

NIEDERSCHRIFT

der 4. Sitzung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2023
im Sitzungssaal der Gemeinde Oetz

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:15 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:
Ing. Hansjörg Falkner

Mitglieder des Gemeindevorstandes:
Ing. Michael Nagele
Michael Amprosi

Mitglieder des Gemeinderates:
Bernhard Prantl
Mag.(FH) Bernhard Haslwanter
Mag. Tobias Haid
Roland Haslwanter
Ing. Mathias Speckle
Simon Neururer
Markus Schennach
Dipl.-Ing. Alexander Reiter
Danko Cvijanovic
Bernhard Friedle

ab 19:10 Uhr

Vertretung für Ferdinand Stecher
Vertretung für Simon Nösig

Vertretung für Alexander Wolf

Entschuldigt:

Mitglieder des Gemeindevorstandes:
Ferdinand Stecher
Patrick Fiegl

Mitglieder des Gemeinderates:
Simon Nösig
Alexander Wolf
Heidi Maldoner

Schriftführer: Ing. Klaus Amprosi

Zuhörer: 16

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern:

20.1) Beschluss einer Verordnung für die Erlassung eines Halte- und Parkverbots im Bereich Haidach
(Busumkehrplatz)

Der Gemeinderat beschließt diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9	
Nein:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Enthaltung:	-	

(GR Roland Haslwanter war bei dieser Abstimmung noch nicht anwesend)

T a g e s o r d n u n g:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Änderung des Verordnungstextes im örtlichen Raumordnungskonzept im Hinblick auf die Bebauungsplanpflicht und die Bebauungsregeln
3. Überarbeitung der Flächenwidmungsplanänderung (gemäß § 31c Abs. 2-TROG 2022), aufgrund diverser Einwendungen der Aufsichtsbehörde
4. Behandlung der Stellungnahme von Martin Auer betreffend die Aufhebung der Sonderfläche Hofstelle gemäß § 43 Abs. 6 - TROG 2022 auf dem Grundstück Gp. 278/1 (Auer-Habichen)
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1098/28 (Zangerl-Moos)
6. Erlassung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Gp. 1098/28 (Zangerl-Moos)
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 17/1 (Czell-Kirchweg)
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 2748/1, 2748/18, .26/1 u.w. (Stecher-Sennplatzl)
9. Beratung und Beschlussfassung zur Antragstellung auf Herausnahme, der von der Umwidmung betroffenen Teilfläche der überörtlichen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bzw. Antragstellung auf Widmungsermächtigung
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 1589, 1588/1, 2781/6 und .238 (Tangl-Oetzerau)
11. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des neu gebildeten Grundstückes Gp. 1595 (Tangl-Oetzerau)
12. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 969/1 (Pension Olympia-Hauptstraße)
13. Beschluss des Raumordnungsvertrages, abgeschlossen zwischen Marco Aßlaber und der Gemeinde Oetz (Gp. 144/1-Kühtaier Straße)
14. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 144/1 (Aßlaber-Kühtaier Straße)
15. Behandlung der Einwendungen, betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1031/4 bzw. 1031/9 (Santer Immo GmbH-Mühlweg)
16. Behandlung des Antrages der Liste Oetzer Zukunft betreffend die Aufhebung des Beschlusses "Stellungnahme der Gemeinde zum Kraftwerksausbau Kaunertal"
17. Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren
18. Verordnung über die Festlegung des Erschließungskostenfaktors ab 01. Jänner 2024
19. Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeit ab dem Haushaltsjahr 2024

- 20. Diskussion und Vorlage des Entwurfes für den Voranschlag 2024 und des mittelfristigen Finanzplanes von 2025-2028
- 20.1. Verordnung für die Erlassung eines Halte- und Parkverbots im Bereich Haidach (Busumkehrplatz)
- 21. Berichte des Bürgermeisters
- 22. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die 4. Sitzung 2023. GR Simon Neururer (Ersatz) und GR Markus Schennach (Ersatz) leisten ihr Gelöbnis gemäß § 28 TGO 2001. Im Anschluss stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

2) Änderung des Verordnungstextes im örtlichen Raumordnungskonzept im Hinblick auf die Bebauungsplanpflicht und die Bebauungsregeln:

Sachverhalt:

Im aktuellen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist im Verordnungstext unter § 4 Abs. 6 die Siedlungsentwicklung u.a. wie folgt geregelt:

„.....Für die Genehmigung von Bauvorhaben, im Wohngebiet, in Mischgebieten und auf Sonderflächen für Gastgewerbebetriebe, durch die insgesamt eine Nutzflächendichte von mehr als 0,7 entsteht, oder auf Bauplätzen mit einer Größe von mehr als 700 m² ist die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend erforderlich. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Bauvorhaben für untergeordnete Bauteile, Nebengebäude sowie Zubauten, mit denen die Bau-masse gegenüber dem rechtmäßig bestehenden Gebäude um insgesamt nicht mehr als 25 % oder um bis zu maximal 300 m³ vergrößert wird, sofern dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinn der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die Größenverhältnisse der Gebäude zueinander und den Schutz des Orts- und Straßenbildes, nicht zuwider läuft und einer zweckmäßigen verkehrsmäßigen Erschließung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer geordneten Gesamterschließung des Gemeindegebietes nicht entgegen steht. Für Bauvorhaben, für die keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes besteht, ist aber jedenfalls die Erforderlichkeit für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 TROG 2016 zu prüfen.....“

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Festlegungen eine bessere Steuerung von ungewollten, baulichen Entwicklungen nur bedingt zulassen. Einerseits ist die angegebene Nutzflächendichte von 0,7 sehr hoch, andererseits ist dadurch bei Zubauten mit denen die Baumasse gegenüber dem rechtmäßig bestehenden Gebäude um mehr als 25 % oder um bis zu maximal 300 m³ vergrößert wird, die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dies wiederum verursacht für die Bauwerber teilweise unnötig Kosten und eine sehr lange Verfahrensdauer. In Absprache mit dem Raumplaner wurde ein Vorschlag für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgearbeitet.

Die Liste Oetzer Zukunft bringt folgenden Antrag ein:

Antrag zum Verhandlungsgegenstand TOP 2 nach § 41 Abs. (1) TGO: Stärkung des Aufgabenbereiches des Gemeinderates und der öffentlichen Transparenz

Eingebracht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

Da bewusst eine Vielzahl von Wortmeldungen und Einwände in der Niederschrift, trotz unzähligen Aufforderungen und schriftlichen Nachrichten der Gemeinderäte Passagen zu übernehmen, vom Bürgermeister nicht berücksichtigt werden, stellt die Gemeinderatsliste der „OETZER ZUKUNFT“ zum Tagesordnungspunkt 2 der vierten Gemeinderatssitzung 2023 des Oetzer Gemeinderates einen Antrag.

Mittlerweile werden nur mehr vier Sitzungen im Jahr abgehalten, dies ist das gesetzliche Mindestmaß, darunter geht es nicht. Da sich Themen und Anliegen der Bürger aufstauen und viele administrative Sachen (beispielsweise Umsetzung Landesgesetze) anfallen, führt dies zu mehreren Stunden Arbeit und Vorlesen der Sachverhalte bei einer Gemeinderatssitzung. Der Bürgermeister könnte diese Situation jederzeit ändern.

Viele berechnigte Fragen der „OETZER ZUKUNFT“ an die Baubehörde wurden von dieser mit der Begründung „Datenschutz“ abgewiesen. In den meisten Gemeinden werden Bauangelegenheiten in dem allseits bekannten *Bau- und Raumordnungsausschuss* vorgearbeitet und dann im Gemeinderat präsentiert. In diesem Ausschuss können Experten eingeladen werden und Mitglieder haben deutlich mehr Zeit, sich über die Bauprojekte zu informieren. Seit der letzten Gemeinderatswahl wurde ein Bau- und Raumordnungsausschuss nicht mehr bestellt, obwohl deutlich kleinere Gemeinden einen besitzen. Bis zuletzt war es üblich, Informationen zu Bauprojekten wenige Tage mit der Einladung zum Gemeinderat zu versenden, um den Mitgliedern so wenig Zeit wie möglich zur Vorbereitung zu geben. Vor allem für berufstätige Gemeinderäte ist dies eine extreme Herausforderung, welche der Bürgermeister selbst ändern könnte. Zu erwähnen ist auch, dass die betroffenen Anrainer häufig gar nicht informiert wurden, auch wenn ein Projekt über Jahre geplant wurde.

Im Tagesordnungspunkt 2 der vierten Oetzer Gemeinderatssitzung 2023 wird eine Gesetzesverordnung beschlossen, welche die Bebauungsplanhoheit des Gemeinderates beschneidet, indem diese teilweise der Baubehörde übertragen wird. Dadurch gibt der Gemeinderat einen wesentlichen Teil seiner Hoheitsrechte auf und schafft Intransparenz. Daher fordert die „OETZER ZUKUNFT“ in einem Abänderungsantrag einen Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes auszuarbeiten, der alle wesentlichen Bauangelegenheiten bebauungsplanpflichtig (B!) macht und somit direkt im Aufgabenbereich des Gemeinderates einbettet.

Großprojekte, wie etwa der Abriss und Neubau des Alpenhotels sollten nicht, wie kürzlich, ohne Gemeinderat und nur von der Baubehörde abgehandelt werden. Auch wenn es legitim ist, ist der Abhandlungsweg für ein Bauprojekt in dieser Größe trotzdem sehr ungewöhnlich. Zentrale Bauprojekte bestimmen auch das Ortsbild und müssen unserer Ansicht nach transparent und auch in der Öffentlichkeit im Gemeinderat diskutiert und entschieden werden.

Vertragsraumordnung und Kostenlisten für Freilandwidmungen in bebaubare Flächen ermöglichen es Gemeinden, bei Flächenwidmungen das öffentliche Interesse zu fördern. Dies sollte auch verstärkt in Oetz angewendet werden. Daher sollte auch hier in einem Abänderungsantrag im örtlichen Raumordnungskonzeptes verankert werden, dass die Gemeinde Oetz das Ziel verfolgt eine gerechte Anpassung bei Freilandwidmung zu bebaubare Flächen verfolgt, damit der Mehrwert der durch solche Widmungen für die Bauwerber eintritt auch in einem gerechten Anteil der Allgemeinheit zugute kommt.

Deshalb lautet der Beschlusstext zum Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, das örtliche Raumordnungskonzept dahingehend abzuändern, dass wesentliche Bauprojekte für unser Ortsbild im Gemeinderat abgehalten werden müssen, wie es in so gut wie allen Gemeinden üblich ist. Ebenso sollte eine Zielvorgabe von gerechten Anpassungsabgaben bei Freilandwidmungen in bebaubare Flächen im Raumordnungskonzept verankert werden.

Der Gemeinderat stimmt darüber ab, den Antrag der Oetzer Zukunft anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	10	
Enthaltung:	-	

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Falls die vorliegende Änderung beschlossen wird, gibt man der Baubehörde viel mehr Rechte. Zukünftige Entscheidungen können ohne die Einbindung des Gemeinderates getroffen werden. Großprojekte wie die kürzlich genehmigte Wohnanlage am Oberfeldweg (TIB Tiroler Immobilien GmbH) mit einer Baumassendichte von 1,3 können dann ohne Bebauungsplan umgesetzt werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Das ist totaler Blödsinn. Befasst euch doch einmal mit dem Inhalt! Im Bebauungsplan wurde eine Baumassendichte und eine Nutzflächendichte festgelegt.

GV Michael Amprosi beantragt gemäß § 43 Abs. 3 lit. e – TGO 2001 den Schluss der Beratung.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Das heißt jetzt, wir haben kein Recht mehr etwas zu sagen und es wird jetzt darüber nicht mehr geredet.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ihr habt sehr wohl das Recht noch etwas zu sagen, nur nicht zu diesem Tagesordnungspunkt. Entgegen den Ausführungen der Opposition zielt die gegenständliche Änderung des Raumordnungskonzeptes nicht darauf ab, der Baubehörde mehr Macht zu verleihen, sondern genau das Gegenteil ist der Fall. Zukünftig braucht es beispielsweise schon für unbebaute Grundstücke ab 600 m² einen Bebauungsplan, bisher war das erst ab 700 m² der Fall.

Der Gemeinderat stimmt darüber ab, den Antrag von GV Michael Amprosi anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Enthaltung:	-	

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oetz vom 20.12.2023, Zahl OE-4870-RÄ (1. Änderung der Verordnung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Änderung § 4 Siedlungsentwicklung Neufassung von Absatz 6) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Auf Grund des § 32 Abs. 2 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oetz hat zu *lauten:*

„(6) Bebauungsplanpflicht (B!), Bebauungsregel (BR):

a) Für die Siedlungsentwicklungsbereiche, für die die Verpflichtung zur Bebauungsplanung (B!) festgelegt ist, ist zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung für eine bauliche Nutzung bzw. weitere bauliche Nutzung die Erlassung eines Bebauungsplanes und gegebenenfalls eines ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich. Darüber hinaus ist die Erlassung eines Bebauungsplanes auf Bauplätzen mit einer Größe von mehr als 600 m² zwingend erforderlich. Außerdem ist die Erforderlichkeit der Erlassung eines Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bestimmungen des § 55 Abs.2 TROG 2022 idgF zu prüfen.

b) Für Grundstücke, die als Bauland gem. § 38 bzw. § 40 TROG 2022 idgF oder Sonderfläche gem. § 51 TROG 2022 idgF gewidmet sind und für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan nicht zu erlassen ist und ein Bebauungsplan nicht besteht, wird folgende Bebauungsregel (BR) festgelegt:

- Baumassendichte mindestens 1,3 sowie
- Nutzflächendichte höchst 0,4 sowie
- Bauhöhe max. 2 oberirdische Geschoße

Die festgelegte Bebauungsregel kann nur durch die Erlassung eines Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 Abs. 1 und 5 iVm § 66 Abs. 1 TROG 2022 mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Oetz

Ing. Hansjörg Falkner

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Enthaltung:	-	

3) Überarbeitung der Flächenwidmungsplanänderung (gemäß § 31c Abs. 2-TROG 2022), aufgrund di-verser Einwendungen der Aufsichtsbehörde:

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 27.09.2023 wurde die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes be-schlossen, um die Widersprüche des Flächenwidmungsplanes, im Vergleich zum fortgeschriebenen Raumordnungskonzept, zu beseitigen.

Die Unterlagen wurden in weiterer Folge an die Bau- und Raumordnungsabteilung zur aufsichtsbehördli-chen Genehmigung übermittelt. Im Zuge dieser Überprüfung wurden diverse Einwendungen seitens der Aufsichtsbehörde vorgebracht. Dadurch wurde eine neuerliche Überarbeitung der Unterlagen notwendig.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um bebaute Bereiche, für die eine Steinschlaggefahr ausgewie-sen wurde. In der Ebene ist auch noch ein Bereich mit einer Gefahrenzone „Wildbach“ betroffen. Von der heutigen Beschlussfassung sind nur die Änderungen bzw. Ergänzungen, im Vergleich zu der Be-schlussfassung vom 27.09.2023 betroffen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planungsbüro TB DI Andreas Mark geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 214-2023-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich der Grundstücke

.166, .168/1, .503, .565, .600/1, .600/2, .707, 1, 1001, 1039/4, 1041/1, 1044/1, 1045/1, 1045/5, 1057/1, 1057/2, 1127, 1141, 1303/1, 1305/1, 1313/1, 1313/6, 1313/8, 1332, 1339, 1346, 1352/2, 1361, 1363, 1365, 1367, 1368, 1369, 1371/1, 1373/2, 1374, 1375, 1376, 1830/1, 2738/1, 2738/2, 2844/1, 2875/1, 2875/2, 2892, 2903, 2911, 2955, 2986, 946, 947, 948, 949, 974, 976, 977, 994, 996/1 und 999/1 - KG 80105 Oetz bzgl. der nachfolgenden Änderungen durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Ein-sichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Umwidmung

Grundstück .166 KG 80105 Oetz

rund 420 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück .168/1 KG 80105 Oetz

**rund 932 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weilers Grundstück .503 KG 80105 Oetz

**rund 25 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weilers Grundstück .565 KG 80105 Oetz

**rund 1118 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weilers Grundstück .600/1 KG 80105 Oetz

**rund 455 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weilers Grundstück .600/2 KG 80105 Oetz

**rund 346 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weilers Grundstück .707 KG 80105 Oetz

**rund 736 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weilers Grundstück 1 KG 80105 Oetz

**rund 1147 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)**

sowie

**rund 14 m²
von Kerngebiet § 40 (3)
in
Kerngebiet § 40 (3), Bauverbotsfläche § 35 (2)**

**weilers Grundstück 1039/4 KG 80105 Oetz
rund 508 m²**

**von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1041/1 KG 80105 Oetz

**rund 652 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1044/1 KG 80105 Oetz

**rund 789 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1045/1 KG 80105 Oetz

**rund 62 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1045/5 KG 80105 Oetz

**rund 598 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1127 KG 80105 Oetz

**rund 5 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1141 KG 80105 Oetz

**rund 1182 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1303/1 KG 80105 Oetz

**rund 2 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1305/1 KG 80105 Oetz

rund 556 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1313/1 KG 80105 Oetz

rund 1568 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1313/6 KG 80105 Oetz

rund 724 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1313/8 KG 80105 Oetz

rund 484 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1339 KG 80105 Oetz

rund 3693 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1346 KG 80105 Oetz

rund 100 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1352/2 KG 80105 Oetz

rund 10 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1365 KG 80105 Oetz

rund 131 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1367 KG 80105 Oetz

rund 753 m²

**von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1368 KG 80105 Oetz

**rund 69 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1369 KG 80105 Oetz

**rund 202 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1371/1 KG 80105 Oetz

**rund 1 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1373/2 KG 80105 Oetz

**rund 33 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1374 KG 80105 Oetz

**rund 656 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1375 KG 80105 Oetz

**rund 2718 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 1376 KG 80105 Oetz

**rund 854 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 2875/1 KG 80105 Oetz

rund 95 m²

**von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 2875/2 KG 80105 Oetz

**rund 35 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 2892 KG 80105 Oetz

**rund 84 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 2903 KG 80105 Oetz

**rund 4 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 2911 KG 80105 Oetz

**rund 389 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 2955 KG 80105 Oetz

**rund 37 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)**

weitere Grundstück 2986 KG 80105 Oetz

**rund 83 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)**

Beim Grundstück Gp. 2740/1 bleibt der rechtmäßige Widmungsbestand aufrecht, weshalb das Grundstück von der gegenständlichen Änderung des Entwurfes nicht mehr umfasst ist.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die gesamte dem Entwurf umfasste entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. Plan Planungsnummer 214-2023-00010 gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	-	
Enthaltung:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

4) Behandlung der Stellungnahme von Martin Auer betreffend die Aufhebung der Sonderfläche Hofstelle gemäß § 43 Abs. 6 - TROG 2022 auf dem Grundstück Gp. 278/1 (Auer-Habichen):

Sachverhalt:

Im Jahr 2011 wurde im Gemeinderat, für die geplante Errichtung einer Hofstelle (Martin Auer – Habichen), die Umwidmung diverser Teilflächen der Grundstücke 278/1 bzw. .460 – KG Oetz beschlossen. Da die Realisierung des Bauvorhabens nicht umgesetzt wurde, musste die bestehende Widmung als Sonderfläche gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 vom Gemeinderat wieder aufgehoben werden. Der entsprechende Auflagebeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.09.2023 gefasst.

Der vom Planungsbüro DI Andreas Mark ausgearbeitete Entwurf vom 27.09.2023, mit der Planungsnummer 214-2023-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich des Grundstückes 278/1 - KG 80105 Oetz sieht u.a. folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:

Grundstück 278/1 - KG 80105 Oetz:
rund 1684 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nördlicher Bereich: Wohngebäude mit Nebengebäuden; südlicher Bereich: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Nebengebäuden
in Freiland § 41

Grundstück .460 - KG 80105 Oetz:
rund 93 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nördlicher Bereich: Wohngebäude mit Nebengebäuden; südlicher Bereich: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Nebengebäuden
in Freiland § 41

Während der Auflegungs- und Stellungnahmefrist wurde von Martin Auer nachfolgende Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf abgegeben:

„Die neue Widmung ist in der vorliegenden Form nicht korrekt. Ich bitte darum den vorherigen Widmungszustand (vor der Änderung 2011) wiederherzustellen.“

Der Sachverhalt wurde geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass tatsächlich diverse Flächen in dem betroffenen Bereich schon vor der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2011, als „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gewidmet waren. Aus diesem Grund soll die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Teilbereich noch einmal geändert werden.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Oetz in seiner Sitzung vom 27.09.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 227/2, 1997/2, 1049, .460, 2735/3, 2735/2, 2729, 2738/1, 2858, 421/6 und 278/1 - KG 80105 Oetz ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Martin Auer – Eigentümer der Grundstücke .460 und 278/1:

„Die neue Widmung ist in der vorliegenden Form nicht korrekt. Ich bitte darum den vorherigen Widmungszustand (vor der Änderung 2011) wiederherzustellen.“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

„Bei der Beschlussfassung am 27.09.2023 wurde der gegenständliche Bereich von Sonderfläche Hofstelle zu Freiland gewidmet. Da ursprünglich allerdings bereits ein Bereich als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet war, ist diese ursprüngliche Widmung wiederherzustellen.“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planungsbüro TB DI Andreas Mark geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 214-2023-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich der Grundstücke 227/2, 1997/2, 1049, .460, 2735/3, 2735/2, 2729, 2738/1, 2858, 421/6 und 278/1 - KG 80105 Oetz durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflegung des geänderten Entwurfes erfolgt aber nur mehr betreffend die Grundstücke .460, 278/1. Die übrigen, betroffenen Grundstücke bleiben im Vergleich zum Erstentwurf unverändert.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:

Umwidmung

Grundstück .460 KG 80105 Oetz

rund 93 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nördlicher Bereich: Wohngebäude mit Nebengebäuden; südlicher Bereich: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Nebengebäuden

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstücke 278/1 KG 80105 Oetz

rund 1154 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nördlicher Bereich: Wohngebäude mit Nebengebäuden; südlicher Bereich: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Nebengebäuden

in

Freiland § 41

sowie

rund 530 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nördlicher Bereich: Wohngebäude mit Nebengebäuden; südlicher Bereich: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Nebengebäuden

reich: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Nebengebäuden
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

5) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1098/28 (Zangerl-Moos):

Sachverhalt:

Maria Zangerl möchte auf dem Grundstück Gp. 1098/28 ein Eigenheim errichten. Derzeit ist das Grundstück noch als Freiland ausgewiesen. Bei Bedarf kann allerdings der Flächenwidmungsplan für die einzelnen Grundstücke abgeändert werden. Dadurch soll das gegenständliche Grundstück in ein Wohngebiet gemäß § 38 (1) – TROG 2022 umgewidmet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planungsbüro TB DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 214-2023-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich des Grundstückes Gp. 1098/28 - KG 80105 Oetz 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:
Umwidmung**

Grundstück 1098/28 - KG 80105 Oetz

rund 515 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

6) Erlassung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Gp. 1098/28 (Zangerl-Moos):

Sachverhalt:

Neben der Änderung des Flächenwidmungsplanes, ist auch noch die Erlassung eines Bebauungsplanes für die geplante Bebauung mit einem Einfamilienhaus erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planungsbüro TB DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 21.11.2023, Nr. OE-4869-BP-MZ, im Bereich des Grundstückes Gp. 1098/28 – KG Oetz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 - TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

7) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 17/1 (Czell-Kirchweg):

Sachverhalt:

Dora Czell beabsichtigt den Verkauf ihrer Liegenschaft „Kirchweg 24“. Im Jahr 2013 wurde der Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses genehmigt. Aufgrund des angrenzenden Felsens wurden diverse Teile der baulichen Anlage, nicht plan- und bescheidgemäß ausgeführt. Um diese nachträglich genehmigen zu können, bedarf es einer einheitlichen Bauplatzwidmung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planungsbüro TB DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 214-2023-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich der Grundstücke 2129, 2115, 17/2 und 17/1 - KG 80105 Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:
Umwidmung**

Grundstück 17/1 KG 80105 Oetz

**rund 49 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)**

sowie

**rund 161 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof
in**

Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 17/2 KG 80105 Oetz

rund 6 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 2129 KG 80105 Oetz

rund 6 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

8) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 2748/1, 2748/18, .26/1 u.w. (Stecher-Sennplatzl):

Sachverhalt:

In der Gemeindevorstandssitzung am 22.11.2023 wurde der Tausch bzw. Verkauf diverser Teilflächen im Bereich „Sennplatzl“ beschlossen. Dadurch kann die Situation, sowohl für die Familie Stecher, als auch für die Gemeinde optimiert werden. Durch diese Änderung der Grundstücksgrenzen kommt es u.a. zu einer Aufweitung des Straßenraumes. Dadurch wird die Zufahrt zu den hinteren Wohnhäusern erheblich verbessert. Familie Stecher erhält im Gegenzug diverse Teilflächen und kann dadurch eine Optimierung der Grundstücksausmaße erzielen.

Im nächsten Schritt soll nun die Änderung des Flächenwidmungsplanes umgesetzt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planungsbüro TB DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 214-2023-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich der Grundstücke .24, .25, 2748/18, .26/3, 2748/1, .26/1 und .21 - KG 80105 Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:
Umwidmung

Grundstück .21 KG 80105 Oetz

rund 16 m²

von Freiland § 41

in
Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück .24 KG 80105 Oetz

rund 21 m²
von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück .25 KG 80105 Oetz

rund 21 m²
von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück .26/1 KG 80105 Oetz

rund 19 m²
von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück 2748/1 KG 80105 Oetz

rund 622 m²
von Kerngebiet § 40 (3)
in
Freiland § 41

sowie

rund 12 m²
von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück 2748/18 KG 80105 Oetz

rund 36 m²
von Kerngebiet § 40 (3)
in
Freiland § 41

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

**Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke
2748/18 KG 80105 Oetz (rund 36 m²)**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gleichzeitig wird die Exkamerierung bzw. Inkamerierung (öffentliches Gut) der betroffenen Teilflächen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	-	
Enthaltung:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

9) Beratung und Beschlussfassung zur Antragstellung auf Herausnahme, der von der Umwidmung betroffenen Teilfläche der überörtlichen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bzw. Antragstellung auf Widmungsermächtigung:

Sachverhalt:

Ewald Tangl plant diverse Zu- und Umbauten bei seinen Liegenschaften „Oetzerau 35“ und „Oetzerau 36“. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes werden in separaten Tagesordnungspunkten behandelt. Da die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen fast bis zur Gebäudekante des landwirtschaftlichen Gebäudes ragen, muss zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung eine Teilfläche der Vorsorgeflächen in landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet werden. Da die überörtlichen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, Festlegungen der überörtlichen Raumordnung sind, kann die Gemeinde diese Vorsorgeflächen nicht ändern, sondern lediglich beantragen, dass diese geändert werden (§ 10 Abs.2 lit.b TROG 2022 idgF) bzw. dass die Gemeinde ermächtigt wird, in diese Flächen geringfügig (§ 11 Abs.2 lit.a TROG 2022 idgF) hineinzuwidmen. Da dzt. die Stellungnahme der überörtlichen Raumordnung, welches Verfahren angewendet werden soll noch nicht vorliegt, ist es erforderlich im GR den Antrag kombiniert zu stellen. (Im Verordnungsplan ist die beanspruchte Fläche in der landw. Vorsorgefläche (Widmung mit grünen Kreuzen) kenntlichgemacht.)

Der Gemeinderat beschließt die Antragstellung auf Herausnahme der von der Umwidmung betroffenen Teilfläche der überörtlichen, landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bzw. die Antragstellung auf eine entsprechende Widmungsermächtigung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

10) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 1589, 1588/1, 2781/6 und .238 (Tangl-Oetzerau):

Sachverhalt:

Ewald Tangl ist Eigentümer der Liegenschaft Oetzerau 35 und Oetzerau 36 (Bp. .239, 240. und Bp. .241). Die bestehenden Gebäude sind teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Zudem werden für die Fortführung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zusätzliche Räumlichkeiten benötigt. Um die baurechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Zu- und Umbau zu schaffen, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planungsbüro TB DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 214-2023-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich der Grundstücke 1589, 1588/1, 2781/6 und .238 - KG 80105 Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:
Umwidmung**

Grundstück .238 KG 80105 Oetz

**rund 49 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

weilers Grundstück 1588/1 KG 80105 Oetz

**rund 7 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

weilers Grundstück 1589 KG 80105 Oetz

**rund 430 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

weilers Grundstück 2781/6 KG 80105 Oetz

**rund 2 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

**Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

11) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des neu gebildeten Grundstückes Gp. 1595 (Tangl-Oetzerau):

Sachverhalt:

Wie bereits berichtet, plant Ewald Tangl diverse Zu- und Umbauten bei seinen Liegenschaften Oetzerau 35 und Oetzerau 36. Zu diesem Zweck sollen auch mehrere Parzellen, gemäß Vermessungsurkunde DI Ralph Krieglsteiner GZ 9133A, zu dem Grundstück Gp. 1595 vereinigt werden. Für die baurechtliche Genehmigung ist zudem die Erlassung eines Bebauungsplanes, mit den entsprechenden Festlegungen, erforderlich.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Ich möchte anregen, dass die in den Plänen dargestellte Mauer mit einer Höhe von ca. 4,00m und einer Länge von ca. 20,00m nicht in Beton ausgeführt wird. Eine entsprechende Ausführung sollte bereits in der heutigen Beschlussfassung berücksichtigt werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

In die heutige Beschlussfassung können wir keine derartige Verpflichtung aufnehmen. Bei der Darstellung handelt es sich um einen Entwurf. Meinen Informationen zufolge wird diese Mauer als Natursteinmauer ausgeführt. Das Bundesdenkmalamt wurde zudem auch schon um Abgabe einer Stellungnahme ersucht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planungsbüro TB DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 20.11.2023, Nr. OE-4733-BP-OT, im Bereich des Grundstückes Gp. 1595 (neu gebildet) – KG Oetz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 - TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

12) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 969/1 (Pension Olympia-Hauptstraße):

Sachverhalt:

2019 wurde die Neuerrichtung von 2 Wohnungen im Dachgeschoß (Pension Olympia) baurechtlich genehmigt und in weiterer Folge auch umgesetzt. Nun beabsichtigt die Eigentümerin Heike Kaiser eine Aufzugsanlage an das bestehende Gebäude anzubauen. Da die geforderten Mindestabstände zu dem Grundstück Gp. 970/2 dabei unterschritten werden, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich, um den Anbau der Aufzugsanlage baurechtlich genehmigen zu können.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planungsbüro TB DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 12.12.2023, Nr. OE-4883-BP-ÖÖ, im Bereich des Grundstückes Gp. 969/1 – KG Oetz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 - TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

13) Beschluss des Raumordnungsvertrages, abgeschlossen zwischen Marco Aßlaber und der Gemeinde Oetz (Gp. 144/1-Kühtaier Straße):

Sachverhalt:

Marco Aßlaber plant einen Zu- und Umbau des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Gp. 144/1. Für die Umsetzung soll die Erlassung eines Bebauungsplanes beschlossen werden. Die zukünftige, widmungsgemäße Verwendung des Objekts soll zudem mit einem Raumordnungsvertrag abgesichert werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Nutzung der Wohnungen soll sowohl für eine touristische Vermietung als auch für eine Dauervermietung bzw. zur Begründung eines Hauptwohnsitzes möglich sein. Die illegale Schaffung eines Freizeitwohnsitzes soll allerdings bestmöglich unterbunden werden. Die Vertragsinhalte wurden, in Anlehnung an bereits unterfertigte Verträge, in Absprache mit dem Bauwerber ausgearbeitet.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Das vertraglich geregelte Vorkaufsrecht orientiert sich an dem aktuell geltenden Verkehrswert. Die Gemeinde kann so einen hohen Preis dann gar nicht bezahlen. Wir schlagen daher vor, dass das Vorkaufsrecht an die Kriterien lt. Wohnbauförderung angepasst wird.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Genau über diesen Vertragspunkt wurde im Vorfeld bereits mit dem Bauwerber verhandelt. Da das Vorkaufsrecht auf die gesamte Liegenschaft, d.h. auch auf das bereits bestehende Gebäude, eingeräumt werden muss, ist man zu der Entscheidung gelangt, dass es unverhältnismäßig wäre, das Vorkaufsrecht an die Kriterien der Wohnbauförderung anzupassen. Für das bestehende Objekt musste beim damaligen Kauf auch schon der aktuelle Verkehrswert bezahlt werden. Zudem möchte ich festhalten, dass die Gemeinde während meiner Amtszeit noch nie von einem solchen Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hat. In erster Linie geht es dabei darum, dass die Gemeinde im Falle eines geplanten Verkaufs rechtzeitig informiert werden muss.

Der Gemeinderat beschließt den Raumordnungsvertrag, abgeschlossen zwischen Marco Aßlaber und der Gemeinde Oetz.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	-	
Enthaltung:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

14) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 144/1 (Aßlaber-Kühtaier Straße):

Sachverhalt:

Wie bereits berichtet plant Marco Aßlaber einen Zubau beim bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Gp. 144/1 – KG Oetz (Kühtaier Straße 7). Neben einer Privatwohnung und einer Einliegerwohnung für die Tochter, sollen schlussendlich noch 5 Ferienwohnungen an ständig wechselnde Gäste (Touristen) vermietet werden. Aufgrund der Größe des Projektes wurde in Absprache mit dem Raumplaner ein Bebauungsplan ausgearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planungsbüro TB DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 23.11.2023, Nr. OE-4821-BP-KA, im Bereich des Grundstückes Gp. 144/1 – KG Oetz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 - TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	-	
Enthaltung:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

15) Behandlung der Einwendungen, betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1031/4 bzw. 1031/9 (Santer Immo GmbH-Mühlweg):

Sachverhalt:

Am 29.06.2022 hat der Gemeinderat die Auflage des Entwurfes, über die Erlassung eines Bebauungsplanes, für die Errichtung einer Wohnanlage auf den Grundstücken Gp. 1031/4 und 1031/9 (sollen in weiterer Folge vereinigt werden) beschlossen. Während der Auflage sind diverse Stellungnahmen zu diesem Entwurf abgegeben worden. Mittlerweile wurde die Abflussuntersuchung für den angrenzenden Mühlbach abgeschlossen. Die Stellungnahme seitens des Wasserbauamtes wurde aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse noch einmal überarbeitet. Für die verkehrstechnische Anbindung der Wohnanlage wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches jetzt ebenfalls vorliegt.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Aufgrund der Einwendungen wurde eine Stellungnahme des Raumplaners eingeholt. Zudem wurde auch noch ein verkehrstechnisches Gutachten in Auftrag gegeben. Zusammenfassend geht daraus hervor, dass der Mühlweg geeignet ist, auch das zusätzlich, durch das geplante Bauvorhaben, zu erwartende Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Für eine weitere Erschließung der östlich angrenzenden Freiflächen soll ein direkter Anschluss an die B186 angestrebt werden.

Im Anschluss erläutert der Vorsitzende die Details der verkehrstechnischen Beurteilung (HE – Hirschhuber und Einsiedler OG / Ingenieurbüro für Verkehrswesen vom 11.12.2023).

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Das gesamte Projekt, mit einer Baumassendichte von 3,6 entspricht einer städtischen Dimension. Es passt absolut nicht ins Ortsbild. Mit Ausnahme von 5 wohnbaugeforderten Wohnungen kann ich kein öffentliches Interesse erkennen, um ein solches Projekt zu genehmigen. Wir brauchen Regeln im örtlichen Raumordnungskonzept, dass solche Bauten verhindert werden können.

GR Danko Cvijanovic:

Wie viele Leute haben diese Unterschriftenliste unterfertigt? Hat man mit den Anrainern einmal das Gespräch gesucht?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

96 Personen haben unterschrieben. Mit dem ein oder anderen Anrainer wurde diesbezüglich auch gesprochen.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Ich habe eine Liste, auf der genau 100 Anrainer unterschrieben haben.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Okay, dann werden wir das in der Niederschrift entsprechend korrigieren.

GR Danko Cvijanovic:

Und wie lange hat man an diesem Projekt geplant? Hat man nie darüber nachgedacht einen Bürgerbeteiligungsprozess ins Leben zu rufen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

In Summe werden das jetzt ca. 5 Jahre sein. Ursprünglich war an diesem Standort ein Investorenprojekt mit einer touristischen Nutzung geplant. Da sich die Gemeinde aber gegen solche Investorenprojekte ausgesprochen hat, wurde in Absprache mit dem Bauwerber und dem Raumplaner das vorliegende Projekt ausgearbeitet. Die betroffenen Grundstücke sind seit Jahrzehnten als Bauland gewidmet. Die vorliegende Widmung hätte auch ein solches Investorenprojekt ermöglicht. Die Errichtung von 5 wohnbaufördernden Wohnungen und das Vergaberecht durch die Gemeinde Oetz wurden in weiterer Folge vertraglich sichergestellt.

Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt nachfolgenden Antrag ein:

Antrag zum Verhandlungsgegenstand TOP 15 nach § 41 Abs. (1) TGO: Antrag zur Auftragserteilung eines Verkehrsgutachtens zum geplanten Bauvorhaben der Santer Immo GmbH auf Gp. 1031/4 und 1031/9:

Die dem Gemeinderat vorgelegte Verkehrsuntersuchung von der „HE Verkehrsplanung“ weist mit einem Datenerfassungszeitraum vom 30.11.–03.12.2023 eine viel zu geringe Stichprobenmenge auf. Im Normalfall ist ein Untersuchungszeitraum von 4 Tagen (von dem nur zwei Werktage untersucht wurden) nicht ausreichend, um eine aussagekräftige Beurteilung der Verkehrslage zu ermitteln. Somit ist diese Datenerhebung unzureichend für den Willensbildungsprozess des Gemeinderates, da der ermittelte Datenstand keine umfassende Prognose der tatsächlichen Verkehrsbelastung am Mühlweg ermöglicht.

Eine *Kurzzeitzählung* in der touristischen Nebensaison und zu einer Jahreszeit, in der am Mühlweg ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe nur ein sehr geringes Verkehrsaufkommen aufweisen, führen die Messergebnisse zu einem *unterdurchschnittlichen Verkehrsaufkommen*. Zusätzlich gab es am zweiten Tag der Verkehrsdatenaufzeichnung (Fr., 01.12.2023) starke Schneefälle, welche die Schätzung des maximalen Verkehrsaufkommens beeinflussten.

Für die Hochrechnung der Kurzzeitzählung (nach Formblatt HBS2001) und besonders für die Bestimmung des *Wochenmittels des Gesamtquerschnitts* wurden nur die Daten vom Donnerstag (30.11.2023) von 16:00–18:00 verwendet! Dabei wurden die restlichen Tage (Mo.-Mi., Fr., Sa. und So.) nicht miteinbezogen. Zusätzlich wurden auch nicht die Verkehrsspitzen an jenen Tagen berücksichtigt (Mo., Mi. u. Fr.), die während der Öffnungszeiten des Bauhofes entstehen.

In der schriftlichen Stellungnahme von „HE Verkehrsplanung“ ist nicht ersichtlich, wie viele Fahrzeuge pro Stunde am Mühlweg **maximal vertretbar** sind, wodurch das ermittelte jahresdurchschnittliche Verkehrsaufkommen von 20–25 Kfz/h (nach Errichtung der Wohnanlage) nicht verglichen werden kann. Somit kann der Gemeinderat anhand dieser Datenbasis unzureichend ein Urteil über die Verkehrsbelastung bilden.

Abschließend ist noch anzumerken, dass für die verkehrstechn. Beurteilung, die Fahrbahnbreiten von Tiris (Tiroler Rauminformationssystem) nicht ausreichen, da sie von den tatsächlichen Werten abweichen und in einem vollumfänglichen Gutachten eine Vermessung vor Ort anzuwenden ist.

Aus diesen oben genannten Gründen, fordert die "OETZER ZUKUNFT":

"Der Gemeinderat stimmt zu, ein vollumfängliches Verkehrsgutachten für den Mühlweg in Auftrag zu geben, dieses durch den Verkehrsausschuss und Gemeindevorstand prüfen zu lassen und dann dem Gemeinderat vorzulegen."

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Das vorliegende Gutachten wurde von einem unabhängigen Fachmann erstellt. Bei der ersten Verkehrszählung hat etwas nicht funktioniert, darum wurde eine weitere Verkehrszählung durchgeführt. Grundsätzlich gibt es für mich keinen Anlass die ausgewerteten Daten und Fakten anzuzweifeln. Es wurden an Ort und Stelle Naturmaße (Straßenbreite etc.) genommen, die dann in eine bildliche Darstellung übertragen wurden.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Meiner Meinung nach sind die ausgewerteten Daten nicht repräsentativ. Es wurde nur die Daten eines Tages hergenommen, um das Wochenmittel auszurechnen. Die Messungen wurden im November, also außerhalb der Hauptsaison, durchgeführt. Die Berechnungsgrundlage aus dem Jahr 2001 mit den Daten von Dr. Bosserhoff kann ich auch nicht nachvollziehen. Hier muss es doch aktuellere Daten aus Tirol z. B. die Mobilitätsenerhebung aus dem Jahr 2022, geben. Diesbezüglich würde sich der Wert für die Wege pro Person und Tag von 3,0 bis 3,5 auf 3,5 bis 4,0 verändern. Die abschließende Feststellung in dem vorliegenden Gutachten, lässt mich darauf schließen, dass die ganze Berechnung sehr knapp bemessen ist.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Inhalte des Gutachtens seitens der Oetzer Zukunft angezweifelt werden. Herr Hirschhuber ist ein anerkannter Verkehrsexperte und wurde schon mehrfach von der Gemeinde Oetz beauftragt. Ich werde mich mit ihm noch ein in Verbindung setzen, um die soeben angesprochenen Kritikpunkte mit ihm zu erläutern.

GR Danko Cvijanovic:

Also wird er Tagesordnungspunkt verschoben? Wie sollen sonst die Einwendungen eingearbeitet werden?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Der Tagesordnungspunkt wird nicht verschoben. Wir werden die Einwendungen im Detail noch einmal prüfen lassen.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Ich verweise diesbezüglich auf ein aktuelles Urteil des Landesverwaltungsgerichts vom 12.12.2023 und möchte ausdrücklich festhalten, dass einzig und allein der Gemeinderat für die Prüfung eines solchen Gutachtens zuständig ist. Unsere Entscheidung ist dann nicht mehr anfechtbar.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Genau aus diesem Grund wurde ein unabhängiger Gutachter damit beauftragt, um dem Gemeinderat eine entsprechende Entscheidungshilfe zu geben. Ich werde aber veranlassen, dass die heutigen Einwendungen noch einmal geprüft werden.

GR Danko Cvijanovic:

Wir haben uns telefonisch bei der HE Verkehrsplanung erkundigt. Wie bereits dem Deckblatt zu entnehmen ist handelt es sich bei den vorliegenden Unterlagen nicht um ein Gutachten, sondern lediglich um eine Stellungnahme. Für ein Gutachten müssten deutlich mehr Informationen vorliegen. Ein solches wäre dann auch bis zu 30 Seiten lang. Man hätte dafür in den letzten 5 Jahren doch genügend Zeit gehabt.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Diese Zeit hätte man durchaus gehabt. Die Situation wurde damals allerdings bereits vom örtlichen Raumplaner begutachtet. Während der Auflage des Bebauungsplanes sind dann diverse Stellungnahmen dazu eingelangt und daraufhin wurde mit dem Büro „HE Verkehrsplanung“ Kontakt aufgenommen. Die ausgewerteten Daten und Fakten sind für mich schlüssig. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein 30-seitiges Gutachten zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

GV Michael Amprosi:

Für mich ist die vorliegende Auswertung nachvollziehbar, sowohl der Messzeitpunkt, als auch die Ermittlung des Wochenmittels. Da wir alles keine Verkehrsexperten sind, muss ich mich als Gemeinderat schlussendlich auch auf die Einschätzung eines unabhängigen Sachverständigen verlassen. Die Einwendungen sollen aber noch einmal geprüft werden. Gegebenenfalls muss dann der Beschluss des Gemeinderates noch einmal aufgehoben werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wie bereits erwähnt, werde ich mit Hr. Hirschhuber Kontakt aufnehmen und die offenen Punkte mit ihm erörtern. Ich bin aber jedenfalls dafür, dass wir die Erlassung heute beschließen. Sollten sich aufgrund des Gesprächs mit Hr. Hirschhuber inhaltlich, wichtige Änderungen ergeben, soll sich der Gemeinderat noch einmal mit diesem Punkt befassen.

Der Gemeinderat entscheidet darüber, den Antrag der Liste Oetzer Zukunft anzunehmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	8	
Enthaltung:	2	GR Bernhard Prantl, GR (Ersatz) Markus Schennach

Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt nachfolgenden Antrag ein:

Antrag zum Verhandlungsgegenstand TOP 15 nach § 41 Abs.

(1) TGO: Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Anrainer

Ein Bauprojekt in der Größenordnung wie am Mühlweg mit einer **Baumassendichte** von 3,6 (!), das einen sehr städtischen Charakter aufweist, verändert dramatisch das Ortsbild und beeinflusst entscheidend die Verkehrs- und Lebenssituation der örtlichen Anwohner. Ein Projekt in dieser Größenordnung kann nur in einem *Bürgerbeteiligungsprozess* gemeinsam mit den Anrainern umgesetzt werden. Verkehrsexperten, Raumplaner und Politik sollen gemeinsam mit Bauwerbern und Anrainern an einem Informations- und Interessenvertretungsprozess teilhaben, der die Anliegen aller Beteiligten berücksichtigt.

Eine gute Gemeindepolitik hat die Interessen aller im Blick und stellt klar, dass die Interessen der einfachen Bürger nicht hinter jener der Investoren und Immobilienentwickler zurückgesetzt werden.

Daher stellt die „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag, der Gemeinderat möge beim baulichen Großprojekt Mühlweg vor einem Bebauungsplanbeschluss, einen Bürgerbeteiligungsprozess einleiten, der auf die Interessen aller Beteiligten Rücksicht nimmt.

Der Gemeinderat entscheidet darüber, den Antrag der Liste Oetzer Zukunft anzunehmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	10	
Enthaltung:	-	

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat in seiner Sitzung am 29.06.2022, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43 beschlossen, den vom Planungsbüro Proalp, DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B146 Dorf – HDS“ vom 21.06.2022, im Bereich des neu vermessenen Grundstückes Gp. 1031/4 (Mühlweg - Gp. 1031/4 und 1031/9 lt. DKM 2021) – KG Oetz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme Anrainer / eingelangt am 05.08.2022
- Stellungnahme Johannes Türtscher / eingelangt am 08.08.2022
- Stellungnahme Bernhard Friedle / eingelangt am 08.08.2022
- Stellungnahme Danko Cvijanovic / eingelangt am 08.08.2022

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

„Die in den Stellungnahmen angeführten Einwendungen wurden vom Raumplaner geprüft. Für die verkehrstechnische Beurteilung wurde eine Stellungnahme seitens des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG eingeholt. Aufgrund der nachvollziehbaren Argumentation der Fachleute, sind den Stellungnahmen, welche während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangt sind, keine Folge zu geben.“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, die Erlassung des vom Planungsbüro Proalp, DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B146 Dorf – HDS“ vom 21.06.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Enthaltung:	-	

16) Behandlung des Antrages der Liste Oetzter Zukunft betreffend die Aufhebung des Beschlusses "Stellungnahme der Gemeinde zum Kraftwerksausbau Kaunertal":

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 21.12.2022 hat die Liste Oetzter Zukunft nachfolgenden Antrag gestellt:

„Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Oetz zum aktuell geplanten TIWAG-Projekt Kaunertal mit Wasserableitungen aus dem Oetztal, öffentlich Stellung bezieht.“

Dieser Antrag wurde vom Gemeinderat in weiterer Folge, mit einem Abstimmungsergebnis von 9 zu 5 (bei 1 Stimmenthaltung) abgelehnt.

Am 15.11.2023 wurde seitens der Oetzer Zukunft nachfolgender Antrag zu diesem Sachverhalt eingebracht:

Antrag gemäß §34 (2) TGO: „zur Festsetzung eines Tagesordnungspunktes bei der nächsten vom Bürgermeister einberufenen Sitzung des Oetzer Gemeinderates“

eingebraucht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

Hiermit beantragt die „OETZER ZUKUNFT“ die Aufhebung des Beschlusses zum Antrag (Stellungnahme der Gemeinde Oetz zum geplanten Projekt der TIWAG betreffend den Kraftwerksausbau Kaunertal) der 8. Gemeinderatssitzung 2022 und eine Abstimmung über folgenden Sachverhalt:

Das geplante Wasserableitungsprojekt Kaunertal¹ hat weitreichende Auswirkungen auf unsere Region. Eine transparente und demokratische Meinungsbildung ist wesentlich, um die Interessen der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Die geplante Wasserableitung betrifft besonders auch die Natur, Wirtschaft und Gesellschaft unseres Dorfes. Daher stellt die „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag im Gemeinderat darüber abzustimmen:

Den Beschluss der 8. Gemeinderatssitzung 2022 zum Kraftwerksprojekt Kaunertal aufzuheben und sich politisch zur Erhaltung des natürlichen Flusslaufs der Öztaler Ache und für den Verbleib des Wassers im Ötztal ohne Ableitungen auszusprechen“

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Liste „Oetzer Zukunft“ hat noch zahlreiche Zusatzinformationen zu diesem Tagesordnungspunkt bereitgestellt. Ich denke aber, dass ich auf die Details nicht näher eingehen muss. Das Thema wird sowohl medial, als auch durch diverse Aktionen, Plakate etc. sehr intensiv publik gemacht. Ganz kurz möchte ich allerdings auf den Rahmenvertrag „Kraftwerk Tumpen / Habichen“, welcher zwischen den Gemeinden Oetz und Umhausen, der Auer Wasserkraft GmbH & CoKG und der TIWAG abgeschlossen wurde, eingehen. In den letzten Wochen wurde dieses Thema immer wieder von diversen Foren und Plattformen aufgegriffen. Unter Pkt. 4.2. „Verzicht auf Einwendungen“ verpflichten sich die Vertragspartner u.a., weder direkt noch indirekt, wie auch immer geartete Einwendungen oder Rechtsmittel gegen TIWAG Kraftwerksprojekte oder mit diesen in Zusammenhang stehende Maßnahmen zu erheben bzw. solche Einwendungen, Rechtsmittel oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen.

Wie auch immer die heutige Beschlussfassung aussieht, bin ich der Meinung, dass wir diesen Vertragsinhalten nicht widersprechen. Wir haben in dem Verfahren zum Kraftwerksausbau Kaunertal keine Parteistellung, folglich können wir auch keine Einwendungen oder Rechtsmittel gegen das Projekt erheben.

GR Danko Cvijanovic:

Ich möchte festhalten, dass der Umhauser Bürgermeister und Clubchef der ÖVP, Mag. Jakob Wolf, öffentlich vor Wasserausleitungen aus dem Ötztal gewarnt hat. Er kann sich nicht vorstellen, dass solche Ausleitungen gegen den Willen der Bevölkerung, realisiert werden können. Auch die Gemeinde Sölden hat bereits Anfang September den Beschluss aus dem Jahr 2016 wiederholt. Lt. dieser Beschlussfassung ist eine Wasserausleitung aus dem Ötztal für die Gemeinde Sölden unverhandelbar.

Die Liste Oetzer Zukunft bringt nachfolgende Anfrage ein:

Anfrage gemäß § 42 (1)(2) TGO: Anfrage zum Tagesordnungspunkt 16 – Für den Verbleib des Öztaler Wassers im Ötztal:

Der Klimawandel verursacht einen rapid fortschreitenden Gletscherschwund in den Alpen. In Zukunft wird die Bevölkerung im Ötztal sich an das Klima anpassen müssen, indem weniger Wasser zur Verfügung steht als bisher. In wissenschaftlichen Berichten wurde publiziert, dass 2040 die Ötztaler Ache durch den Gletscherschwund rund 40% weniger Wasser führen wird. Laut WWF und WET beabsichtigt die TIWAG für das geplante Kraftwerk im Kaunertal jeweils bis zu 80% von der Gurgler und Venter Ache abzuleiten. Dies hätte katastrophale Folgen für die Ötztaler Ache, das Talklima, die Flora und Fauna und auch für den Tourismus im gesamten Ötztal!

Zukünftig könnte durch das veränderte Klima im Ötztal notwendig werden, dass die Felder mit dem Wasser aus der Ötztaler Ache bewässert werden müssen, wie früher im vorigem Jahrhundert.

Die Gemeinde Sölden hat bereits im Gemeinderat einen Beschluss gefasst, dass kein Wasser aus der Gurgler und der Venter Ache in das Kaunertal abgeleitet wird.

Aus diesen oben genannten Gründen möchte die Fraktion „Oetzter Zukunft“ folgende Auskunft:

- Wie wäre die weitere Vorgehensweise der Gemeinde gegen eine Ableitung der Gurgler und der Venter Ache?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wie bereits erwähnt hat die Gemeinde Oetz keine Parteistellung in diesem Verfahren. Deshalb stehen diesbezüglich auch kaum Möglichkeiten zur Verfügung. Eine Ausleitung des Wassers wird sicherlich Auswirkungen z.B. auf die Tourismuswirtschaft oder das Mikroklima haben, wie groß diese sind, können wir nicht exakt definieren. Entgegen den Ausführungen in der gegenständlichen Anfrage, möchte ich aber festhalten, dass eine Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen immer Vorrang hat. Im Wasserrechtsgesetz ist klar geregelt, dass diese Grundbedürfnisse abgedeckt werden müssen, bevor Wasser für die Energiegewinnung entnommen werden darf. Es steht jedenfalls außer Frage, dass dieses Thema die Bevölkerung in Oetz sehr beschäftigt. Ich denke, dass ein Beschluss des Oetzter Gemeinderates sicher auch eine gewisse Signalwirkung hätte, um unsere Bedenken gegen eine Ausleitung des Ötztaler Wassers kundzutun. Ich habe folgenden Vorschlag für die Formulierung des Beschlusses ausgearbeitet:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz beschließt sich nicht grundsätzlich gegen den Ausbau der Wasserkraft auszusprechen und befürwortet vielmehr eine lokale Nutzung des Wassers zur Energiegewinnung. Nachdem die Gemeinde Oetz über keine Parteistellung im laufenden UVP-Verfahren (Ausbau Kraftwerk Kaunertal) verfügt, aber Bedenken bestehen, dass sich die Ausleitung des Ötztaler Wassers in das Kaunertal, einerseits auf das Mikroklima entlang der Ötztaler Ache in unserem Gemeindegebiet und andererseits auf die Tourismuswirtschaft negativ auswirken, spricht sich der Gemeinderat gegen eine Ausleitung des Wassers für das Kraftwerksprojekt Kaunertal aus.“

GR Roland Haslwanger:

Ich möchte noch erwähnen, dass sich der Talverband - Ötztal Tourismus auch schon klar gegen eine Ausleitung des Ötztaler Wassers ausgesprochen hat.

Der Gemeinderat schließt sich dem Vorschlag des Vorsitzenden an und fasst den Beschluss, wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	
Nein:	-	
Enthaltung:	2	GR Ing. Mathias Speckle (Befangenheit) und GR (Ersatz) Simon Neururer (Befangenheit)

17) Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren:

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebührenverordnung vom 20.03.2013 soll in diversen Punkten überarbeitet werden. Bisher wurden Grabgebühren für einen Zeitraum von 10 Jahren (€ 330,-) vorgeschrieben. Um zukünftig, z.B. bei einer vorzeitigen Auflösung einer Grabstätte, eine flexiblere Abrechnung zu ermöglichen, ist eine Aufteilung der Gebühr in jährliche Teilbeträge (€ 33,-) geplant. Zudem soll bei der Auflösung einer Grabstätte zukünftig eine Pauschale von € 180,- (inkl. Ust.) vorgeschrieben werden. Bisher wurde der tatsächliche Aufwand verrechnet, welcher allerdings im Vorfeld nie exakt beziffert werden konnte.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz vom 20. Dezember 2023 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Oetz erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| (1) ein Einzelgrab Euro | € 525,00 (inkl. Ust) |
| (2) ein Urnengrab Euro | € 108,00 (inkl. Ust) |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|-------------------------|---------|
| (1) ein Einzelgrab Euro | € 33,00 |
| (2) ein Urnengrab Euro | € 33,00 |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Auflösung einer Grabstätte durch die Gemeinde beträgt

€ 180,00 (inkl. Ust)

§ 5

Befreiung der Grabbenützungsgebühr

Priestergräber, welche von der jeweiligen Pfarrführung als solche benannt werden, sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.
(2) Können keine Erben ermittelt werden, so trifft die Gebührenpflicht die Verlassenschaft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz vom 20.03.2013 außer Kraft.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle bedankt sich beim Kassenleiter Bernd Schöpf, für das zur Verfügungsstellen diverser Unterlagen.

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Erhebung einer Friedhofsbenützungsgebühr in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

18) Verordnung über die Festlegung des Erschließungskostenfaktors ab 01. Jänner 2024:

Sachverhalt:

Mit Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 35/2023, und der Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, mit der diese Verordnung geändert wurde, wurden die Erschließungskostenfaktoren mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024 für die Gemeinden Tirols neu festgesetzt. Für die Gemeinde Oetz wurde dieser Faktor mit € 215,- (bisher € 172,-) neu definiert. Will die Gemeinde künftig höhere Erschließungsbeiträge einheben als bisher, so hat sie jedenfalls eine neue Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages zu erlassen und sich dabei am ab 1. Jänner 2024 geltenden Erschließungskostenfaktor zu orientieren. Die gesetzliche Obergrenze des Erschließungsbeitragssatzes beträgt 7 v. H. des neuen Erschließungskostenfaktors. Dabei ist u.a. auf die von der Gemeinde konkret zu tragende Straßenbaulast Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich hat die Gemeinde die Entscheidung darüber zu treffen, ob und inwieweit der neue rechtliche Rahmen bei der Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes ausgeschöpft werden soll. Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2015 wurde der Erschließungsbeitragssatz mit 2,5 % des, von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Erschließungskostenfaktors festgelegt. Dieser Beitragssatz soll beibehalten werden, da es durch die Erhöhung der Erschließungskostenfaktoren schon zu einer Anpassung des Erschließungsbeitrages kommen wird.

bisher:

Erschließungskostenfaktor Oetz € 172,- x 2,5 % = € 4,30

ab 01.01.2024:

Erschließungskostenfaktor Oetz € 215,- x 2,5 % = € 5,38

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz vom 20.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Oetz erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Oetz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Oetz vom 11.02.2015 außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Festlegung des Erschließungskostenfaktors ab 01. Jänner 2024, in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

19) Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeit ab dem Haushaltsjahr 2024:

Sachverhalt:

Die Gebühren für Kanal und Wasser müssen gemäß den Vorgaben angepasst werden, um auch zukünftig die entsprechenden Förderungen lukrieren zu können. Die übrigen, geplanten Anpassungen resultieren aus den gestiegenen Kosten für die Gemeinde. Diesbezüglich ist es bei diversen Positionen schon seit Jahren zu keinen Anpassungen mehr gekommen. Die geplanten Änderungen, im Vergleich zum Jahr 2023, sind in der nachfolgenden Verordnung rot hervorgehoben.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Oetz verordnet:

Artikel I

Kanalgebühren

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oetz kundgemacht am 15.06.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr beträgt Euro 5,78 zzgl. 10% MwSt. je m³ der Bemessungsgrundlage. **(bisher 5,39)**
2. Die Benützungsg Gebühr beträgt Euro 2,30 zzgl. 10% MwSt. je m³ Wasserverbrauch. **(bisher 2,15)**

Artikel II

Wassergebühren

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz kundgemacht am 15.05.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr beträgt Euro 1,50 zzgl. 10% MwSt. je m³ der Bemessungsgrundlage.
bisher 1,40 Erhöhung um 7%)
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt Euro 1,03 zzgl. 10% MwSt. je m³ Wasserverbrauch.
(bisher 0,97)

Artikel III

Abfallgebühren

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Oetz kundgemacht am 30.11.2001 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr für Privathaushalte beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 36,36	zzgl. 10% MwSt. (29,09)
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 61,82	zzgl. 10% MwSt. (50,00)
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 85,45	zzgl. 10% MwSt. (68,18)

für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 104,55	zzgl. 10% MwSt. (83,63)
für einen Haushalt mit fünf Personen	Euro 120,00	zzgl. 10% MwSt. (96,36)
für einen Haushalt mit sechs Personen	Euro 134,55	zzgl. 10% MwSt. (107,27)
für einen Haushalt mit sieben Personen	Euro 144,55	zzgl. 10% MwSt. (115,45)
für einen Haushalt mit acht Personen	Euro 153,64	zzgl. 10% MwSt. (122,72)
für einen Haushalt ab neun Personen	Euro 159,09	zzgl. 10% MwSt. (127,27)

2. Die Grundgebühr für Gastronomiebetriebe beträgt jährlich:

Gastronomiebetrieb mit 1 bis 75 Sitzplätzen	Euro 273,00	zzgl. 10% MwSt. (218,00)
Gastronomiebetrieb mit 76 bis 150 Sitzplätzen	Euro 545,00	zzgl. 10% MwSt. (436,00)
Gastronomiebetrieb mit 151 bis 250 Sitzplätzen	Euro 909,00	zzgl. 10% MwSt. (727,00)
Gastronomiebetrieb mit 251 bis 400 Sitzplätzen	Euro 1.453,00	zzgl. 10% MwSt. (1.162,00)
Gastronomiebetrieb ab 401 Sitzplätzen	Euro 2.034,00	zzgl. 10% MwSt. (1.627,00)

Für die Gebührenbemessung sind die Plätze von Speiseräumen für die Hausgäste ebenfalls heranzuziehen.

Ermäßigung

- a. Für jenen Teil der Sitzplätze die im Freien liegen, wird der aliquote Gebührenanteil um 50 % gesenkt.
- b. Bei Betrieben, die nur 1 Saison pro Jahr geöffnet haben, wird die Gebühr um 50 % gesenkt. In diesem Fall kommt jedoch eine allfällige Reduktion gemäß a. nicht zur Anwendung.

3. Die Grundgebühr für Einzelhandelsbetriebe beträgt jährlich:

für einen Einzelhandelsbetrieb pro m ² Geschäftsfläche	Euro 1,38	zzgl. 10% MwSt. (1,10)
---	-----------	------------------------

4. Die Grundgebühr für Betriebe welche nicht unter Punkt 2 oder 3 bemessen werden beträgt jährlich:

für einen Betrieb mit 1 bis 5 Beschäftigte	Euro 38,00	zzgl. 10% MwSt. (30,00)
für einen Betrieb mit 6 bis 10 Beschäftigte	Euro 66,00	zzgl. 10% MwSt. (53,00)
für einen Betrieb mit 11 bis 15 Beschäftigte	Euro 91,00	zzgl. 10% MwSt. (73,00)
für einen Betrieb mit 16 bis 20 Beschäftigte	Euro 113,00	zzgl. 10% MwSt. (90,00)
für einen Betrieb mit 21 bis 25 Beschäftigte	Euro 131,00	zzgl. 10% MwSt. (105,00)
für einen Betrieb mit 26 bis 30 Beschäftigte	Euro 145,00	zzgl. 10% MwSt. (116,00)
für einen Betrieb mit 31 bis 35 Beschäftigte	Euro 156,00	zzgl. 10% MwSt. (125,00)
für einen Betrieb mit 36 bis 40 Beschäftigte	Euro 164,00	zzgl. 10% MwSt. (131,00)
für einen Betrieb mit 41 bis 45 Beschäftigte	Euro 169,00	zzgl. 10% MwSt. (135,00)

Bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU) gilt der Einzelunternehmer selbst als Beschäftigter.

5. Die Grundgebühr für Freizeitwohnsitze beträgt jährlich:

Freizeitwohnsitz mit einer Wohnnutzfläche bis 30m ²	Euro 38,18	zzgl. 10% MwSt. (30,00)
Freizeitwohnsitz mit einer Wohnnutzfläche bis 100m ²	Euro 75,45	zzgl. 10% MwSt. (60,00)

Freizeitwohnsitz mit einer Wohnnutzfläche über 100m² Euro 112,73 zzgl. 10% MwSt. (90,00)

6. Die Grundgebühr für Nächtigungen für Beherbergungs- und Privatpensionen beträgt jährlich

Nächtigungen für Beherbergungs- und Privatpensionen Euro 0,092 zzgl. 10% MwSt. (0,073)

7. Für die weiteren Gebühren gelten nachstehende Gebührensätze:

Restmüll je 10 l Gesamtinhalt des Gefäßes	EUR 0,75	zzgl. 10% MwSt. (0,61)
Biomüll je 10 Kilogramm	EUR 1,70	zzgl. 10% MwSt. (1,38)
Sperrmüll je 10 Kilogramm	EUR 3,00	zzgl. 10% MwSt. (2,277)
Altholz beschichtet je 10 Kilogramm	EUR 1,82	zzgl. 10% MwSt. (1,36)

Tierische Nebenprodukte Kat. 1-3, Kleinmengen pro kg EUR 0,40 zzgl. 10% MwSt.

Tierische Nebenprodukte Kat. 1-2, Falltiere

(Rinder > 3 Monate, Schafe und Ziegen) pro kg EUR 0,18* zzgl. 10% MwSt.

*EUR 0,43 – EUR 0,25 Landesförderung = EUR 0,18

Tierische Nebenprodukte Kat. 1-3, alle anderen Falltiere

(auch Geflügel, Wild, Heim-/Zootiere usw.) pro kg EUR 0,43 zzgl. 10% MwSt.

Reifen mit Felge je Stück EUR 4,00 zzgl. 10% MwSt. (1,82)

Reifen ohne Felge je Stück EUR 3,00 zzgl. 10% MwSt. (1,36)

Bauschutt je 10 Liter EUR 1,36 zzgl. 10% MwSt. (0,91)

~~Verkauf Asphaltbruch je Tonne EUR 8,33 zzgl. 20% MwSt.~~

Verkauf Streusplitt je Tonne EUR 15,42 zzgl. 20% MwSt. (12,50)

~~Verkauf Humus je Tonne EUR 8,75 zzgl. 20% MwSt.~~

Verkauf Auftausalz je Stück (25 kg) EUR 10,00 zzgl. 20% MwSt. (NEU)

Kunststoffsäcke 60 l je Sack EUR 0,50 zzgl. 20% MwSt.

Gelbe Säcke (pro Rolle) je Sack EUR 0,20 zzgl. 20% MwSt. (1,08)

Biomüllsäcke 10 l (pro Rolle) EUR 3,33 zzgl. 20% MwSt. (2,08)

Biomüllsäcke 80-120 l (pro Rolle) EUR 5,83 zzgl. 20% MwSt. (5,00)

Biomüllsäcke 240 l (pro Rolle) EUR 8,33 zzgl. 20% MwSt. (7,50)

~~Biomülleimer 10 l je Stück EUR 6,00 zzgl. 20% MwSt.~~

Mülltonne/Biomülltonne 120 l je Stück EUR 37,50 zzgl. 20% MwSt. (35,00)

Mülltonne/Biomülltonne 240 l je Stück EUR 50,00 zzgl. 20% MwSt. (45,00)

Mülltonne ab 800 l Tagespreis + 20% Aufschlag zzgl. 20% MwSt.

Wertmarke Restmüll 60 l je Marke EUR 4,75 zzgl. 10% MwSt. (3,80)

Artikel IV

Hundesteuer

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Oetz, kundgemacht am 30.03.1979, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Hundesteuerordnung der Gemeinde Oetz beträgt Euro 75,00
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach beträgt Euro 150,00

Der verminderte Steuersatz für Hunde welche als Wachhunde oder in Ausübung eines Erwerbes oder Berufes gehalten werden beträgt Euro 45,00

Für das Halten von Blindenführerhunden wird gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 2 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, keine Steuer erhoben.

Artikel V

Erschließungsbeitrag

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Oetz, kundgemacht am 23.02.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Der Erschließungsbeitrag nach § 1 Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Oetz wird mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Oetz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023 - LGBl. Nr. 35/2023 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023“, festgesetzt.

Mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. 35/2023 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Oetz mit EUR 215,00 festgesetzt.

Artikel VI

Friedhofsgebühren

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz, kundgemacht am 03.06.2013, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz beträgt:

Einzelgrab	Euro 33,00
Urnengrab	Euro 33,00

2. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 2 Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz wird jährlich eingehoben

4. Die Graberrichtungsgebühr nach § 2 Abs. 3 Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz beträgt:

Einzelgrab	Euro 437,50	zzgl. 20% MwSt.
Urnengrab	Euro 90,00	zzgl. 20% MwSt.

Artikel VII

Grundsteuer

1. Grundsteuer A von den land- und forstwirtschaftlichen Vermögen mit 500 v.H. des Steuermessbetrages gemäß § 17 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF

2. Grundsteuer B für das Grundvermögen mit 500 v.H. des Steuermessbetrages gemäß § 17 (1) und (2) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF.

Ab einer Grundsteuerjahressumme von EUR 75,-- wird diese in Vierteljahresraten, Fälligkeit am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eingehoben.

Artikel VIII

Kommunalsteuer

Kommunalsteuer nach der Summe der Arbeitslöhne mit 3 v.H. des Messbetrages gemäß § 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl. 819/1993

Artikel IX

Waldumlage

Gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz über die Festsetzung einer Waldumlage, beschlossen am 24.10.2023 wird der Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag, mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

Artikel X

Oetzer Markt

Die Gebühr für einen Marktstand am Oetzer Markt wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

für einen Marktstand mit einer Länge von 1 – 8 Metern..... EUR 25,00 zzgl. 20% MwSt.

für einen Marktstand mit einer Länge von 9 – 16 Metern..... EUR 45,83 zzgl. 20% MwSt.

für einen Marktstand mit einer Länge ab 17 Metern..... EUR 75,00 zzgl. 20% MwSt.

Zuschlag, wenn die Stände von der Gemeinde aufgestellt werden. EUR 16,67 zzgl. 20% MwSt.

Sofern Getränke entgeltlich ausgegeben werden, wird zur Standgebühr ein Zuschlag von 100 % eingehoben.

Artikel XII

Fischerei am Piburger See

Die Kosten für eine Fischereitageskarte am Piburger See wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Die Kosten für eine Fischereitageskarte betragen EUR 20,00

Artikel XII

Kinderbetreuung

Die Kosten für die Kinderbetreuung in Kinderkrippe, im Kindergarten, für die Nachmittagsbetreuung sowie für den Mittagstisch werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Kinderbetreuung für 4 und 5-jährige Kinder im Kindergarten am Vormittag kostenlos
(Stichtag ist der 01.09. eines jeden Kindergartenjahres)

Kinderbetreuung für 3-jährige im Kindergarten am Vormittag je Monat EUR 30,00
(Stichtag ist der 01.09. eines jeden Kindergartenjahres)

Kinderbetreuung für unter 3-jährige im Kindergarten am Vormittag je Vormittag EUR 4,00

(Stichtag ist der 01.09. eines jeden Kindergartenjahres)

Kinderbetreuung im Kindergarten am Nachmittag je Nachmittag		EUR 4,00
Mittagstisch pro Mahlzeit		EUR 4,50
Kinderbetreuung in der Kinderkrippe am Vormittag	je Vormittag	EUR 4,00
Kinderbetreuung in der Kinderkrippe am Nachmittag	je Nachmittag	EUR 4,00
Mittagstisch pro Mahlzeit		EUR 4,50
Kinderbetreuung in der Kinderkrippe am Vormittag für auswärtige Kinder, sofern seitens des Landes Tirol keine Förderung für die Betreuung von Kindern anderer Gemeinde gewährt wird		
	je Vormittag	EUR 5,00
Kinderbetreuung in der Kinderkrippe am Nachmittag für auswärtige Kinder, sofern seitens des Landes Tirol keine Förderung für die Betreuung von Kindern anderer Gemeinde gewährt wird		
	je Nachmittag	EUR 5,00

Artikel XIII

Leistungen der Gemeindearbeiter

Die Kosten für die erbrachten Leistungen der Gemeindearbeiter bzw. des Bauhofes werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter	EUR 30,00 zzgl. 20% MwSt.
Stundensatz für den Einsatz eines Gemeindetraktors mit Hänger oder Frontlader beträgt (ohne Fahrer)	EUR 30,00 zzgl. 20% MwSt.
Stundensatz für den Verleih der Asphalt Schneidmaschine beträgt	EUR 15,00 zzgl. 20% MwSt.
Stundensatz für den Verleih des Stampfers beträgt	EUR 15,00 zzgl. 20% MwSt.

Artikel XIV

Kopien

Die Kosten für den Ersatz von Kopien sowie Ausdrucken werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Fotokopie/Ausdruck	A4 schwarz...	je	EUR 0,227 zzgl. 10%Mwst
Fotokopie/Ausdruck	A4 farbig.....	je	EUR 0,454 zzgl. 10%Mwst
Fotokopie/Ausdruck	A3 schwarz...	je	EUR 0,363 zzgl. 10%Mwst
Fotokopie/Ausdruck	A3 farbig.....	je	EUR 0,727 zzgl. 10%Mwst
ab 30 Kopien (selbe Vorlage)	A4 schwarz	je	EUR 0,027 zzgl. 10%Mwst
ab 30 Kopien (selbe Vorlage)	A4 farbig	je	EUR 0,054 zzgl. 10%Mwst

Artikel XV

Saal „Ez“

Die Tarife für die Saalbenützung für den Saal „Ez“ werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Nutzungsentgelt für den Saal „Ez“ (inbegriffen Foyer ohne Küche und Bar)	je	EUR 200,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für das Foyer mit Bar	je	EUR 150,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für die Bar	je	EUR 75,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für die Küche	je	EUR 75,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für Ballveranstaltungen (mit Foyer/ohne Küche/Bar inkl. 4h Saalreinigung)	je	EUR 400,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für Proben mit Publikum	je	EUR 75,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für Proben ohne Publikum	je	EUR 40,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine für den Saal (inbegriffen Foyer ohne Küche und Bar)	je	EUR 150,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine für das Foyer mit Bar	je	EUR 100,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine für die Bar	je	EUR 50,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine für die Küche	je	EUR 50,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine Saal für Ballveranstaltungen (mit Foyer/ohne Küche/Bar)	je	EUR 300,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine für Proben mit Publikum		EUR 50,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für einheimische Vereine für Proben ohne Publikum		EUR 30,00 zzgl. 20%Mwst
Inkludiert bei den obigen Tarifen sind vier Stunden Reinigung.		
Reinigung pro Stunde		EUR 20,00 zzgl. 20%Mwst
Um- Aufstuhlen/Tische 240 Stühle/40 Tische (Grundausstattung Saalbestuhlung)		EUR 125,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für Sitzungssaal Gemeindeamt für Einheimische Vereine je		EUR 30,00 zzgl. 20%Mwst
Nutzungsentgelt für Raikasaal für Einheimische Vereine je		EUR 15,00 zzgl. 20%Mwst
Um- Aufstuhlen im Sitzungssaal Gemeindeamt und Raikasaal je		EUR 15,00 zzgl. 20%Mwst
(Grundbestuhlung Sitzungsbestuhlung bzw. Unterrichtsbestuhlung)		

Artikel XVI

Verkauf von Arrondierungsflächen

Der Verkaufspreis für Arrondierungsflächen bis 50m² werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Grundstücksverkäufe von Arrondierungsflächen bis 50 m ² je Punkt	EUR 7,50 (5,00)
---	-----------------

Der Vorsitzende erläutert den Mitgliedern des Gemeinderates die geplanten Änderungen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Diesbezüglich möchte ich auch noch auf den kürzlich erschienen Artikel in der Tiroler Tageszeitung eingehen. Es wurde berichtet, dass die Gemeinden auf eine Erhöhung der Müllgebühren verzichten sollen und dafür seitens des Landes Tirol € 12 Mio. zur Verfügung gestellt werden, um diese Kosten abzudecken. Nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle des Landes wurde aber bestätigt, dass dies nicht den Tatsachen entspricht. Falls bei den Müllgebühren keine Kostendeckung erzielt werden kann, sollen diese jedenfalls angehoben werden. Die Förderung in der Höhe von € 12 Mio. wird auf alle Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinde wiederum, soll diese dann an die Bürger weitergeben. Die genaue Richtlinie dazu gibt es noch nicht. Wie die Umsetzung dann erfolgen soll, ist auch noch nicht klar. Die genauen Kosten lassen sich nur schwer beziffern. In der Gemeinde Oetz wird der jährliche Abgang, was die Müllgebühren betrifft, aber bei ca. € 80.000,- liegen.

Die Liste Oetzer Zukunft bringt nachfolgenden Antrag ein:

Antrag zum Verhandlungsgegenstand TOP 19 nach § 41 Abs.

(1) TGO: Solidaritätsunterstützung für besonders stark betroffene der aktuellen Teuerung und Abgabenerhöhungen in unserer Gemeinde

Die steigenden Lebenshaltungskosten belasten viele Familien finanziell erheblich. Ein Solidaritätsausgleich könnte dazu beitragen, diese Belastung zu mildern und den betroffenen Bürgern in dieser schwierigen Zeit Unterstützung zu bieten. Eine gerechte Verteilung der Lasten ist entscheidend, um soziale Ungerechtigkeiten zu minimieren. Gerade untere Einkommensschichten sind von Gebührenanpassungen weit stärker betroffen als Wohlhabende.

Wegen vorgegebenen von Mindestabgabensätze ist es den Gemeinden häufig nicht möglich gesenkte Tarife oder Gebührenbefreiungen für Geringverdiener einzuführen. Ebenso sind auch manche Anpassungen für die Gemeinde, die ebenfalls von der Teuerung betroffen ist, sinnvoll.

Daher sollten jene Haushalte wie Mindestpensionisten, Familien mit einem geringen Einkommen und Geringverdiener, die von der aktuellen Situation der Teuerung besonders betroffen sind. Nach einem von der Gemeinde eingeführte Einkommensschlüssel sollen Personen, die darunter fallen einmalig ein Ansuchen stellen und von der Gemeinde einen Solidaritätsbeitrag von 250 EUR im Jahr 2024 erhalten.

Daher stellt die „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag, der Gemeinderat möge für das Jahr 2024 für von der Teuerung und von Gebührenerhöhungen besonders betroffene Personen eine einmalige Unterstützung von 250 EUR beschließen.

GR Danko Cvijanovic:

Der gegenständliche Antrag ist als Vorschlag zu verstehen. Es könnte sich aber auch der Sozialausschuss mit der weiteren Abwicklung befassen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Förderung des Landes wird genau auf eine solche Unterstützung abzielen. Wir werden aber bei der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes „Voranschlag 2024“ sehen, dass der Gemeinde Oetz keine Mittel für eine derartige finanzielle Unterstützung zur Verfügung stehen. Ich würde deshalb auf die Richtlinie des Landes warten und erst dann über mögliche Solidaritätsbeiträge entscheiden.

Der Gemeinderat beschließt über den gegenständlichen Antrag noch keinen Beschluss zu fassen. Der Antrag wird an den Sozialausschuss übermittelt, dieser soll sich in weiterer Folge damit befassen und dem Gemeinderat die Unterlagen aufbereiten, um in einer der nächsten Sitzung darüber entscheiden zu können.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeit ab dem Haushaltsjahr 2024, in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

20) Diskussion und Vorlage des Entwurfes für den Voranschlag 2024 und des mittelfristigen Finanzplanes von 2025-2028:

Sachverhalt:

Im Finanzierungshaushalt erfolgt die Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen eines Kalenderjahres. In der operativen Gebarung werden alle Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Transfers erfasst. In der investiven Gebarung sollen alle Ein- und Auszahlungen aus Investitionen, Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und Kapitaltransfers Eingang finden.

Der Vorsitzende erläutert, dass der Finanzierungshaushalt im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 nicht ausgeglichen ist. Gemäß Voranschlag 2024 beläuft sich im Finanzierungshaushalt der Saldo 1 (Geldfluss aus der operativen Gebarung) auf € 119.700,00 und somit können gemäß den Voranschlagszahlen die laufenden Tilgungen in der Höhe von € 243.100,00 aus dem operativen Ergebnis nicht mehr beglichen werden.

Es lässt sich feststellen, dass es nahezu unmöglich scheint, diesen Haushaltsausgleich zu schaffen, weil die Sozialausgaben (Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Krankenanstaltenfinanzierungsfonds usw.), die Darlehenszinsen und die sonstigen Pflichtausgaben enorm gestiegen sind. Gleichzeitig deutet die Prognose für 2024 auf einen Rückgang der Abgabenertragsanteile hin, die mit Abstand die größte Einnahmenquelle der Gemeinde darstellt.

Der Vorsitzende berichtet, dass die gesamten Unterlagen zeitgerecht an alle Mitglieder des Gemeinderates zur Durchsicht übermittelt wurden und erläutert dann im Anschluss die wichtigsten Positionen und Änderungen im Vergleich zum Vorjahr.

Gruppe 0: Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung

Software Wartungsvertrag	€	43.000,00
--------------------------	---	-----------

Gruppe 1: Öffentliche Ordnung und Sicherheit:

Kommunales Investitionsprogramm Einsatzzentrum	€	245.000,00
Darlehen Einsatzzentrum	€	1.000.000,00

Einsatzzentrum	€	1.000.000,00
----------------	---	--------------

Die Gesamtkosten für das Einsatzzentrum werden mit ca. € 8.000.000,00 geschätzt, wobei der Hauptanteil für das Jahr 2025 vorgesehen wird.

Gruppe 2: Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft:

Instandhaltung Gebäude MS Oetz	€	50.000,00
--------------------------------	---	-----------

Gruppe 3: Kunst, Kultur und Kultus

Beiträge für die Musikschule	€	76.200,00
------------------------------	---	-----------

Gruppe 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Privatrechtlicher Sozialhilfebeitrag	€	244.900,00
Mobiler Dienst	€	65.700,00
Behindertenbeitrag an das Land	€	226.900,00

Gruppe 5: Gesundheitsdienst

Krankenanstellenfinanzierungsfonds	€	543.300,00
------------------------------------	---	------------

Gruppe 6: Straßen- und Wasserbau, Verkehr

Instandhaltung Gemeindestraßen	€	70.000,00
Leasing Gemeindetraktoren	€	70.500,00
Breitbandausbau Gemeinde (Glasfaser)	€	200.000,00
Sanierung Holzbrücke Habichen (Hochwasser)	€	60.000,00
Katastrophenfonds Holzbrücke Habichen	€	30.000,00
Förderung Bund (Glasfaser)	€	37.500,00
Förderung Land (Glasfaser)	€	12.500,00
Fasernmiete (Glasfaser)	€	20.000,00
Finanzamt Rückzahlung (Glasfaser)	€	30.000,00

Damit sämtliche Förderungen (Bund und Land) bezüglich Breitbandausbau lukriert werden können, müssen im Jahr 2024 Investitionen in der Höhe von € 200.000,00 getätigt werden. Das Gesamtvolumen für den Breitbandausbau beträgt ca. € 1.000.000,00

Gruppe 7: Wirtschaftsförderung

VVT Oetztal Takt	€	110.000,00
------------------	---	------------

Gruppe 8: Dienstleistungen

Instandhaltung Ortsnetz (Wasser)	€	30.000,00
Instandhaltung Ortsnetz (Kanal)	€	50.000,00
Beiträge an den Abwasserverband Vorderes Ötztal	€	294.100,00 (Änderung)
Abfallbeseitigungsverband Westtirol Betriebsbeitrag	€	121.100,00
Neubau Forstweg	€	250.000,00

Förderung Neubau Forstweg	€	130.000,00
---------------------------	---	------------

Da die Zahlen für die Beiträge an den Abwasserverband Vorderes Ötztal zu spät bekannt gegeben wurden, wird der Mehraufwand von € 36.100,00 im Voranschlag berücksichtigt.

Gruppe 9: Finanzverwaltung

Kommunalsteuer	€	850.000,00
Ertragsanteile		
Aufbringung FVA/EVA	8.603.500,00	6.959.600,00
Verwendung FVA/EVA	<u>8.639.600,00</u>	<u>7.452.100,00</u>
Differenz	<u>€ - 36.100,00</u>	<u>€ - 492.500,00</u>

*FVA = Finanzierungsvoranschlag

*EVA = Ergebnisvoranschlag

GR Alexander Reiter:

Um mit dem Positiven anzufangen, möchte ich mich dafür bedanken, dass uns heuer einmal Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, mit denen wir auch etwas anfangen konnten. Der mittelfristige Finanzplan ist sicher schwer zu planen. Im letzten Jahr sind unsere Anfragen alle als Schall und Rauch abgetan worden. Fakt ist, dass jetzt alle berücksichtigt worden sind. Es steht fest, dass wir uns ein Einsatzzentrum um € 13 Mio. nicht leisten können. Nun wird von € 6-8 Mio. ausgegangen. Gibt es diesbezüglich schon planungstechnisch etwas? Gibt es außer den finanziellen auch bautechnische Hindernisse an dem geplanten Standort? Müssen dafür jetzt schon Mehrkosten einkalkuliert werden?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Nach dem Beschluss im Gemeindevorstand wurde dem Architekten mitgeteilt, die weiteren Planungen vorerst einmal zu stoppen. Am geplanten Standort ist der erhöhte Grundwasserspiegel und die bestehende Lehmschicht im Bodenbereich bei der Statik zu berücksichtigen. Diesbezüglich wurden im Vorfeld bereits Schürfgruben gemacht, um die Bodenverhältnisse besser einschätzen zu können. Die erforderlichen Maßnahmen werden dann von einem Bodenmechaniker vorgegeben. Natürlich werden diese Maßnahmen auch Kosten verursachen.

GR Alexander Reiter:

Wenn die Planung jetzt wieder neu begonnen wird, wer ist dann in diesem Gremium?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Diesbezüglich werden wieder Gespräche mit den verbliebenen, zukünftigen Nutzern (Feuerwehr, praktischer Arzt, Bergrettung und evtl. Zahnarzt) und dem Planungsteam geführt. Dabei wird sicher auch über weiteres Einsparungspotenzial diskutiert werden.

GR Alexander Reiter:

Dann wurde zuerst geplant „was wir gerne hätten“ und dann geschaut, ob sich das finanziell auch umsetzen lässt und jetzt wird aber zuerst der finanzielle Rahmen vorgegeben?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Nein, das ist nicht möglich. Ohne entsprechende Planungsgrundlagen können die Kosten nicht realistisch beziffert werden. Für die Feuerwehr gibt es dann beispielsweise vom Feuerwehrfonds Rahmenvorgaben, die einzuhalten sind. Dann muss noch versucht werden, die Sonderwünsche der einzelnen Nutzer unterzubringen. Wenn dann die zu erwartenden Gesamtkosten vorliegen, können erst Gespräche mit den Förderstellen folgen. Nach Abklärung dieses Punktes muss mit einer Bank die Finanzierung des Restbetrages besprochen werden. Dies wiederum bildet die Grundlage für die Berücksichtigung im Budget.

GR Alexander Reiter:

Im mittelfristigen Finanzplan sind für 2024 € 1 Mio. und für 2025 € 6 Mio. veranschlagt. Wann bekommen wir ein Update, inwieweit diese Summen realistisch sind?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Dabei handelt es sich um eine fiktive Annahme. Erst wenn die Planung überarbeitet ist und realistische Kosten auf dem Tisch liegen, kann über die weitere Vorgehensweise entschieden werden.

GR Alexander Reiter:

Bis wann wollen wir die Entwurfsplanung haben?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Nutzer haben bereits den Auftrag, sich über mögliche Einsparungen Gedanken zu machen. Im neuen Jahr werden weitere Gespräche geführt und mit dem neuen Entwurf begonnen.

GR Alexander Reiter:

Ist neben dem praktischen Arzt auch noch der Zahnarzt ein Thema?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir haben uns bekanntlich dafür ausgesprochen, die Errichtung einer Praxis für den praktischen Arzt auch finanziell zu unterstützen. Die Praxis für den Zahnarzt würde ich davon abhängig machen, ob sich dieser einen Kauf der Räumlichkeiten vorstellen kann. Dadurch würde sich die Gemeinde die Kosten für die Vorfinanzierung sparen.

GR Alexander Reiter:

Welche Priorität haben die unterschiedlichen Nutzer, falls der finanzielle Rahmen nicht alles zulässt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Das Projekt kann nur gemeinschaftlich umgesetzt werden. Wir können nicht eine Arztpraxis errichten und den Rest lassen wir weg.

GR Alexander Reiter:

Wird dann z.B. in einem halben Jahr, auch noch einmal auf die Finanzsituation der Gemeinde geschaut?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir werden die finanzielle Situation laufend im Auge behalten müssen. Wir können z. B. bis heute noch nicht abschätzen, welche Kosten für die Aufarbeitung des Schadholzes schlussendlich bei der Gemeinde hängen bleiben. Wir müssen sparen und die Haushaltskontrolle wird dabei sehr wichtig sein.

GR Alexander Reiter:

Wichtig wäre, dass die Bevölkerung in einem halben Jahr wieder offiziell über die Entscheidungen des Gemeinderates informiert wird und nicht im „Zetz“ über Projekte berichtet wird, die dann nicht finanzierbar sind.

Die Liste Oetzer Zukunft bringt nachfolgenden Antrag ein:

Antrag zum Verhandlungsgegenstand TOP 20 nach § 41 Abs. (1) TGO: Abänderungsantrag für den Haushaltsvoranschlag und des mittelfristigen Finanzplanes:

Nachdem die „OETZER ZUKUNFT“ zahlreiche Mängel des letztjährigen Voranschlages und der mittelfristigen Finanzplanung aufgezeigt hat, wie das Fehlen der Anlage Haftungen, das Fehlen der Angaben zum geplanten Einsatzzentrum, einem Nachweis der Investitionstätigkeiten oder aufgezeigt hat, dass der ÖVP Wirtschaftsbund von der Gemeinde Oetz subventioniert wurde, stellt die „OETZER ZUKUNFT“ einen Abänderungsantrag zu folgenden Punkten:

1. **Kinder- Jugend- und Familienförderung:** Die finanzielle Unterstützung von Kinder- und Jugendprojekten und familienfreundlichen Programmen welche die Entwicklung junger Menschen und Familienstrukturen stärkt. (Projekte für Gewaltprävention, Errichtung und Sanierung von Spielplätzen, Planungen zur Bereitstellung von Mitteln um ein Jugendzentrum zu errichten, Bereitstellung von Mitteln für professionelle Jugendbetreuung.

- | | |
|----|--|
| 2. | Förderprogramm für die örtlichen Handels- und Wirtschaftsentwicklung: Die Bereitstellung von Mitteln für das Schaffen eines Dorfmarketings in Oetz |
| 3. | Soziale Dienstleistungen für Senioren: Fördermittel für ein Programm zur Förderung der häuslichen 24h Pflege. |
| 4. | Wohnraumförderung: Die Bereitstellung von Mitteln für die Schaffung und den Erhalt von leistbarem Wohnraum ist entscheidend, um schwächeren Bürgern eine angemessene Unterkunft zu ermöglichen. |
| 5. | Förderprogramm für den Vereinsnachwuchs: Die Bereitstellung von Mitteln im Bereich der Bildungseinrichtungen, um Projekte zu starten, die die jungen Menschen für das örtliche und regionale Vereinsleben zu mobilisieren. (Vereinswochen an den Schulen) |
| 6. | Förderprogramm für die Erhaltung von örtlichen Kulturgütern: Bereitstellung von Mitteln um das charakteristische Erscheinungsbild unseres Dorfes zu erhalten um unsere baukulturelle Qualität nach dem zielen des SOG für künftige Generationen erhalten zu können. |

Daher stellt die „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag, der Gemeinderat beschließen einen Entwurf zu erstellen die oben angeführten Punkte im Haushalt 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung in angemessener Mittel Bereitstellung zu berücksichtigen.

Bgm. Ing. Hansiörg Falkner:

Der einleitende Absatz ist schon einmal ein „Topfen“. Diese Punkte wurden jetzt schon mehrfach, auch von Bernhard Haslwanger, ausführlich erläutert. Sie waren letztes Jahr Bestandteil des Voranschlags und sind es auch heuer wieder. Das wäre ein super Antrag, wenn uns die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen würden.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Wir haben bei diesem Antrag extra vermieden Zahlen zu nennen.

Bgm. Ing. Hansiörg Falkner:

Bringt das nächste Mal die Zahlen dazu, dann können wir darüber diskutieren.

Der Gemeinderat stimmt darüber ab, den Antrag der Liste Oetzer Zukunft anzunehmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	10	
Enthaltung:	-	

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat, den vorliegenden Jahresvoranschlag für das Jahr 2024, sowie den Mittelfristigen Finanzplan (MFP) für die Jahre 2025-2028. Die Änderung des Voranschlagsentwurfes, bezüglich der tatsächlichen Beiträge (€ 294.100,00) an den Abwasserverband Vorderes Oetztal, wird ebenfalls genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Enthaltung:	-	

20.1) Verordnung für die Erlassung eines Halte- und Parkverbots im Bereich Haidach (Busumkehrplatz):

Sachverhalt:

Der Parkplatz im Bereich des Fußballplatzes wird im Winter vom Skibus als Umkehrplatz genutzt. Trotz der Hinweistafeln parken immer wieder diverse Fahrzeuge dort und verhindern dadurch ein sicheres Wenden für den Skibus. Durch die Verordnung eines Halte- und Parkverbots kann die Exekutive zukünftig gegen diesen Missstand vorgehen und gegebenenfalls auch Strafmandate ausstellen.

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d. Zif.4 StVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere Halte- oder Parkverbote u.dgl. zu erlassen.

Maßnahme:

Erlassung Halte- und Parkverbot gemäß § 52 a Zif.13b StVO

Ort: Ortsteil „Haidach“, nordwestliche, geschotterte Teilfläche des Grundstückes 721/1 angrenzend zur L 310 Piburger Landesstraße
mit Zusatztafel: „Gesamter Vorplatz“ und „gilt für den Zeitraum von 01.12. – 30.04. zwischen 08.00 Uhr und 17.30 Uhr“

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung für die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich Haidach (Busumkehrplatz), in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

21) Berichte des Bürgermeisters:

• Verpachtung Acherberg Alm

Die Verpachtung der Acherberg Alm ab dem Jahr 2024 wurde neuerlich ausgeschrieben. Da nur die Bewerbung des Vorpächters (Christoph Nagele) im Gemeindeamt einlangte, wird die Alm auch an diesen verpachtet.

22) Anträge, Anfragen, Allfälliges:

1) Umwelt- und Verkehrsausschuss

Vom Obmann des Ausschusses ist am 14.12.2023 eine Email mit den beiden, nachfolgenden Anträgen eingelangt.

- 1.) *Als primärer Variantenwunsch wird vom Gremium Ortsumfahrung Oetz eine Tunnelvariante favorisiert (siehe dazu auch das letzte Protokoll vom Gremium). Die Gemeinde Oetz sollte sich dazu offiziell bekennen, dies der Tiroler Landesregierung kommunizieren und die weiteren notwendigen Schritte veranlassen.*
- 2.) *Die Gemeinde Oetz sollte eine Untersuchung der möglichen Umsetzung des Tempolimits 30 km/h im gesamten Ortsgebiet (B 186) sowie der Weiterführung der Tempobeschränkung von 60 km/h bis ins „Tumpner Gstoag“ ausschreiben bzw. in Auftrag geben. Des Weiteren sollten dazu begleitend verkehrspolitische Maßnahmen rund um den Rad- und Fußverkehr durch ein Fachbüro evaluiert werden.*

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich schlage vor, dass wir diese Anträge heute noch nicht behandeln. Für die Entscheidungsfindung bzw. Beschlussfassung wären zusätzliche Informationen sicher sehr hilfreich. David Schmid, hat den gesamten Prozess in diesem Gremium geleitet. Er kann die Entwicklung und die Ergebnisse dieser Arbeit dem Gemeinderat für die nächste Sitzung sicher detailliert aufbereiten und präsentieren, bevor es zu einer Beschlussfassung kommt.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Stellvertretend für Alexander Wolf möchte ich den Mitgliedern des Gremiums, für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, unseren Dank aussprechen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich schließe mich dem an und bin schon auf die Ergebnisse des mittlerweile abgeschlossenen Prozesses gespannt.

2) GV Michael Amprosi:

Wie weit ist man mit dem Forstweg „Riedeben“ in der Umsetzung? Im Frühjahr wird dieser Weg sicher sehr wichtig, um das Borkenkäferproblem in Angriff nehmen zu können.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Sobald es die Schneeverhältnisse zulassen, werden die Arbeiten fortgesetzt und schnellstmöglich abgeschlossen.

3) Anfrage der Liste Oetzer Zukunft gemäß § 42 (1) (2) idgf TGO: „zum Einsatzzentrum“

Nachdem bei der letztjährigen Sitzung zum Haushaltsvoranschlag die „OETZER ZUKUNFT“ bei der mittelfristigen Finanzplanung die fehlenden Angaben zur Finanzierung des geplanten Einsatzzentrums reklamiert hat, wurde vom Bürgermeister Falkner öffentlich stets betont ein Einsatzzentrum mit allen Blaulichtorganisationen unter einem Dach schaffen zu wollen. Die aktuellen Zahlen, die zuletzt bei der Gemeinderatssitzung veröffentlicht wurden, kamen aufgrund einer Anfrage der „OETZER ZUKUNFT“ zustande, wo der Bürgermeister die Kosten mit 13 Mio. EUR bezifferte. Um Transparenz für die Öffentlichkeit zu schaffen, bittet die „OETZER ZUKUNFT“ den Bürgermeister folgende Fragen zu beantworten.

- Was hat die Gemeinde bisher an Kosten für das Einsatzzentrum aufgewendet (abgesehen vom Linksabbieger)? Wie haben sich die Planungskosten für das Einsatzzentrum entwickelt und wie werden diese sich weiter entwickeln (bitte um eine genaue Zahlenaufstellung)?
- Was kann die Gemeinde machen, um den Erhalt eines Polizeistandorts in Oetz bestmöglich sicherzustellen? Gibt es Angebote von den umliegenden Gemeinden, einen Polizeistandort zu schaffen?
- Wie viele Parkplätze werden dem praktischen Arzt zugewiesen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

- Eine genaue Zahlenaufstellung kann ich jetzt nicht liefern, die Beantwortung erfolgt in schriftlicher Form
- Wir haben probiert einen Polizeistandort in Oetz zu schaffen. Der Bund stellt nicht genug Mittel zur Verfügung, dass sich die Gemeinde Oetz die Errichtung leisten kann. Ob es Angebote von den umliegenden Gemeinden gibt, weiß ich nicht.
- Die Anzahl der Stellplätze wird ausreichend sein und hängt von der weiteren Planung ab.

4) Antrag der Liste Oetzer Zukunft gemäß § 42 (1) idgf TGO: mehr kostenlose Parkplätze beim Hausarzt

In der Gemeinderatssitzung vom 01.09.2022 wurde von der Oetzer Zukunft eine Initiative für mehr Parkplätze beim Hausarzt gestartet. Es wurden Vorschläge skizziert, wie man die Parkplätze einteilen kann, diese wurden vom Bürgermeister abgelehnt und überraschend in einer Art „Faktencheck“ durchgeprüft, welche OIB-Richtlinien wofür wie gelten.

Protokolliert wurde die Aussage von Bernhard Friedle: „Wir haben lediglich Zonen eingezeichnet. Das war nur ein Vorschlag. Man kann durch eine Neueinteilung sicher mehr Parkplätze gewinnen“. Woraufhin vom Bürgermeister protokolliert wurde, dass es sich bei der Container-Lösung um eine vorübergehende Lösung handelt und man noch einen Kassa-Arzt hätte, der keine kostenlosen Parkplätze zur Verfügung hat.

Nun ist über ein gesamtes Jahr vergangen, der Arztcontainer steht noch immer und es wurden keine neuen Parkplätze geschaffen. Auch auf Gemeinderatsebene gab es keine Bestrebungen vom Bürgermeister und der Bürgerliste, hier eine Lösung zu finden.

Deshalb lautet der Beschlusstext zum Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parkraumbewirtschaftung am Zentrumsparkplatz (beim Arztcontainer) neu organisiert wird - mit dem Ziel mehr kostenlose Arzt-Besucherparkplätze zu schaffen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Derzeit wird an einer einheitlichen Parkraumbewirtschaftung im gesamten Ötztal gearbeitet. In Sölden ist eine solche bereits seit 15. Dezember 2023 eingerichtet. Auch in Oetz wird es im kommenden Jahr dazu kommen. Davon wird auch der Zentrumsparkplatz betroffen sein. Ich gehe aber nicht davon aus, dass dadurch mehr kostenlose Parkplätze zur Verfügung stehen werden.

Der Gemeinderat stimmt darüber ab, den Antrag der Liste Oetzer Zukunft anzunehmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	10	
Enthaltung:	-	

5) Anfrage der Liste Oetzer Zukunft gemäß § 42 (2) TGO: Anfrage zur Baugenehmigung des neuen Alpenhotels ohne einem Gemeinderatsbeschluss

Seit Jahren ist bereits bekannt, dass das alte Alpenhotel im Dorfkern in die Jahre gekommen ist und dringend saniert oder neugebaut werden muss. Seit dem spätem Frühjahr 2023 ist der Liste Oetzer Zukunft bekannt, dass es bereits Pläne für einen Neubau des Alpenhotels gibt und die finale Version bald dem Gemeinderat übergeben wird.

Ende November mussten wir an der Gemeindetafel feststellen, dass bereits am 4. Dezember 2023 die mündliche Bauverhandlung vorgesehen ist, obwohl die Einreichpläne dem Gemeinderat weder vorgestellt noch behandelt wurden!

Obwohl der Neubau fast die gleiche verbaute Kubatur hat wie der Altbau und nur um 1,25 Meter niedriger wird, ist es sehr unüblich (!), dass ein Gebäude in dieser Größe (!), ohne einem Gemeinderatsbeschluss eine Baugenehmigung direkt von der örtlichen Baubehörde bekommt.

Eine solche angewandte Methodik, auch wenn sie legal ist, zeigt einmal mehr, dass der im Gemeinderat fehlende Bau- und Raumordnungsausschuss dringend erforderlich ist, damit alle Fraktionen auf denselben Wissensstand gehalten werden können.

Aus diesen Gründen verlangt die Liste Oetzer Zukunft um eine Auskunft über die Baugenehmigung des neuen Alpenhotels, der **ohne** einem Gemeinderatsbeschluss erteilt wurde:

- Wäre es nicht sinnvoller für die öffentliche Wahrnehmung, dass bauliche Großprojekte auch im Gemeinderat diskutiert werden und somit auch für die Gemeindebürger eine öffentliche Transparenz gegeben ist?!
- War vor der Erteilung der Baugenehmigung jedem Mitglied des Gemeinderates bekannt, dass es bereits Einreichpläne gegeben hat?
- Warum wurde für den geplanten Neubau kein Bebauungsplan erlassen? Aus unserer Sichtweise, ist die fast gleich verbaute Kubatur vom Neubau nicht ausreichend, sodass ein Bebauungsplan nicht notwendig ist.
- Wäre es nicht sinnvoll, das örtliche Raumordnungskonzept so anzupassen, dass Bebauungspläne von Neubauten zukünftig auch unter Berücksichtigung des Ortsbildes erlassen werden können?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Erteilung einer Baugenehmigung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Ob es sinnvoller wäre über eine solche Umsetzung im Gemeinderat zu diskutieren, lasse ich dahingestellt. Fakt ist, dass ein schon längst sanierungsbedürftiges Gebäude abgerissen und neu errichtet wird. Ich bin froh, dass es noch jemanden gibt, der in Zeiten wie diesen, ein solches Projekt in Angriff nimmt. Daher bin ich der Meinung, dass die Gemeinde die Projektbetreiber bei der Umsetzung bestmöglich unterstützen muss und nicht Gefahr läuft, dass das Projekt nicht umgesetzt wird, weil vielleicht die Errichtung der obersten 2 Stockwerke von der Gemeinde untersagt wird. Ein Bericht in der Gemeindezeitung darüber, ist für mich transparent genug. Nein, es war nicht jedem Mitglied des Gemeinderates bekannt, dass es bereits Einreichpläne gegeben hat. Wenn ein rechtmäßig bestehendes Gebäude abgebrochen wird und ein geplanter Neubau in der ursprünglichen Dimension errichtet wird, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß Tiroler Bauordnung nicht erforderlich. Die eingereichten Unterlagen wurden von unserem hochbautechnischen Sachverständigen geprüft und sind genehmigungsfähig. Eine Reduzierung der Baumasse hätte zur Folge, dass das Projekt für die Betreiber aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar wäre. Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erlassung

von Bebauungsplänen im örtlichen Raumordnungskonzept für solche Situationen bereits festgehalten.

6) **Anfrage der Liste Oetzer Zukunft § 42 (1) (2) bzgl. der Pachtänderung bei der Acherberg Alm:**

Nachdem es im Jahr 2023 zu einem Pächterwechsel auf der Acherberger Alm gekommen ist, der für viele Gemeindebürger überraschend war, bittet die „OETZER ZUKUNFT“ den Bürgermeister um Aufklärung. Die Mandatäre der „OETZER ZUKUNFT“ haben in mehreren Sitzungen ihre Bedenken zu diesem Thema dem Bürgermeister nähergebracht und von Beginn der 1. Ausschreibung 2022 eine andere Herangehensweise vorgeschlagen.

1. Nachdem es bereits in der 7. Gemeinderatssitzung von Oetz am 24.10.2022 zu einer Diskussion über die Ausschreibungsfrist der Neuverpachtung gekommen war, forderte die „Oetzer Zukunft“ eine längere Ausschreibungsfrist und damit eine längere Bedenkzeit für Interessenten, damit sich eine höhere Bewerberzahl ergeben möge. Warum hat der Bürgermeister diesen Vorschlag der Opposition damals abgelehnt?
2. Zur Frage zur Befähigung des vorigen Pächters, Lukas Thurnes, die Almwirtschaft zu führen, hat der Bürgermeister in der 1. Sitzung des Oetzer Gemeinderates am 29.03.2023 (TOP Bericht des Bürgermeisters) gesagt *„ich kenne Gerüchte ... man solle ihm eine Chance einräumen“*. Warum hatte der Bürgermeister Zweifel?
3. Wurden durch den Pächter Lukas Thurnes die Pachtraten bezahlt und gibt es noch ausständige Pachtraten? (Wie groß ist der finanzielle Schaden, der sich für die Gemeinde ergeben hat.)
4. Wie hoch wurde die Folgepacht des Nachmieters angesetzt?
5. Wurden Pachtverträge generell von der Rechtsvertretung und vom Bürgermeister der Gemeinde geprüft? Welche Möglichkeiten hat die Gemeinde, noch offene Beträge einzufordern?
6. Wurden vom Bürgermeister alle Gemeinderäte über die Auflösung des Pachtverhältnisses mit Lukas Thurnes und Neuverpachtung vorab informiert? Wenn nicht, warum nicht?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

- 1.) Weil sich nichts daran geändert hätte und wir froh sein mussten, dass wenigstens 1 Bewerbung im Gemeindeamt eingelangt ist.
- 2.) Genau aus diesem Grund, weil man Gerüchte gehört hatte. Ich habe Lukas Thurnes damals noch nicht gekannt. Ich wollte damals einem jungen Menschen eine Chance geben, zu dem stehe ich übrigens heute noch. Er hat die Chance nicht genutzt. Gott sei Dank konnte dann relativ schnell eine andere Lösung gefunden werden.
- 3.) Es wurden keine Pachtraten bezahlt. Lt. Auskunft unseres Anwaltes wäre es auch sinnlos unsere Forderungen einzubringen, weil diese uneinbringlich sind. Der finanzielle Schaden hält sich in Grenzen. Die Almhütte wurde glücklicherweise in einem guten Zustand übergeben. Der Pachtzins hätte ca. € 5.000,- betragen.
- 4.) Die Folgepacht wurde mit einer Indexanpassung an die ursprüngliche Pacht angepasst. (Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele stellt klar, dass den neuen Pächtern im Jahr 2023 keine Pacht mehr vorgeschrieben wurde. Diese mussten schnell einspringen und zudem noch

- einige Investitionen tätigen, um den Betrieb wieder aufzunehmen)
- 5.) Die Pachtverträge sind von einem Anwalt (Dr. Markus Skarics) ausgearbeitet worden. Diverse Anpassungen wurden dann in weiterer Folge selbst vorgenommen. Wie gesagt, gibt es kaum Möglichkeiten die offenen Beträge einzufordern.
 - 6.) Diesbezüglich musste sehr schnell reagiert werden, nachdem das Pachtverhältnis mit Lukas Thurnes ganz plötzlich aufgelöst wurde. Der Betrieb der Alm und die Versorgung der Tiere war von großer Wichtigkeit. Die umgehende Information der Gemeinderäte ist dabei möglicherweise verabsäumt worden.

• **Anfrage der Liste Oetzer Zukunft § 42 (1) (2) bzgl. Rechtsvertretungskosten und allgemeine Auskünfte:**

Für verschiedene Bereiche werden anwaltliche Tätigkeiten in Anspruch genommen. Wie hoch waren die Rechtsanwaltskosten (incl. Beratungstätigkeiten) in den Jahren 2021, 2022 und 2023?

Gibt es auffällige Schwankungen zu vergangenen Jahren? Wenn ja, wie sind diese zu erklären?

Explizit wurde in der dritten GR-Sitzung 2022 zum Fall der Tagesordnungspunkte 11 und 12 hingewiesen, dass hier rechtlich geprüft werden würde. Welche Rechtsvertretung wurde im Zuge des Falles kontaktiert?

Zahlt die Gemeinde die Kosten der Rechtsvertretung oder wurde dies vom Bürgermeister privat gezahlt? Wie hoch waren die Kosten für rechtliche Beratungen?

Falls die Gemeinde für die Kosten aufgekommen ist, wie hoch waren die Kosten der Rechtsvertretung?

Zu welcher Einschätzung ist die Rechtsvertretung in dieser Causa angelangt und liegt dies schriftlich vor?

Wurde eine Rechtsvertretung bezüglich fehlender und unrichtiger Abschnitte in den Gemeinderatsprotokollen von Seiten der Gemeinde kontaktiert? Falls ja, wie hoch waren die Kosten?

BGm. Ing Hansjörg Falkner:

- In den Jahren 2022 und 2023 höher als im Jahr 2021, das weiß ich aus dem Stegreif. Das hängt mit den geänderten Verhältnissen zusammen. Die exakte Höhe wird von mir schriftlich bekannt gegeben.
- Jawohl Schwankungen gibt es. Vor allem in den letzten beiden Jahren, seit es die Oetzer Zukunft gibt, wurden wir mit sehr vielen Aufsichtsbeschwerden, Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft usw. konfrontiert. (GR Danko Cvijanovic fragt nach, ob es sich dabei um eine parteiische Antwort handelt. Der Vorsitzende verneint und erklärt, dass aufgrund genau dieser Anzeigen immer wieder ein Rechtsbeistand zu Rate gezogen werden musste)
- Dabei handelt es sich vermutlich um die Sache „Reiter“. Da ich von einer Anzeige Abstand genommen habe, wurde auch kein Rechtsbeistand konsultiert, um auch nicht unnötig Kosten zu verursachen.
- Wie gesagt, hat es in diesem Fall keine Rechtsvertretung gegeben.
- Bei der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wurde eine Rechtsvertretung in Anspruch genommen. Ich glaube nicht, dass wir bezüglich anderer Punkte in Sachen „Gemeinderatsprotokolle“ rechtliche Unterstützung in Anspruch genommen haben.

- **Antrag der Liste Oetzer Zukunft gemäß § 41 (1) TGO: „Vorrang leistbares Wohnen – Baustopp für Großinvestoren/Spekulanten“**

Die Gemeinde Oetz erlässt zur Sicherung der Umsetzung einer sozial ausgewogenen baulichen Entwicklung für das gesamte Ortsgebiet eine Bausperre. Umfasst davon sind alle als Bauflächen, Sonderflächen und Vorbehaltsflächen gewidmete Grundstücke im gesamten Ortsgebiet von Oetz.

Dazu arbeitet die Gemeinde Oetz Ziele des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes aus, welche vorgeben, dass wir einen Baustopp für Investoren vorschreiben.

Dieses Ziel erreichen wir dadurch, dass Großprojekte mit mehr als drei Wohnungen nur noch mit 100 Prozent wohnbaugeförderten Wohnungen errichtet werden dürfen.

Nachdem in der dritten Gemeinderatssitzung 2023 des Oetzer Gemeinderates ein bauliches Großprojekt der Tiroler Immobilien und Bauträger GmbH (TIB) beschlossen wurde, die Teil der WertReal Gruppe ist und ein weitverzweigtes Firmennetzwerk aufweist ist es erforderlich, Ziele festzulegen, um den freien Wohnungsmarkt im Oetzer Gemeindegebiet klare Anforderungsprofile vorzugeben.

Der seit Jahren anhaltende Bauboom von Ferien- und Wohnimmobilien bedient vor allem den freien Markt mit Anlageobjekten, dies verursacht eine Verknappung und Preisexplosion von Grundstücken und Wohnungen. Durch die stetig steigenden Preise sind diese Arten von Wohnungen nicht mehr für die heimische Oetzer Bevölkerung leistbar. Durch eine Bausperre mit klaren Zielvorgaben für das örtliche Raumordnungskonzept und den Bebauungsplan haben wir klare Steuerelemente, um leistbares Wohnen generationengerecht durchzusetzen.

Einige Gemeinderatsmitglieder der Bürgermeisterliste forderten im Wahlkampf bei der vergangenen Gemeinderatswahl eine nachhaltige Entwicklung bei Wohnbaumaßnahmen. Daher gilt es jetzt gemeinsam mit der „Oetzer Zukunft“ für eine verträgliche Entwicklung mit öffentlichem Mehrwert in Form von leistbaren Wohnungen einzutreten.

Aus diesen oben genannten Gründen fordern wir:

„Der Gemeinderat möge somit beschließen, dass nach § 75 (2) TROG eine Bausperre für Spekulanten und Großinvestoren beschlossen wird und die örtlichen Ziele für die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung entsprechend definiert werden, um leistbares Wohnen in Oetz zukunftsgerecht zu gestalten.“

Der Gemeinderat stimmt darüber ab, den Antrag der Liste Oetzer Zukunft anzunehmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	9	
Enthaltung:	-	

(GR Bernhard Haslwanter ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

- **Antrag der Liste Oetzer Zukunft § 41 (1) idgf TGO: „zum leistbaren Wohnen in Oetz“**

Im Hinblick auf die steigende Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum und der Notwendigkeit, unseren Bürgern angemessene Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, möchten wir einen Antrag zur Schaffung von gemeinnützigen Wohnungen einbringen.

Als verantwortungsbewusste Gemeinde ist es unsere Pflicht, uns um das Wohl unserer Einwohner:innen zu kümmern und sicherzustellen, dass sie Zugang zu erschwinglichem Wohnraum haben. Die derzeitige Wohnungsknappheit und die steigenden Mieten haben viele unserer Bürger:innen vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt. Die Errichtung von Gemeindewohnungen würde eine langfristige Lösung bieten und den Bedürfnissen unserer Gemeinschaft gerecht werden.

„Der Gemeinderat möge daher beschließen, gemeinnützigen Wohnraum zu schaffen, um diese Wohnungen an Familien und Einzelpersonen zu angemessenen leistbaren Preisen für Oetzerinnen und Oetzer zu vermieten.“

GR Roland Haslwanger:

Dieses Thema haben wir doch schon einmal gehabt.

GR Ing. Mathias Speckle:

Das haben wir alles schon einmal gehabt.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Das ist bei Vielen so. Jetzt liegt dieser Antrag vor und wir müssen darüber abstimmen.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Kann der Antrag herausgesucht werden, den wir angeblich schon einmal eingebracht haben?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Nein, ich habe den aktuellen Antrag gerade verlesen und genau darüber wird jetzt abgestimmt, auch wenn es sich dabei, in Zeiten wie diesen, wohl eher um Träumereien handelt.

GR Bernhard Prantl:

Ich schlage vor, dass ein Verbesserungsauftrag erteilt wird. Die Liste Oetzer Zukunft soll ein Grundstück und einen gemeinnützigen Bauträger dafür suchen. Wenn die Grundlagen dann vorliegen, kann der Gemeinderat noch einmal darüber befinden.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Wir haben heute einen Antrag zum Tagesordnungspunkt 2 eingebracht, mit dem wir Möglichkeiten aufgezeigt haben, um Mehreinnahmen zu lukrieren. Das ist abgelehnt worden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir stimmen jetzt darüber ab, ob die Gemeinde gemeinnützigen Wohnraum schaffen wird, um diese Wohnungen dann an Familien und Einzelpersonen zu angemessenen Preisen für Oetzerinnen und Oetzer zu vermieten. Die Liste Oetzer Zukunft kann diese ganzen Anträge ja dann entsprechend nutzen, um der Bevölkerung gegenüber zu demonstrieren, dass sie die Guten sind und auf das Wohl der Bevölkerung schauen.

GR Danko Cvijanovic:

Ist das jetzt eine parteiische Aussage?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Das ist die Aussage des Bürgermeisters.

Der Gemeinderat stimmt darüber ab, den Antrag der Liste Oetzer Zukunft anzunehmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	10	
Enthaltung:	-	

GR Roland Haslwanger:

Wie viele Anträge und Anfragen haben wir denn noch zu behandeln?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich weiß es nicht. Ich arbeite die Zettel hintereinander ab, sonst bekomme ich noch die Krise.

GR Danko Cvijanovic:

War das jetzt wieder eine partiische Aussage?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Nein, das ist meine persönliche Ansicht, weil das Ganze verrückt ist.

Der Schriftführer (AL Klaus Amprosi) erkundigt sich bei GR Danko Cvijanovic, ob das für ihn alles nur ein Witz sei. GR (Ersatz) Bernhard Friedle findet das demütigend und besteht darauf die Frage des Schriftführers in der Niederschrift festzuhalten.

• **Antrag der Liste Oetzer Zukunft gemäß § 41 (1) idgf TGO: Förderung des zu Fußgehens**

In Imst werden Volksschulkinder durch eine Initiative gefördert, ihren Schulweg zu Fuß zu bestreiten, anstatt mit den Eltern in die Schule zu kommen. Pro Schulweg sammeln die Kinder Punkte, diese Punkte werden durch den Projektpartner entgolten. Mittlerweile nehmen schon über 1000 Kinder an der Aktion teil, durchschnittlich wird bis zu viermal öfter wöchentlich zu Fuß gegangen, als mit den Eltern zur Schule gefahren. Für Kinder, welche mit dem Bus oder Rad anreisen und auf dieses angewiesen sind, gilt dies auch als Schulweg ohne Elterntaxi.

Ein Jahr hat ca. 39 Schulwochen, wenn man davon ausgeht, dass davon pro Kind jeweils vier Fahrten eingespart werden, kommen wir beim Beispiel Oetzerau zu Kosten von ungefähr:
VS Oetzerau (ca. 20 Kinder x 4 Fahrten wöchentlich x 39 Schulwochen x 0,05 = 156 €).

Das Ziel der Aktion ist es, die Gesundheit der Kinder zu fördern, gemeinschaftliche Bewegung zu fördern und eine positive Gewohnheit zu schaffen.

Deshalb lautet der Beschlusstext zum Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Förderung von allen Volksschulkindern in der Gemeinde, welcher zu Fuß, per Bus oder Rad bewältigt wird, von 5 Cent pro Schulweg. Der Betrag fließt am Ende des Jahres in die Klassenkassa für einen frei wählbaren Ausflug.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Für mich ist das vorliegende Konzept noch nicht ausreichend aufbereitet.

Der Gemeinderat stimmt darüber ab, den Antrag der Liste Oetzer Zukunft anzunehmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	3	GR Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	10	
Enthaltung:	-	

• **Antrag der Liste Oetzer Zukunft gemäß § 41 (1) idgf TGO: Kostenlose Saisonkarten für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren in der Schiregion Oetz-Hochoetz**

Die OETZER ZUKUNFT möchte hiermit einen Antrag einreichen, um eine positive Veränderung für unsere jüngeren Gemeindebürger:innen zu bewirken. In Anbetracht der Bedeutung von Sport und Bewegung für die kindliche Entwicklung schlagen wir vor, dass Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oetz bis 14 Jahre kostenlose Saisonkarten für die örtliche Schiregion Oetz-Hochoetz erhalten.

Diese Maßnahme würde nicht nur die sportliche Aktivität der Kinder und Jugendlichen fördern, sondern auch die Attraktivität unserer Gemeinde als familienfreundlichen Ort steigern. Der Zugang zu winterlichen Freizeitaktivitäten sollte für alle Kinder und Jugendliche unabhängig von finanziellen Barrieren möglich sein.

Gemeinden wie Zams, Schönwies und die Stadt Landeck stellen bereits Saisonkarten für ihre Gemeindebürger:innen bis 15 Jahre am Standort Venet zur Verfügung. Ebenso gewährt die Winterdestination Serfaus-Fiss-Ladis diese Möglichkeit bis 14 Jahre.

Der Gemeinderat möge daher beschließen, dass die Gemeinde Oetz kostenfreie Saisonkarten in der Schiregion Oetz-Hochoetz für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre zur Verfügung stellt.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir können nur beschließen, dass die Gemeinde Oetz diese finanziert. Wir können aber nicht beschließen, dass diese kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dafür ist die Schiregion Hochoetz Er-schließungs- GmbH zuständig und nicht die Gemeinde. Der Antrag kann in der vorliegenden Form nicht beschlossen werden.

GR Danko Cvijanovic:

Das ist „Wortklauberei“.

GR Bernhard Haslwanger:

Wir können den Antrag ja auch ablehnen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Auf eine Ablehnung wird das auch hinauslaufen.

GR Danko Cvijanovic:

Wird das jetzt schon im Vorhinein gemacht? Das ist gelebte Demokratie.

GR Bernhard Haslwanger:

Und das ist gelebte, konstruktive Oppositionsarbeit.

Der Gemeinderat stimmt darüber ab, den Antrag der Liste Oetzer Zukunft anzunehmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	2	GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	10	
Enthaltung:	1	GR Alexander Reiter

• **Anfrage der Liste Oetzer Zukunft gemäß § 42 (1) (2) bezgl. Öffi-Ticket-Subvention**

In der sechsten Gemeinderatssitzung am 01.09.2022 wurde einstimmig der Antrag von der Oetzer Zukunft beschlossen, die finanzielle Förderung des bundesweiten Klimatickets zu unterstützen. Die detaillierte Vorgehensweise sollte im Planungsverband (in welchem alle Gemeinden des Ötztals vertreten sind) koordiniert und im Anschluss dem Gemeinderat die Details zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Da es bislang noch keine Rückmeldung beim Gemeinderat gab, ergeben sich folgende Fragen:

Wie viele Sitzungen hat der Planungsverband Ötztal seit dem 01.09.2022 abgehalten und wurde in einer dieser Sitzungen das Thema „Förderung des Klimatickets“ behandelt?

Wie haben sich die einzelnen Talgemeinden positioniert und wann können die Oetzerinnen und Oetzer mit einer finanziellen Subvention in Sachen Öffi-Ticket rechnen?

Welche Strategie verfolgt die Gemeinde Oetz bezüglich des öffentlichen Verkehrs und wie steht der Bürgermeister persönlich zum öffentlichen Verkehr?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Das Thema wurde bereits behandelt. Sobald sich die finanzielle Situation wieder etwas entspannt hat und wieder Finanzmittel zur Verfügung stehen, kann wieder über eine solche Subvention nachgedacht werden. Derzeit werden alle Schüler im Oetztal von der 5. bis zur 9. Schulstufe, beim Kauf eines Tiroltickets, mit € 50,- unterstützt. Wir beteiligen uns ziemlich genau mit € 100.000,- pro Jahr, am Ausbau der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr. Mittlerweile wurde ein ½-Stunden Takt eingerichtet. Wir haben in Oetz ein gemeindeeigenes Schultaxi für die Weiler eingerichtet. Wir sind gerade dabei, gemeinsam mit der Gemeinde Sautens und dem VVT, eine Bedarfserhebung für die Organisation eines Ruftaxis zu organisieren. Ein Angebot seitens des VVT wird in Kürze vorliegen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Sitzungsteilnehmern und bei den Zuhörern für deren Geduld. Er wünscht allen frohe Weihnachten und schöne Feiertage.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

ggg.

.....
Bgm. Ing. Hansjörg Falkner

.....
Ing. Klaus Amprosi

.....
Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele

.....
GR (Ersatz) Simon Neururer

.....
GV Michael Amprosi

.....
GR Bernhard Prantl

.....
GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanter

.....
GR (Ersatz) Markus Schennach

.....
GR Mag. Tobias Haid

.....
GR Roland Haslwanter

.....
GR Ing. Mathias Speckle

.....
GR (Ersatz) Bernhard Friedle

.....
GR DI Alexander Reiter

.....
GR Danko Cvijanovic



HERZLICH WILLKOMMEN ZUR 4. GEMEINDERATSSITZUNG

am 20. Dezember 2023



Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit



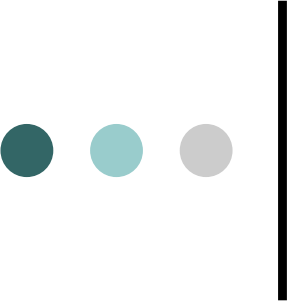
Antrag um Erweiterung der Tagesordnung:

20.1. Beschluss einer Verordnung für die Erlassung eines Halte- und Parkverbots im Bereich Haidach (Busumkehrplatz)



Tagesordnungspunkt 2:

**Änderung des Verordnungstextes im örtlichen
Raumordnungskonzept im Hinblick auf die
Bebauungsplanpflicht und die Bebauungsregeln**

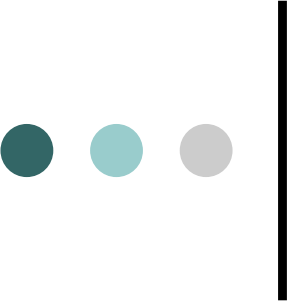


Sachverhalt:

Im aktuellen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist im Verordnungstext unter § 4 Abs. 6 die Siedlungsentwicklung u.a. wie folgt geregelt:

„.....Für die Genehmigung von Bauvorhaben, im Wohngebiet, in Mischgebieten und auf Sonderflächen für Gastgewerbebetriebe, durch die insgesamt eine Nutzflächendichte von mehr als 0,7 entsteht, oder auf Bauplätzen mit einer Größe von mehr als 700 m² ist die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend erforderlich. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Bauvorhaben für untergeordnete Bauteile, Nebengebäude sowie Zubauten, mit denen die Bau-masse gegenüber dem rechtmäßig bestehenden Gebäude um insgesamt nicht mehr als 25 % oder um bis zu maximal 300 m³ vergrößert wird, sofern dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinn der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die Größenverhältnisse der Gebäude zueinander und den Schutz des Orts- und Straßenbildes, nicht zuwider läuft und einer zweckmäßigen verkehrsmäßigen Erschließung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer geordneten Gesamterschließung des Gemeindegebietes nicht entgegen steht. Für Bauvorhaben, für die keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes besteht, ist aber jedenfalls die Erforderlichkeit für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 TROG 2016 zu prüfen.“

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Festlegungen eine bessere Steuerung von ungewollten, baulichen Entwicklungen nur bedingt zulassen. Einerseits ist die angegeben Nutzflächendichte von 0,7 sehr hoch, andererseits ist dadurch bei Zubauten mit denen die Baumasse gegenüber dem rechtmäßig bestehenden Gebäude um mehr als 25 % oder um bis zu maximal 300 m³ vergrößert wird, die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dies wiederum verursacht für die Bauwerber teilweise unnötig Kosten und eine sehr lange Verfahrensdauer. In Absprache mit dem Raumplaner wurde folgender Vorschlag für eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgearbeitet:



Verordnungsänderung:

Änderung § 4 Siedlungsentwicklung Neufassung von Absatz 6:

(6) Bebauungsplanpflicht und Bebauungsregel:

Für die Siedlungsentwicklungsbereiche, für die die Verpflichtung zur Bebauungsplanung festgelegt ist (B!), ist zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung für eine bauliche Nutzung bzw. weitere bauliche Nutzung die Erlassung eines Bebauungsplanes und gegebenenfalls eines ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich. Darüberhinaus ist die Erlassung eines Bebauungsplanes auf Bauplätzen mit einer Größe von mehr als 600 m² zwingend erforderlich. Außerdem ist die Erforderlichkeit der Erlassung eines Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bestimmungen des §55 Abs.2 TROG 2022 idgF zu prüfen.

Sofern in den jeweiligen baulichen Entwicklungsbereichen nichts anderes bestimmt ist, wird gem. § 31b Abs.2 TROG 2022 idgF für Grundstücke, die als Bauland gem. § 38 bzw. § 40 TROG 2022 idgF oder Sonderfläche gem. § 51 TROG 2022 idgF gewidmet sind und für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan nicht zu erlassen ist und ein Bebauungsplan nicht besteht, festgelegt: Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, womit Flächen für Wohnzwecke oder touristische Zwecke errichtet werden können, darf nur erteilt werden, wenn die Mindestdicke Baumas-sendichte mindest von 1,3 eingehalten wird sowie eine Nutzflächendichte von maximal 0,4 eingehalten wird. Darüberhinaus ist eine Bauhöhe von max. 2 oberirdischen Geschossen zulässig.



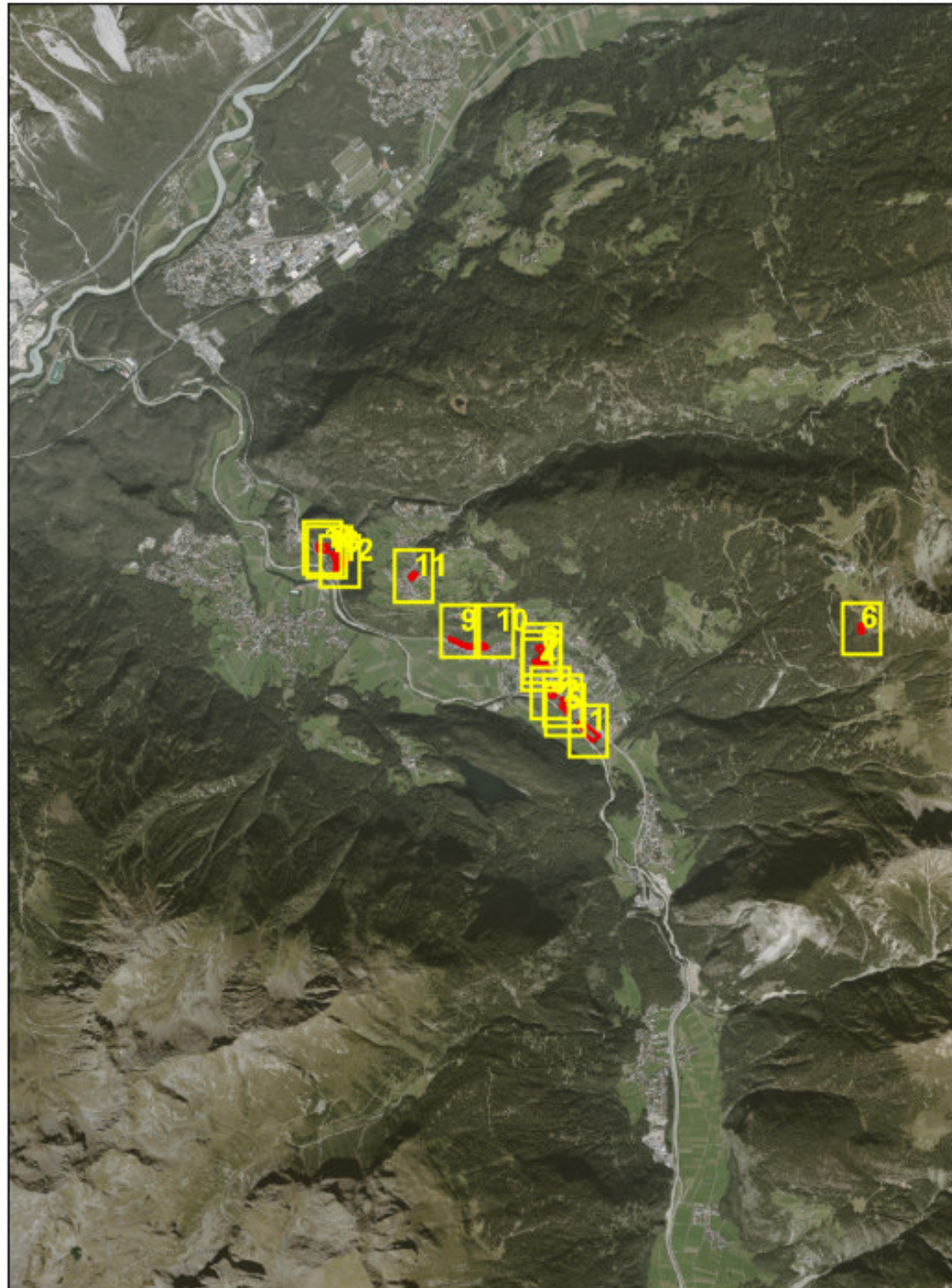
Tagesordnungspunkt 3:

Überarbeitung der Flächenwidmungsplanänderung (gemäß § 31c Abs. 2-TROG 2022), aufgrund diverser Einwendungen der Aufsichtsbehörde

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 27.09.2023 wurde die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes beschlossen, um die Widersprüche des Flächenwidmungsplanes, im Vergleich zum fortgeschriebenen Raumordnungskonzept, zu beseitigen.

Die Unterlagen wurden in weiterer Folge an die Bau- und Raumordnungsabteilung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt. Im Zuge dieser Überprüfung wurden diverse Einwendungen seitens der Aufsichtsbehörde vorgebracht. Dadurch wurde eine neuerliche Überarbeitung der Unterlagen notwendig.



Gemeinde
Oetz



Gemeindenr.
70214

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Planungsgebiet: Gemeindegebiet Oetz

betroffene Grundstücke: .707, 999/1, 2875/2, 2875/1, 1141, 2986, 994, 1332, 1376, 1375, 1045/1, 1045/5, 2903, 1339, .503, .600/1, 1313/1, .600/2, 1313/6, .168/1, 1313/8, 2911, 2955, 1, 2795/4, 1039/4, 2795/5, 1346, 2738/2, 2738/1, 1303/1, 996/1, 2892, 1363, 1361, 1305/1, .565, .166, 974, 2844/1, 976, 977, 1044/1, 1371/1, 1373/2, 1041/1, 1352/2, 1374, 1830/1, 1127, 1369, 1368, 1367, 1365, 1001, 1057/1, 946, 947, 948, 1057/2, 949 KG 80105 Ötz

Planungsnr.: 214-2023-00010

Deckblatt aktualisiert am: 19.12.2023

Verfahrensnr.: 2-214/10069

Verfahrensstatus: in Planung

Plan verfasst von: IB Mark

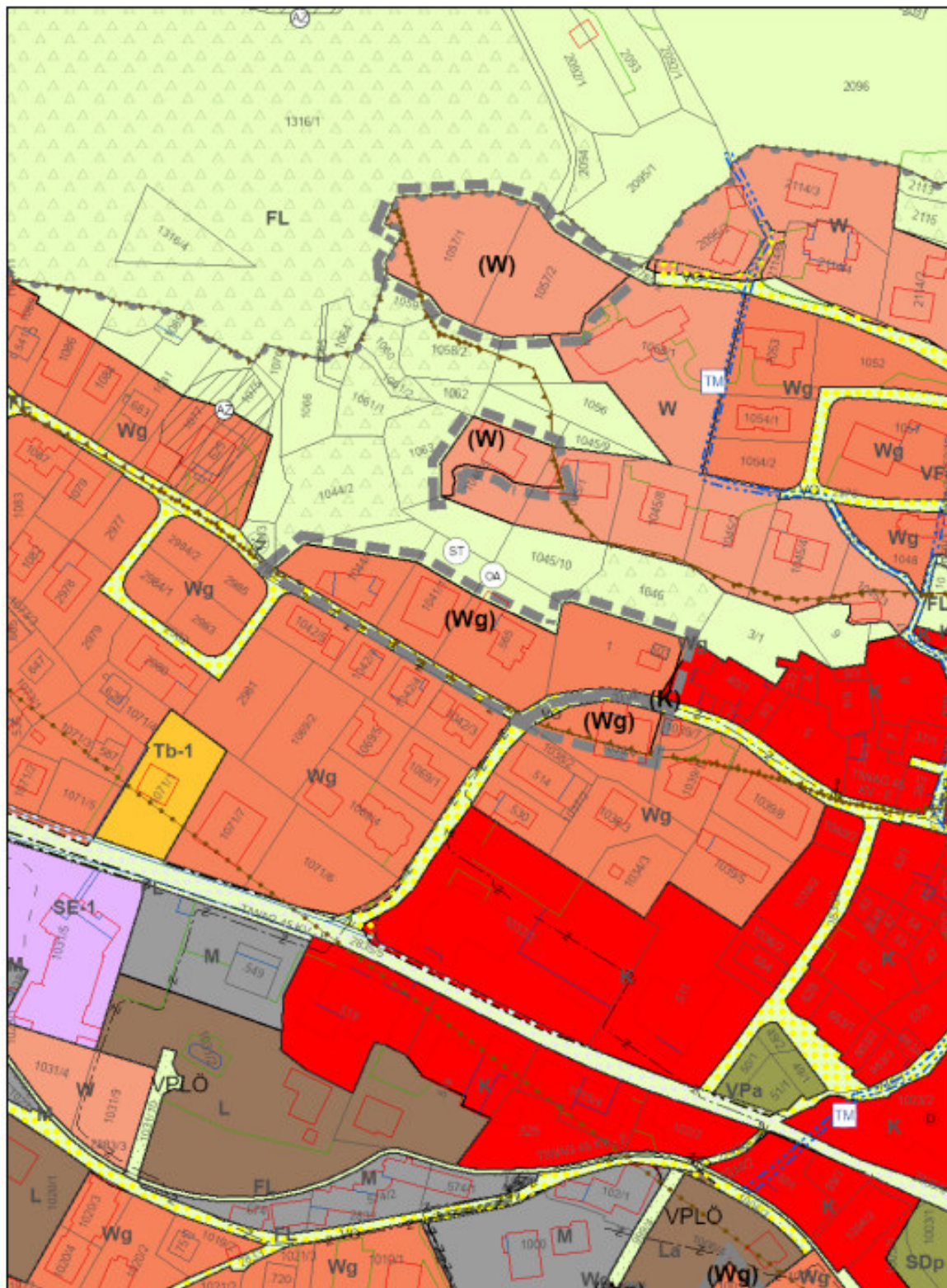
Beschlussverfahren durch den Gemeinderat:

dem Auflage- und Erlassungsbeschluss vom 27.09.2023 zugrunde gelegen

zur allgemeinen Einsicht auflegen gem. § 68 i.V.m. § 63 TROG 2022 vom 03.10.2023 bis 02.11.2023

STEINSCHLAG

WILDBACH



weilers Grundstück **1045/1 KG 80105 Ötz**

rund 62 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1045/5 KG 80105 Ötz**

rund 598 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **.503 KG 80105 Ötz**

rund 25 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **.565 KG 80105 Ötz**

rund 1118 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1039/4 KG 80105 Ötz**

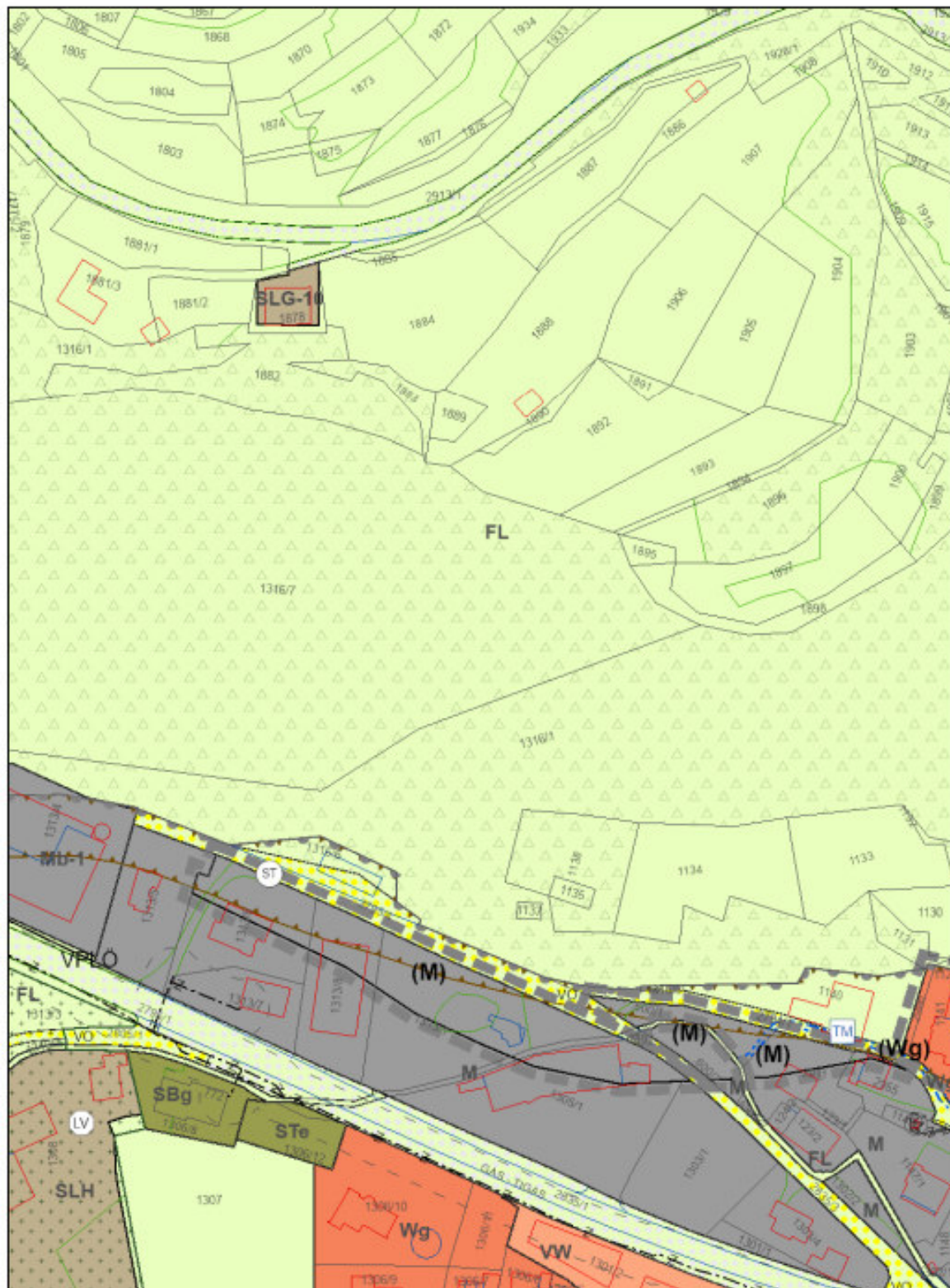
rund 508 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1041/1 KG 80105 Ötz**

rund 652 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1044/1 KG 80105 Ötz**

rund 789 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)



weilers Grundstück **.600/1 KG 80105 Ötz**

rund 455 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **.600/2 KG 80105 Ötz**

rund 346 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1313/6 KG 80105 Ötz**

rund 724 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1313/8 KG 80105 Ötz**

rund 484 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1303/1 KG 80105 Ötz**

rund 2 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1305/1 KG 80105 Ötz**

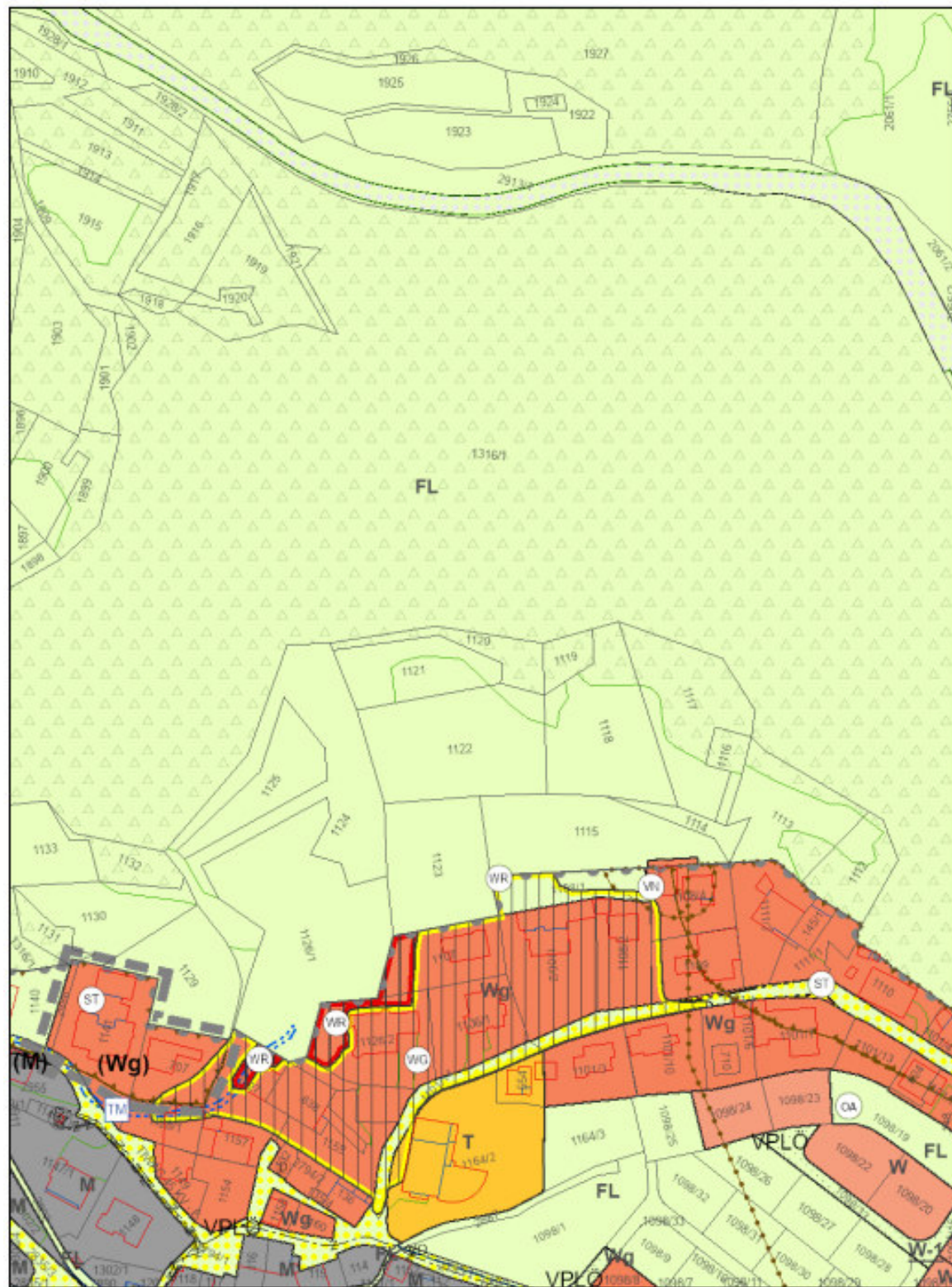
rund 556 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **2911 KG 80105 Ötz**

rund 389 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **2955 KG 80105 Ötz**

rund 37 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)



weilers Grundstück **.707 KG 80105 Ötz**

rund 736 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1141 KG 80105 Ötz**

rund 1182 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

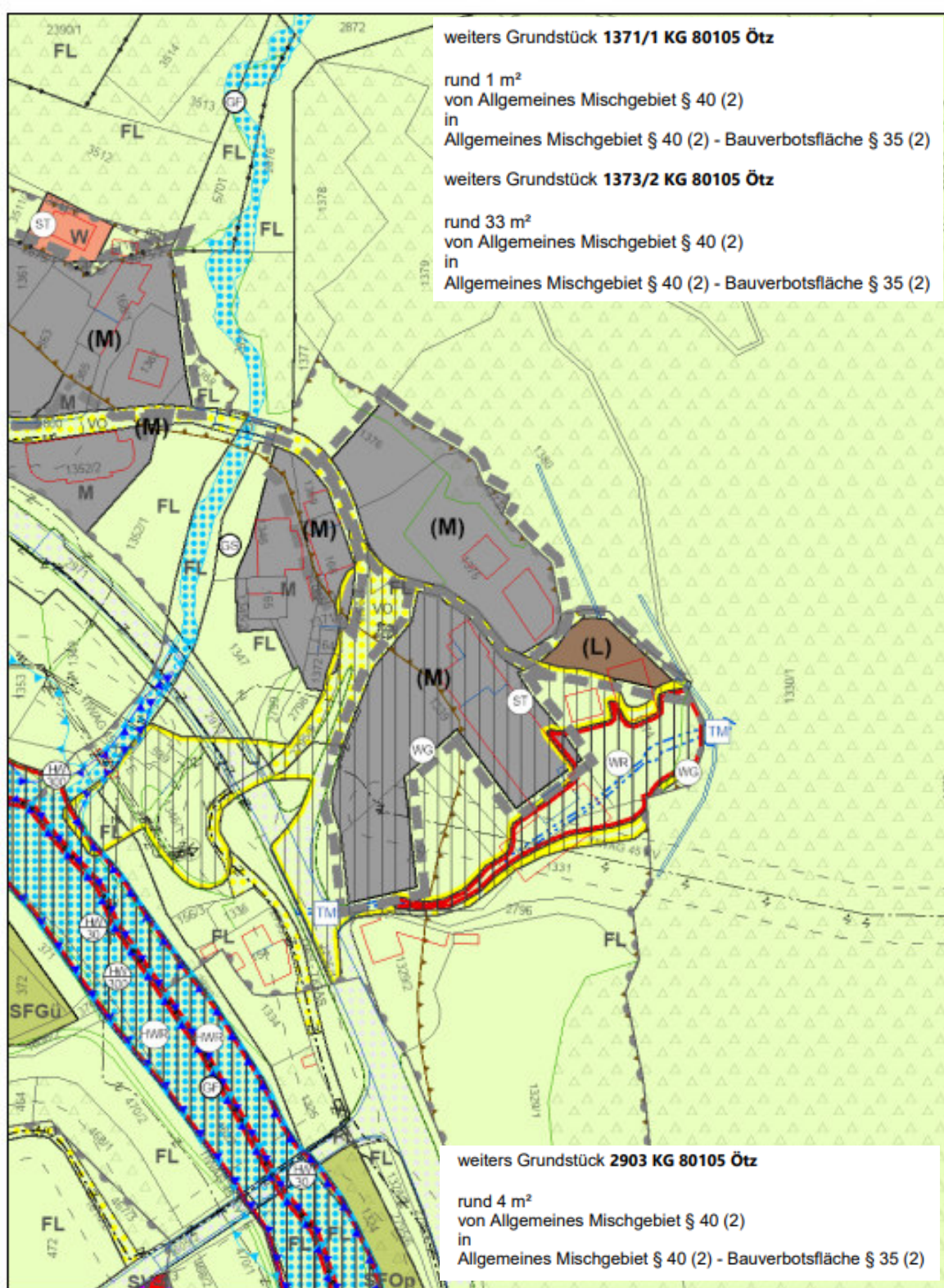
weilers Grundstück **2986 KG 80105 Ötz**

rund 83 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)



Grundstück **.166 KG 80105 Ötz**

rund 420 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1332 KG 80105 Ötz**

rund 813 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1339 KG 80105 Ötz**

rund 3693 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1346 KG 80105 Ötz**

rund 100 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1369 KG 80105 Ötz**

rund 202 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1374 KG 80105 Ötz**

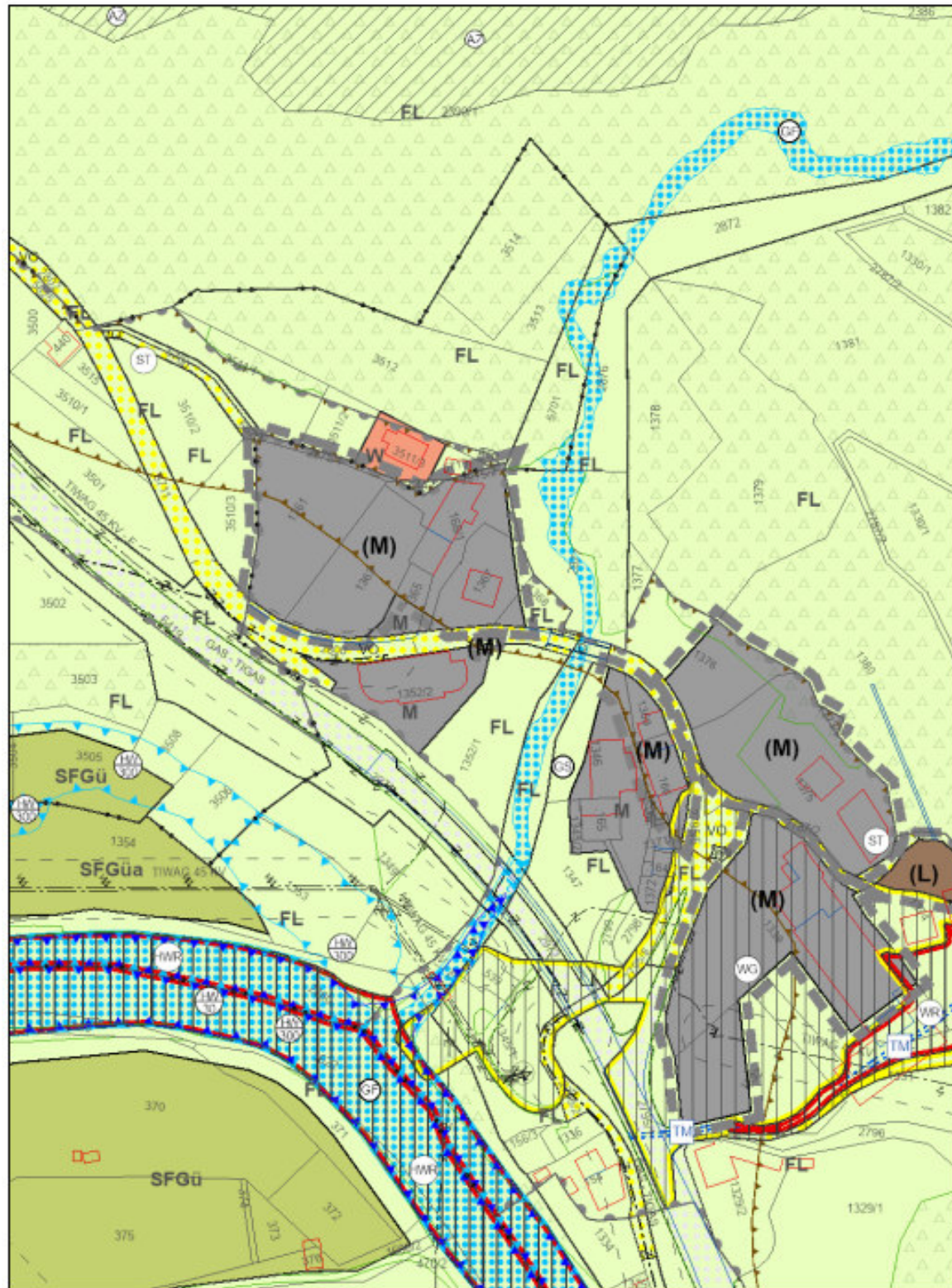
rund 656 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1375 KG 80105 Ötz**

rund 2718 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück **1376 KG 80105 Ötz**

rund 854 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)



weilers Grundstück .168/1 KG 80105 Ötz

rund 932 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück 1365 KG 80105 Ötz

rund 131 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück 1367 KG 80105 Ötz

rund 753 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weilers Grundstück 1368 KG 80105 Ötz

rund 69 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)



Tagesordnungspunkt 4:

**Behandlung der Stellungnahme von Martin Auer
betreffend die Aufhebung der Sonderfläche Hofstelle
gemäß § 43 Abs. 6 - TROG 2022 auf dem Grundstück Gp.
278/1 (Auer-Habichen)**

Sachverhalt:

Im Jahr 2011 wurde im Gemeinderat, für die geplante Errichtung einer Hofstelle (Martin Auer –Habichen), die Umwidmung diverser Teilflächen der Grundstücke 278/1 bzw. .460 – KG Oetz beschlossen. Da die Realisierung des Bauvorhabens nicht umgesetzt wurde, musste die bestehende Widmung als Sonderfläche gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 vom Gemeinderat wieder aufgehoben werden. Der entsprechende Auflagebeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.09.2023 gefasst.

Der vom Planungsbüro DI Andreas Mark ausgearbeitete Entwurf vom 27.09.2023, mit der Planungsnummer 214-2023-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich des Grundstückes 278/1 - KG 80105 Oetz sieht u.a. folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:

Grundstück 278/1 - KG 80105 Oetz:
rund 1684 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nördlicher Bereich: Wohngebäude mit Nebengebäuden; südlicher Bereich: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Nebengebäuden
in Freiland § 41

Grundstück .460 - KG 80105 Oetz:
rund 93 m²

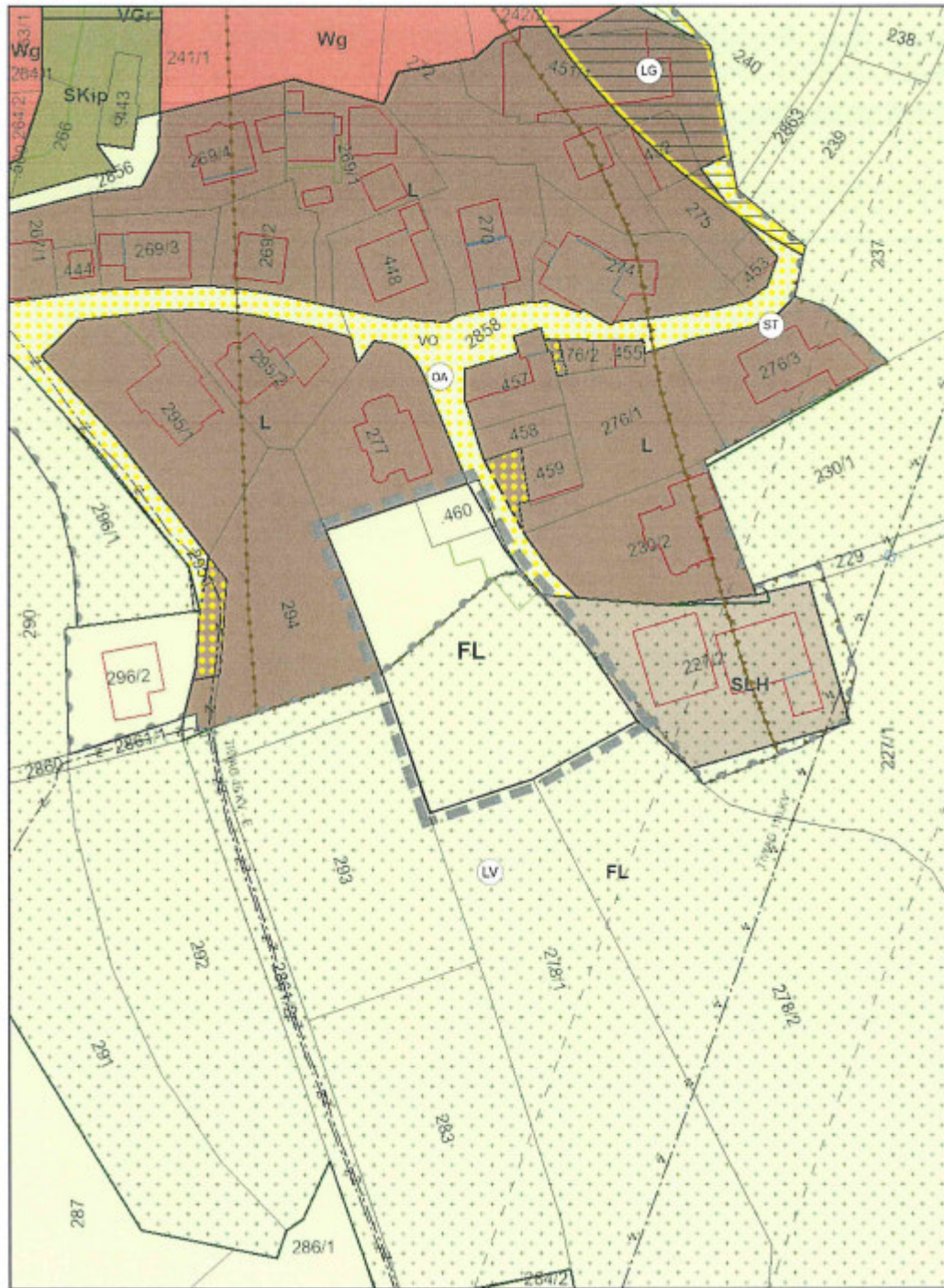
von Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nördlicher Bereich: Wohngebäude mit Nebengebäuden; südlicher Bereich: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Nebengebäuden
in Freiland § 41

Während der Auflegungs- und Stellungnahmefrist wurde von Martin Auer nachfolgende Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf abgegeben:

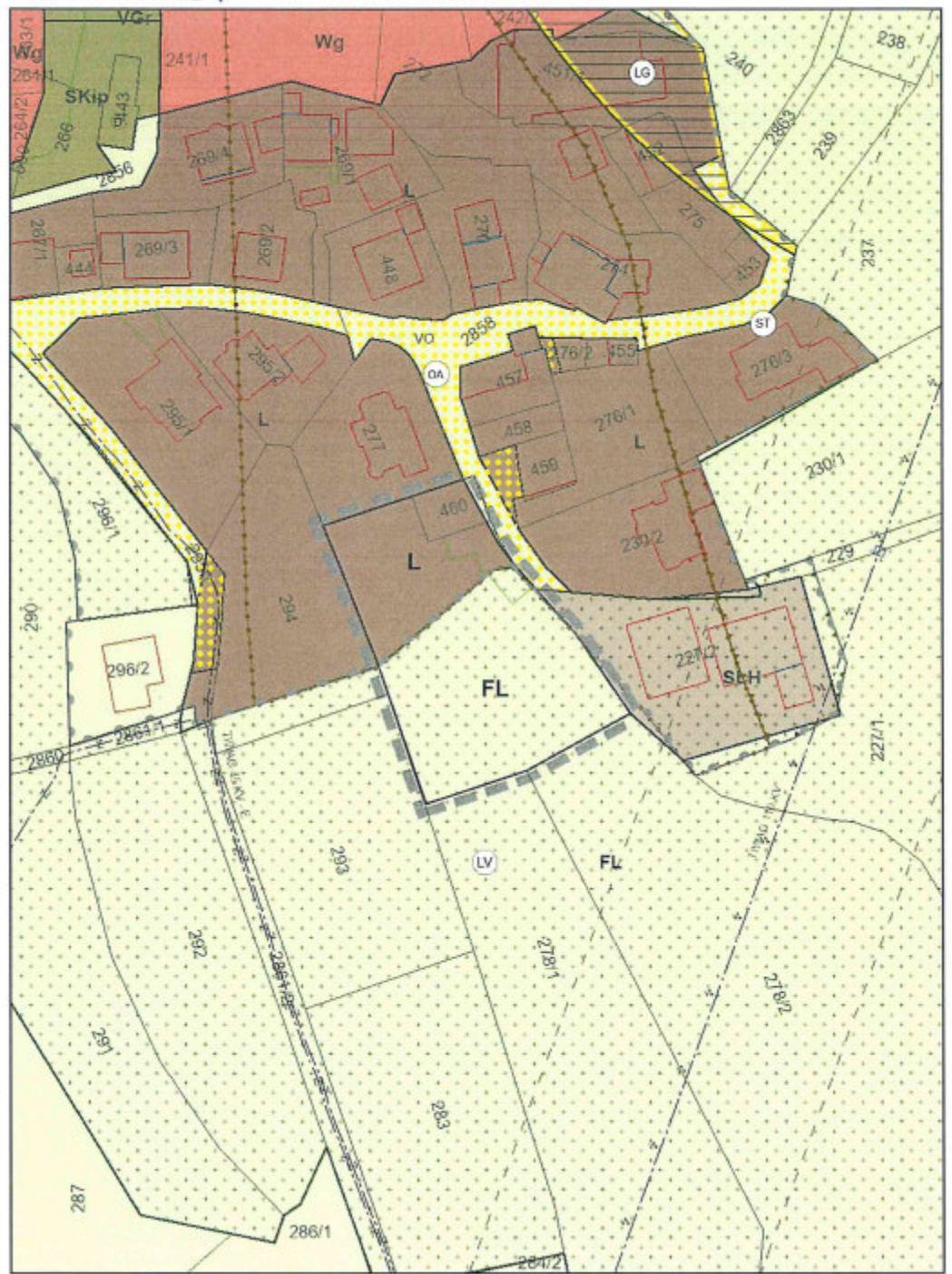
„Die neue Widmung ist in der vorliegenden Form nicht korrekt. Ich bitte darum den vorherigen Widmungszustand (vor der Änderung 2011) wiederherzustellen.“

Der Sachverhalt wurde geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass tatsächlich diverse Flächen in dem betroffenen Bereich schon vor der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2011, als „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gewidmet waren. Aus diesem Grund soll die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Teilbereich noch einmal geändert werden.

LT. GR-BESCHLUSS VOM 27.09.2023



WIDMUNG URSPRÜNGLICH





Tagesordnungspunkt 5:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1098/28 (Zangerl-Moos)

Sachverhalt:

Maria Zangerl möchte auf dem Grundstück Gp. 1098/28 ein Eigenheim errichten. Derzeit ist das Grundstück noch als Freiland ausgewiesen. Bei Bedarf kann allerdings der Flächenwidmungsplan für die einzelnen Grundstücke abgeändert werden. Dadurch soll das gegenständliche Grundstück in ein Wohngebiet gemäß § 38 (1) – TROG 2022 umgewidmet werden.

Übersicht



Verordnungsplan



Legende

Festlegungen

Planungsbereich

Flächenwidmung

Bauland Wohngebiet

W-3 Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)

Kenntlichmachungen

VPL - geplante örtliche Straße § 53 (1)

Kenntlichmachungen

Bauland Wohngebiet

Wg Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

W Wohngebiet § 38 (1)

W-1 Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet bis 19.11.2031

Freiland

FL Freiland § 41

Naturgefahren

Gefahrenzonenplanung (Forstgesetz)

Grenze des Raumrelevanten Bereiches

Grenze des Raumrelevanten Bereiches

Brauner Hinweisbereich

OA - ohne Angabe

ST - Steinschlag

Umwidmung

Grundstück **1098/28 KG 80105 Ötz**

rund 515 m²
von Freiland § 41
in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

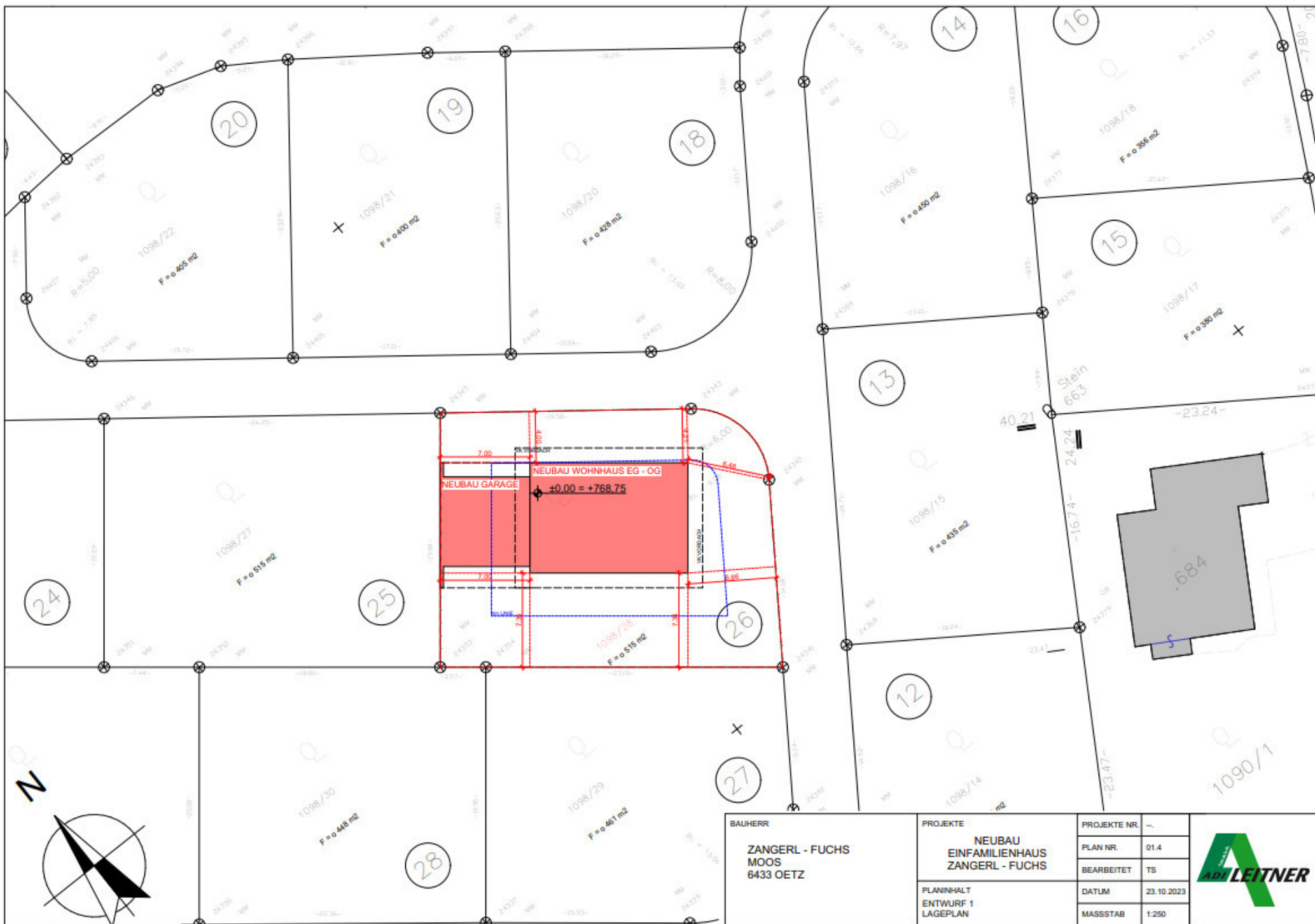


Tagesordnungspunkt 6:

Erlassung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Gp. 1098/28 (Zangerl-Moos)

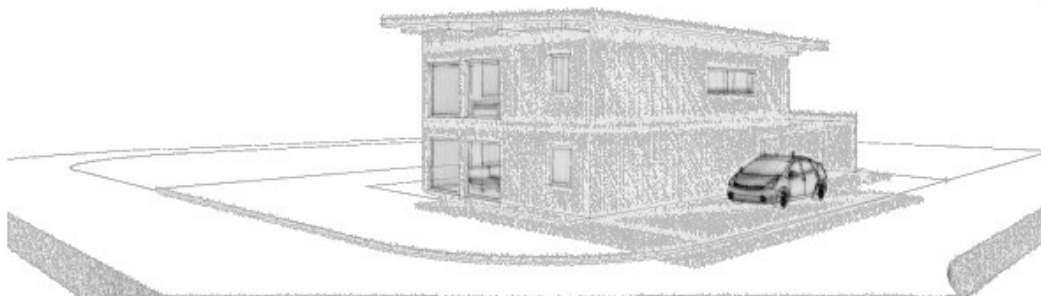
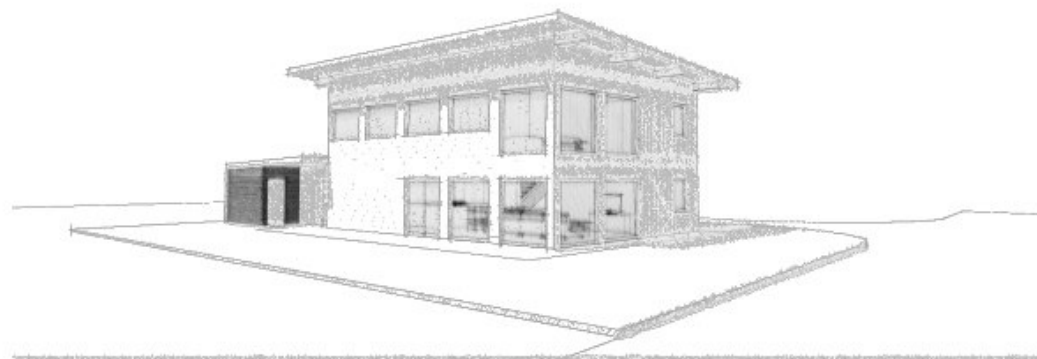
Sachverhalt:

Neben der Änderung des Flächenwidmungsplanes, ist auch noch die Erlassung eines Bebauungsplanes für die geplante Bebauung mit einem Einfamilienhaus erforderlich.



BAUHERR ZANGERL - FUCHS MOOS 6433 OETZ	PROJEKTE NEUBAU EINFAMILIENHAUS ZANGERL - FUCHS	PROJEKTE NR.	
		PLAN NR.	01.4
	PLANINHALT ENTWURF 1 LAGEPLAN	BEARBEITET	TS
		DATUM	23.10.2023
		MASSSTAB	1:250





BAUHERR ZANGERL - FUCHS MOOS 6433 OETZ	PROJEKTE NEUBAU EINFAMILIENHAUS ZANGERL - FUCHS	PROJEKTE NR.	
		PLAN NR.	
	PLANINHALT ENTWURF 1 VISUALISIERUNG	BEARBEITET	
		DATUM	
		MASSSTAB	



Planzeichen: Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 idgF und der Planzeichenverordnung 2022 idgF

FESTLEGUNGEN:

Flächenwidmung:

W-3 § 38(1) Wohngebiet mit zeitlicher Befristung gem. § 37a TROG 2022 idgF

Bebauungsregeln:

— — — — —	§ 58(1)	Abgrenzung Planungsbereich
— — — — —	§ 59(1)	Straßenfluchtlinie
V V V V V	§ 61(2)	Baumassendichte mindest
BMD M 1.3	§ 61(5)	Nutzflächendichte höchst
NFD H 0.4	§ 60(3)	offene Bauweise, Mindestabstand gem. § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2022 idgF
BW o TBO	§ 56(3)	höchstzulässige Bauplatzgröße
BP H 520	§ 62(4)	Oberirdische Geschoße Höchstanzahl
OG H 2	§ 62(1)	oberster Gebäudepunkt in Metern über der Adria
HG H 776.0	§ 62(7)	Höhenlage in Metern über der Adria
HL 768.65		
•		Höheninformationspunkt gem. Vermessung Florian, GZ 4505A vom 25.11.23
— — — — —		Hinweis auf Planungsbereich eines bereits in Rechtskraft stehenden Bebauungsplans

Bestandsaufnahme:

Infrastruktur, Katastrophen- und Immissionsschutz

Verkehrsinfrastruktur

Örtliches Straßennetz

— — — — —	Gemeindestraße (§ 13 Tiroler Straßengesetz)
— — — — —	Öffentliche Interessentenstraße (§ 16 Tiroler Straßengesetz)
— — — — —	Öffentliche Privatstraße (§ 34 Tiroler Straßengesetz)

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Energieversorgungsanlagen

— — — — —	Elektrisches Erdkabel (§ 4 TEG od. § 2 Starkstromwegesetz 1968)
-----------	---

Transportleitungen

— — — — —	Gasleitung mit Hinweis auf Sicherheitsbereich (§ 7 GWG 2011)
-----------	--

Nutzungsbeschränkungen

Naturgefahren

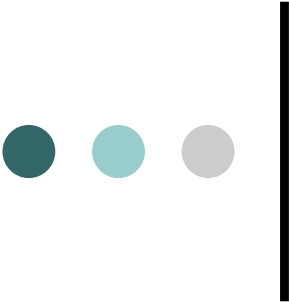
— — — — —	Grenze des Raumrelevanten Bereiches
— — — — —	Brauner Hinweisbereich
RU ... Rutschung	
ST ... Steinschlag	
TZ ... Talzuschub	
RE ... Rinnenerosion	

Quellen, Brunnen, Oberflächengewässer

— — — — —	Quelle
— — — — —	fließendes Gewässer (Flächendarstellung)

Kenntlichmachungen:

— — — — —	Höhenschichten gem. Laserscan Tirol vom Jahr 2017
-----------	---



Tagesordnungspunkt 7:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 17/1 (Czell-Kirchweg)

Sachverhalt:

Dora Czell beabsichtigt den Verkauf ihrer Liegenschaft „Kirchweg 24“. Im Jahr 2013 wurde der Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses genehmigt. Aufgrund des angrenzenden Felsens wurden diverse Teile der baulichen Anlage, nicht plan- und bescheidgemäß ausgeführt. Um diese nachträglich genehmigen zu können, bedarf es einer einheitlichen Bauplatzwidmung.

Übersicht



[illegible]

Festlegungen

Planungsbereich

Bauland Wohngebiet

W Wohngebiet § 38 (1)

Freiland

FL Freiland § 41

Bauland Wohngebiet

Wg Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

W Wohngebiet § 38 (1)

K Kerngebiet § 40 (3)

SFr Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)
a, Friedhof

SKi Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)
a , Kirche, Friedhof

FI Freiland § 41

Grundstück 17/1 KG 80105 Ötz

rund 49 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 161 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 17/2 KG 80105 Ötz

rund 6 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 2129 KG 80105 Ötz

rund 6 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41



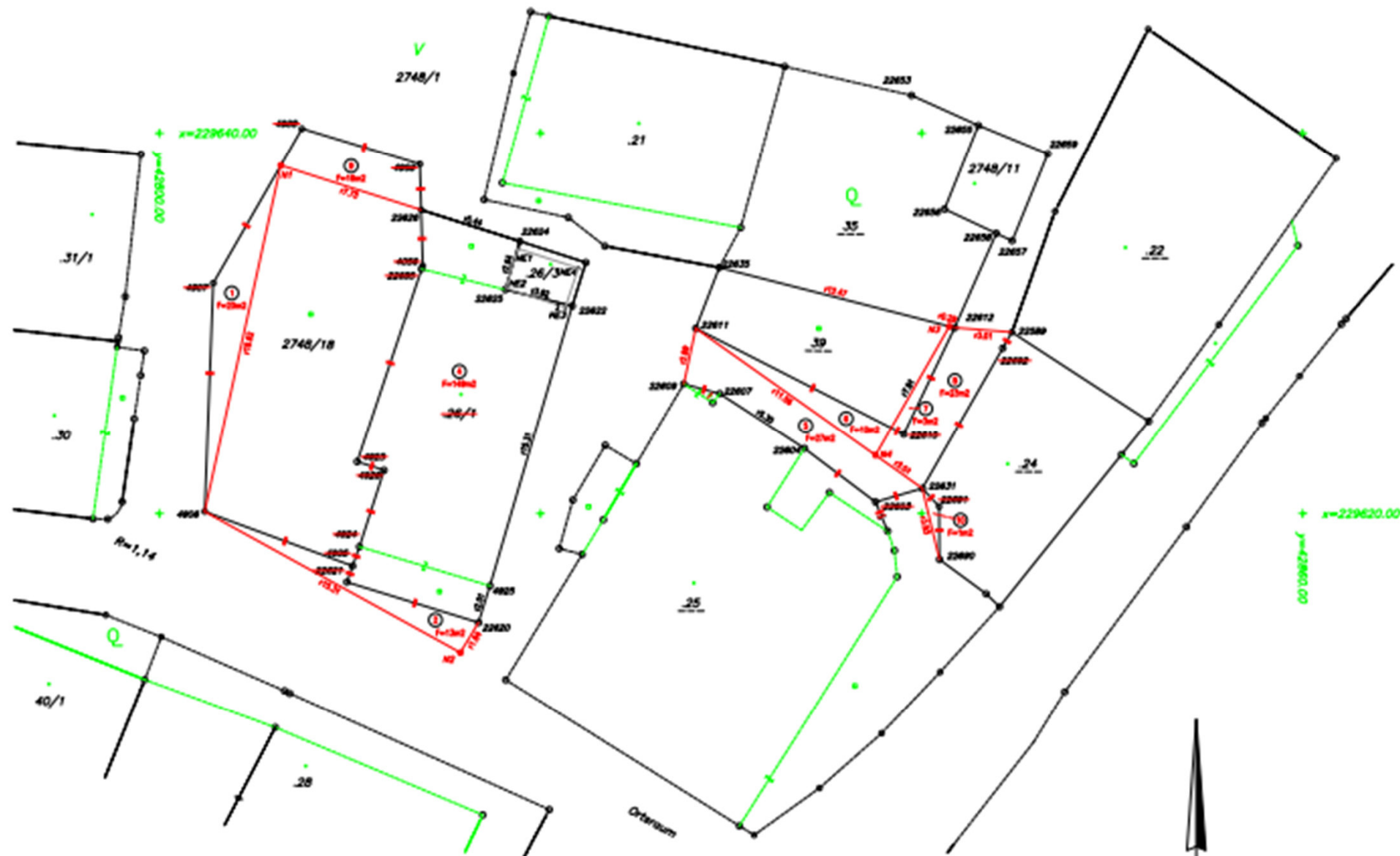
Tagesordnungspunkt 8:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 2748/1, 2748/18, .26/1 u.w. (Stecher-Sennplatzl)

Sachverhalt:

In der Gemeindevorstandssitzung am 22.11.2023 wurde der Tausch bzw. Verkauf diverser Teilflächen im Bereich „Sennplatzl“ beschlossen. Dadurch kann die Situation, sowohl für die Familie Stecher, als auch für die Gemeinde optimiert werden. Durch diese Änderung der Grundstücksgrenzen kommt es u.a. zu einer Aufweitung des Straßenraumes. Dadurch wird die Zufahrt zu den hinteren Wohnhäusern erheblich verbessert. Familie Stecher erhält im Gegenzug diverse Teilflächen und kann dadurch eine Optimierung der Grundstücksausmaße erzielen.

Im nächsten Schritt soll nun die Änderung des Flächenwidmungsplanes umgesetzt werden.



Adresse: Sennplatzl, 6433 Ötz

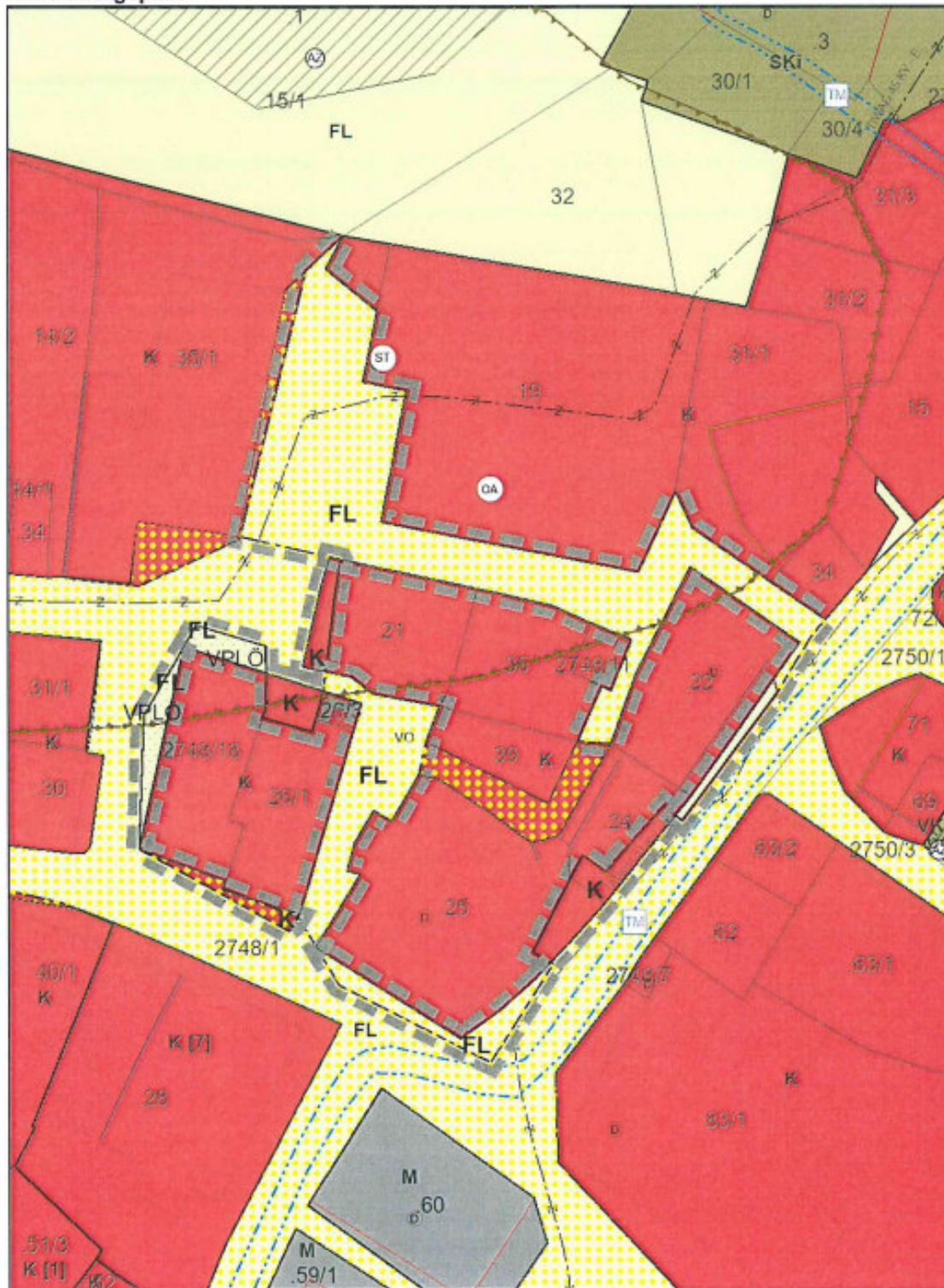
Vermessung am:
30.01.2023

Dieser Plan wurde auf Grund der vom
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Zl. 91.519/2-1/3/04 erteilten Befugnis erstellt.

Teils, am
14.11.2023



Verordnungsplan



Legende

Festlegungen

Planungsbereich

Flächenwidmung

Bauland Mischgebiet

K Kerngebiet § 40 (3)

Freiland

FL Freiland § 41

Festlegungen

Geplante Verkehrsflächen

VPLO Geplante örtliche Straße § 53.1

Umwidmung

Grundstück .21 KG 80105 Ötz

rund 16 m²
von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3)

weilers Grundstück .24 KG 80105 Ötz

rund 21 m²
von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3)

weilers Grundstück .25 KG 80105 Ötz

rund 21 m²
von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3)

weilers Grundstück .26/1 KG 80105 Ötz

rund 19 m²
von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3)

weilers Grundstück 2748/1 KG 80105 Ötz

rund 622 m²
von Kerngebiet § 40 (3)
in
Freiland § 41

sowie

rund 12 m²
von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3)

weilers Grundstück 2748/18 KG 80105 Ötz

rund 36 m²
von Kerngebiet § 40 (3)
in
Freiland § 41

Kennntlichmachungen

Bauland Mischgebiet

M Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

K Kerngebiet § 40 (3)

K [1] Kerngebiet § 40.3, Freizeitwohnsitze
zugelassen § 13.2, [1] ... Anzahl der
zulässigen Freizeitwohnsitze;

K [7] Kerngebiet § 40.3, Freizeitwohnsitze
zugelassen § 13.2, [7] ... Anzahl der
zulässigen Freizeitwohnsitze;

Sonderflächen

SKI Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)
a, Kirche, Friedhof

Vorbehaltsflächen

VKs Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf §
52, Festlegung des Verwendungszwecks,
Kulturstätte

Freiland

FL Freiland § 41

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke
2748/18 KG 80105 Ötz (rund 36 m²)

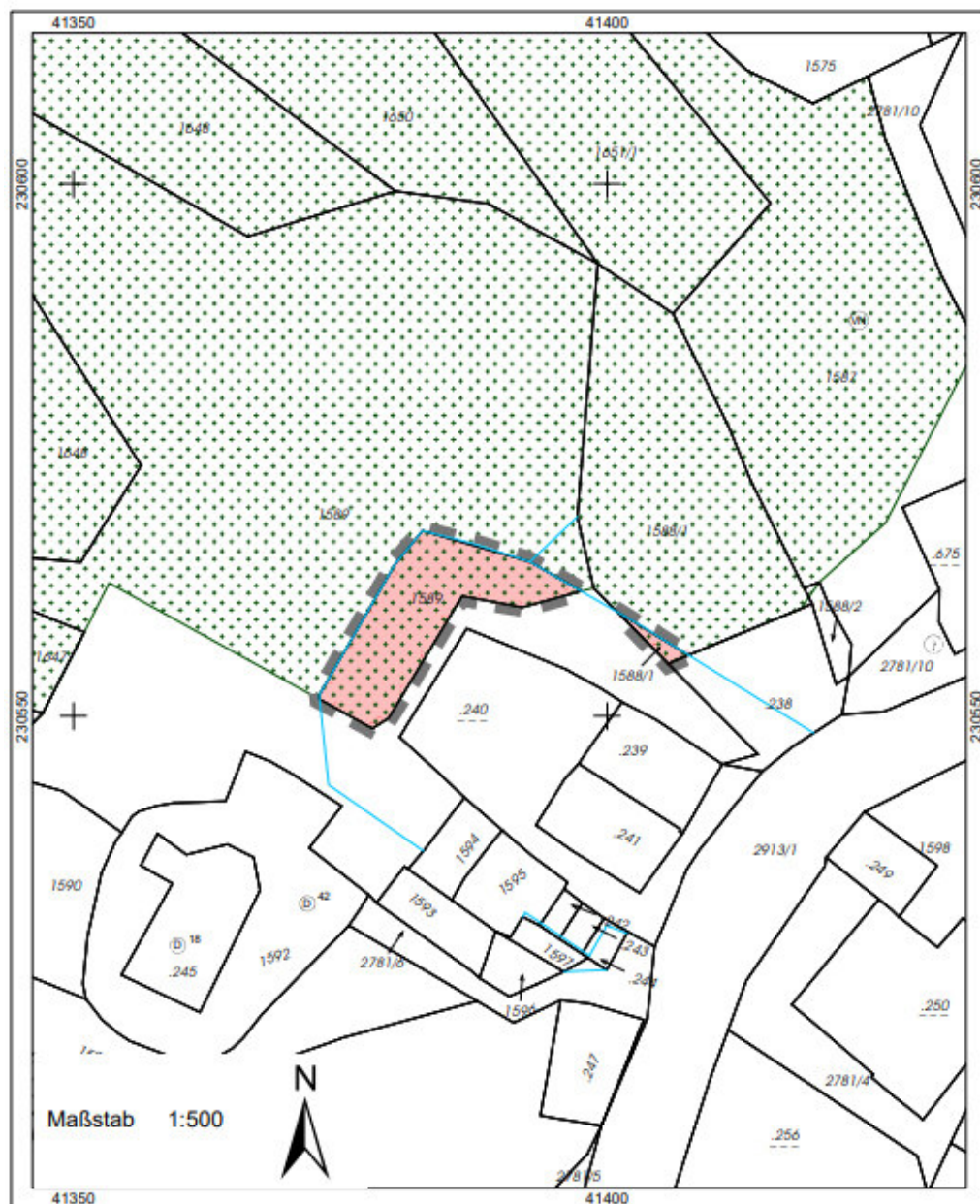


Tagesordnungspunkt 9:

Beratung und Beschlussfassung zur Antragstellung auf Herausnahme, der von der Umwidmung betroffenen Teilfläche der überörtlichen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bzw. Antragstellung auf Widmungs- ermächtigung

Sachverhalt:

Ewald Tangl plant diverse Zu- und Umbauten bei seinen Liegenschaften „Oetzerau 35“ und „Oetzerau 36“. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes werden in separaten Tagesordnungspunkten behandelt. Da die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen fast bis zur Gebäudekante des landwirtschaftlichen Gebäudes ragen, muss zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung eine Teilfläche der Vorsorgeflächen in landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet werden. Da die überörtlichen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, Festlegungen der überörtlichen Raumordnung sind, kann die Gemeinde diese Vorsorgeflächen nicht ändern, sondern lediglich beantragen, dass diese geändert werden (§ 10 Abs.2 lit b TROG 2022 idgF) bzw. dass die Gemeinde ermächtigt wird, in diese Flächen geringfügig (§ 11 Abs.2 lit a TROG 2022 idgF) hineinzuwidmen. Da dzt. die Stellungnahme der überörtlichen Raumordnung, welches Verfahren angewendet werden soll noch nicht vorliegt, ist es erforderlich im GR den Antrag kombiniert zu stellen. (Im Verordnungsplan ist die beanspruchte Fläche in der landw. Vorsorgefläche (Widmung mit grünen Kreuzen) kenntlichgemacht.)



Maßstab 1:500

Legende:



Abgrenzung Planungsbereich

Landwirtschaftlich wertvolle Fläche - Landwirtschaftliche Vorsorgefläche
(§ 7 (2) a 1. TROG 2016)

Landwirtschaftliche Vorsorgefläche - Herausnahmegfläche 170m²

Gemeinde Oetz Oetzerau - Tangl



dipl. ing. andreas mark
6542 pfunds
lafairs 375
t: 05474 20000
e: info@b-mark.at



Planinhalt: Landwirtschaftliche Vorsorgefläche

Projektnummer: 4733

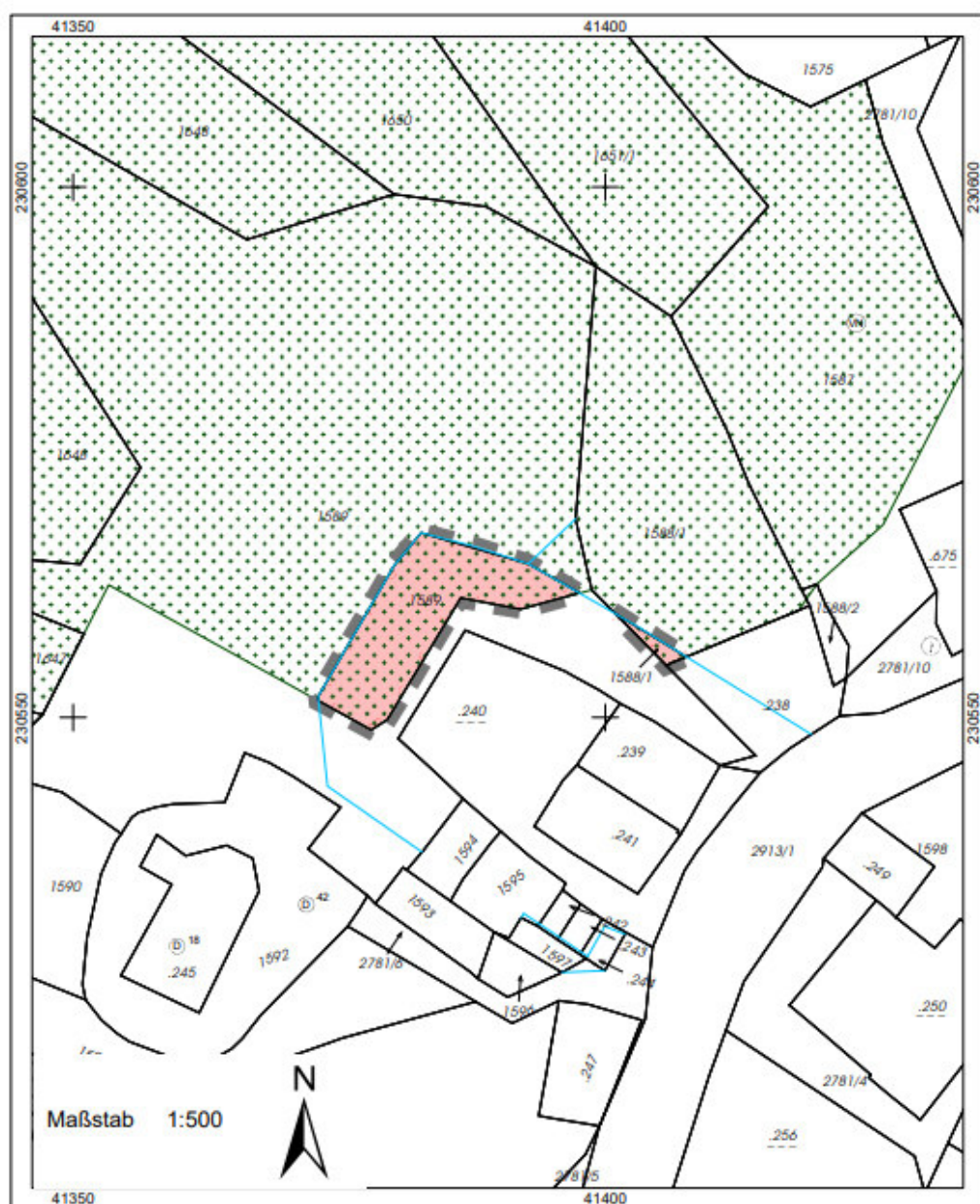
EDV-Zahl:

lv-rücknahme oetzerau tangl.mxd

Maßstab: 1:500

Datum Ausgabe:

7.12.2023



Maßstab 1:500

Legende:



Abgrenzung Planungsbereich

Landwirtschaftlich wertvolle Fläche - Landwirtschaftliche Vorsorgefläche
(§ 7 (2) a 1. TROG 2016)

Landwirtschaftliche Vorsorgefläche - Fläche der Widmungsermächtigung 170m²

Gemeinde Oetz Oetzerau - Tangl



dipl. ing. andreas mark
6542 pfunds
lafairs 375
t: 05474 20000
e: info@b-mark.at



Planinhalt: Landwirtschaftliche Vorsorgefläche

Projektnummer: 4733

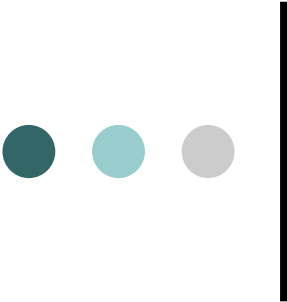
EDV-Zahl:

lv-widmungsermächtigung oetzerau tangl.mxd

Maßstab: 1:500

Datum Ausgabe:

7.12.2023



Tagesordnungspunkt 10:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 1589, 1588/1, 2781/6 und .238 (Tangl-Oetzerau)

Sachverhalt:

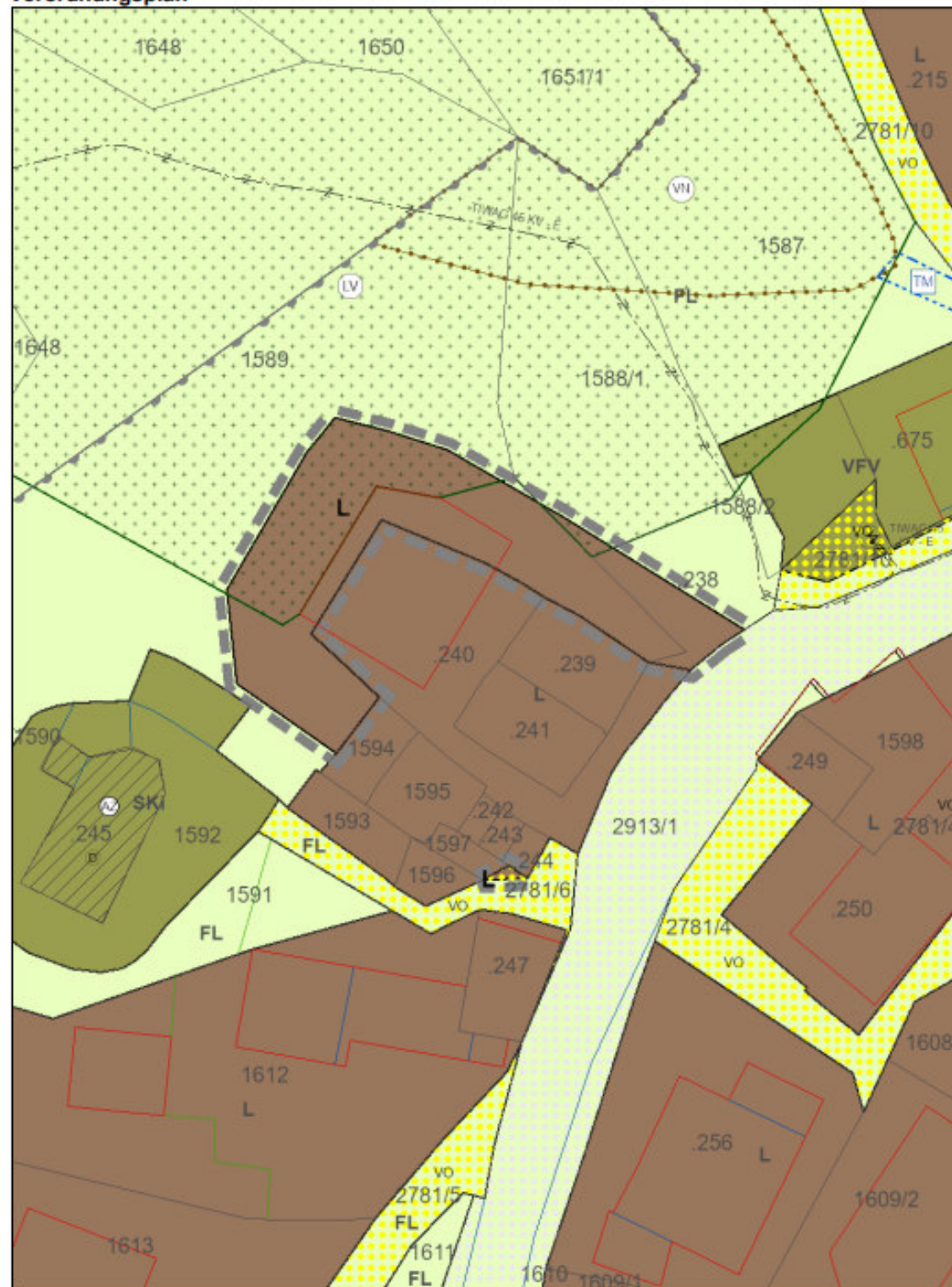
Ewald Tangl ist Eigentümer der Liegenschaft Oetzerau 35 und Oetzerau 36 (Bp. .239, 240. und Bp. .241). Die bestehenden Gebäude sind teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Zudem werden für die Fortführung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zusätzliche Räumlichkeiten benötigt. Um die baurechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Zu- und Umbau schaffen ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

[illegible]





Verordnungsplan



Legende

Festlegungen

 Planungsbereich

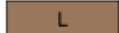
Flächenwidmung

Bauland Mischgebiet

 Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Kenntlichmachungen

Bauland Mischgebiet

 Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

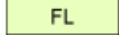
Sonderflächen

 Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Kirche, Friedhof

Vorbehaltsflächen

 Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Feuerwehrhaus mit Vereinsräumlichkeiten

Freiland

 Freiland § 41

Umwidmung

Grundstück **.238 KG 80105 Ötz**

rund 49 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **1588/1 KG 80105 Ötz**

rund 7 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **1589 KG 80105 Ötz**

rund 430 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **2781/6 KG 80105 Ötz**

rund 2 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)



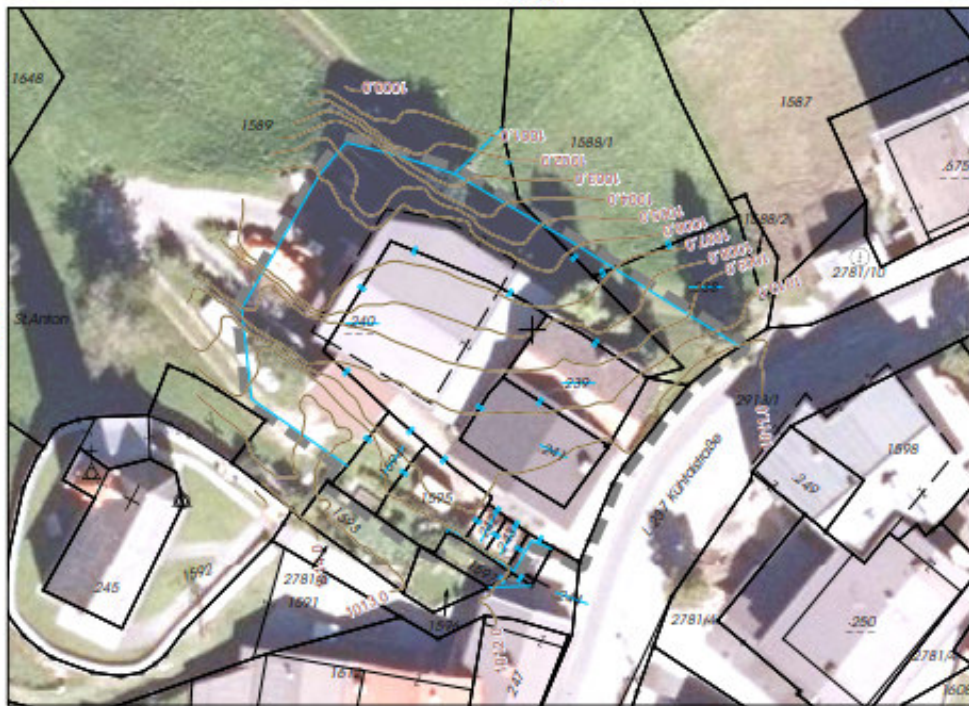
Tagesordnungspunkt 11:

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des neu gebildeten Grundstückes Gp. 1595 (Tangl-Oetzerau)

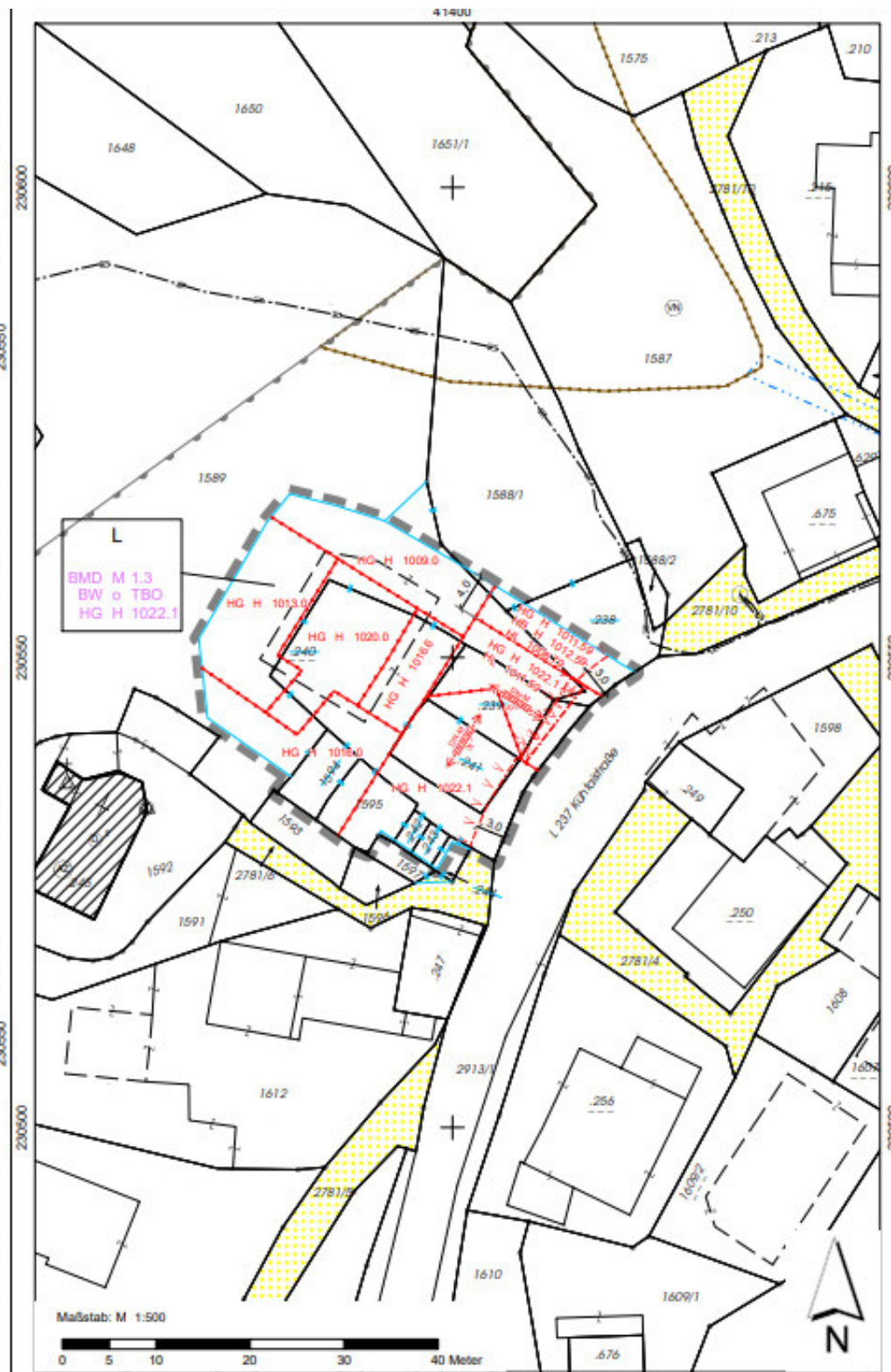
Sachverhalt:

Wie bereits berichtet, plant Ewald Tangl diverse Zu- und Umbauten bei seinen Liegenschaften Oetzerau 35 und Oetzerau 36. Zu diesem Zweck sollen auch mehrere Parzellen, gemäß Vermessungsurkunde DI Ralph Krieglsteiner GZ 9133A, zu dem Grundstück Gp. 1595 vereinigt werden. Für die baurechtliche Genehmigung ist zudem die Erlassung eines Bebauungsplanes, mit den entsprechenden Festlegungen, erforderlich.

Kataster mit Orthofoto und Höhenschichten lt. Laserscan M 1:1.000



Kataster mit Teilungsplan, Fluchtlinien und Lageplan M 1:1.000



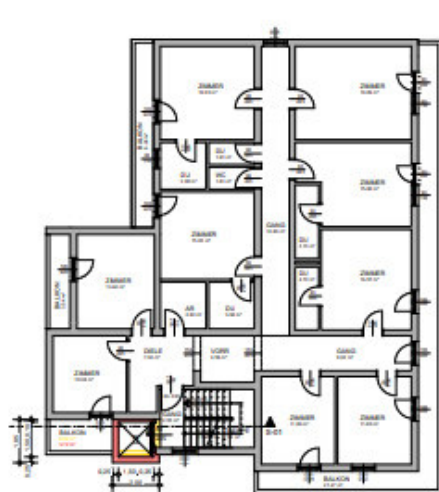


Tagesordnungspunkt 12:

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 969/1 (Pension Olympia-Hauptstraße)

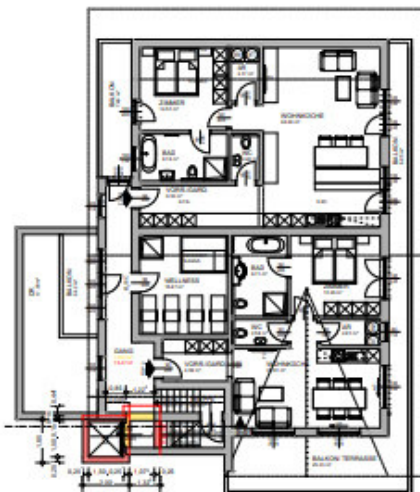
Sachverhalt:

2019 wurde die Neuerrichtung von 2 Wohnungen im Dachgeschoß (Pension Olympia) baurechtlich genehmigt und in weiterer Folge auch umgesetzt. Nun beabsichtigt die Eigentümerin Heike Kaiser eine Aufzugsanlage an das bestehende Gebäude anzubauen. Da die geforderten Mindestabstände zu dem Grundstück ~~Gp. 970/2~~ dabei unterschritten werden, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich, um den Anbau der Aufzugsanlage baurechtlich genehmigen zu können.



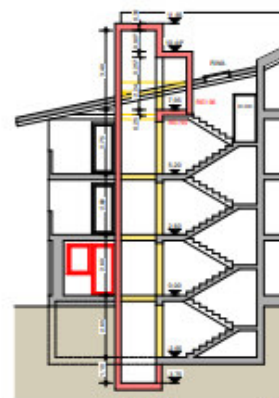
2. Obergeschoss

1:100



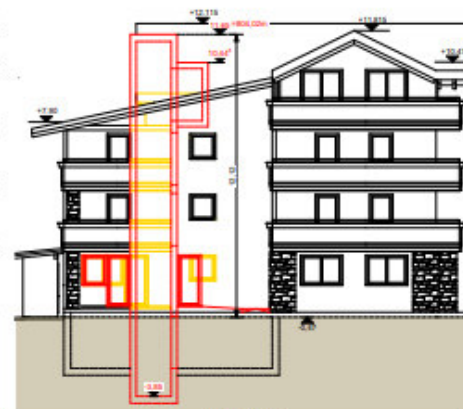
Dachgeschoss

1:100



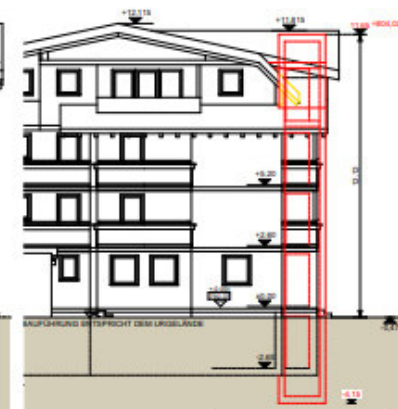
Schnitt S21

1:100



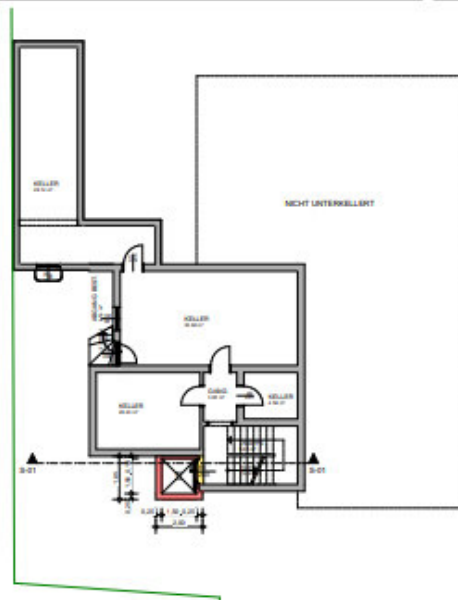
Ansicht Süd-West

1:100



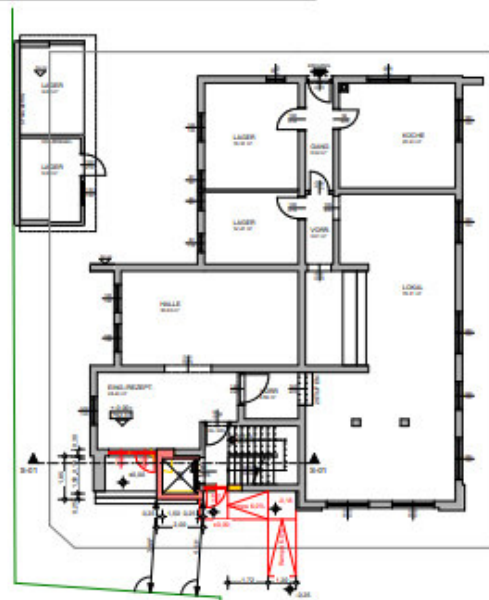
Ansicht Nord-West

1:100



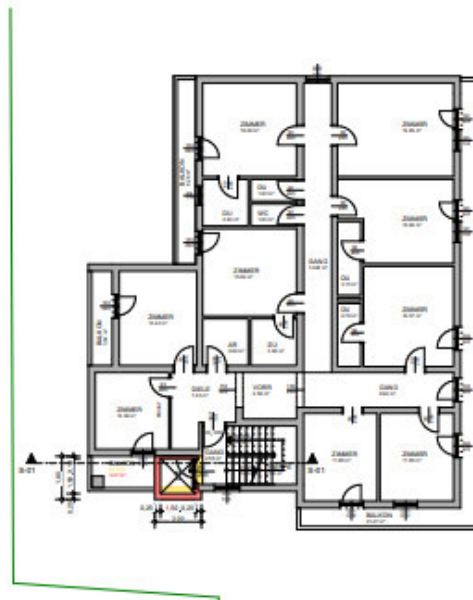
Kellergeschoss

1:100



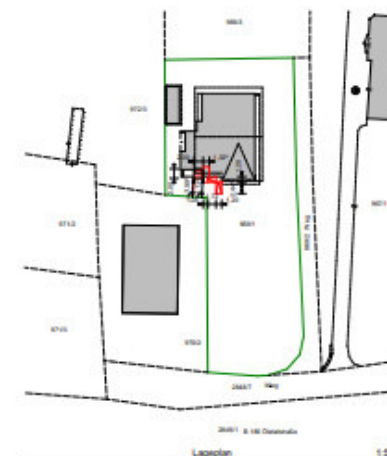
Erdgeschoss

1:100



1. Obergeschoss

1:100



Lageplan

1:500

PENSION OLYMPIA EINREICHPLAN		ARCHITEKTURBÜRO URS. ING. RUPERT VOLGGER 1000 Wien Tel. 01 47 90 00 00 Fax 01 47 90 00 01 E-Mail: r.volgger@architektur-buero.at
Projekt: Pension Olympia Datum: 09.11.2023 Maßstab: M 1:100	Blatt: 1 Projekt/Detail:	
Herr/Kunde: Heide Kaiser Hauptstraße 94 A-6653 Oetz		Architekt: BM DI Rupert Volgger Pöschelweg 12 A-6654 Tannitz



Planzeichen: Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 idgF und der Planzeichenverordnung 2022 idgF

FESTLEGUNGEN:

Flächenwidmung:

T § 40(4) Tourismusgebiet

Bebauungsregeln:

- Abgrenzung Planungsbereich
- § 58(1) Straßenfluchtlinie
- V V V V V § 59(1) Baufluchtlinie
- I I I I I § 59(3) Baugrenzlinie
- BMD M 1.3 § 61(2) Baumassendichte mindest
- BW o TBO § 60(3) offene Bauweise, Mindestabstand gem. § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2022 idgF
- HG H 804.5 § 62(1) oberster Gebäudepunkt in Metern über der Adria
- Grenzen unterschiedlicher Bauhöhenfestlegungen
- HG H 804.5 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets
- HG H ... oberster Gebäudepunkt in Metern über der Adria
- § 56(3) kombinierte Festlegung: Firstrichtung und Dachneigung mindest in Grad

Bestandsaufnahme:

Infrastruktur, Katastrophen- und Immissionsschutz

Verkehrsinfrastruktur

Örtliches Straßennetz

- YD Gemeindefraße (§ 13 Tiroler Straßengesetz)
- Öffentliche Interessentenstraße (§ 16 Tiroler Straßengesetz)
- Öffentliche Privatstraße (§ 34 Tiroler Straßengesetz)

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Energieversorgungsanlagen

Transportleitungen

- Gasleitung mit Hinweis auf Sicherheitsbereich (§ 7 GWG 2011)

Nutzungsbeschränkungen

Naturgefahren

- Grenze des Raumrelevanten Bereiches

Quellen, Brunnen, Oberflächengewässer

- GF fließendes Gewässer (Flächendarstellung)

Kenntlichmachungen:

- Höhenschichten gem. Laserscan Tirol



Tagesordnungspunkt 13:

Beschluss des Raumordnungsvertrages, abgeschlossen zwischen Marco Aßlaber und der Gemeinde Oetz (Gp. 144/1-Kühntaier Straße)

Sachverhalt:

Marco Aßlaber plant einen Zu- und Umbau des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Gp. 144/1. Für die Umsetzung soll die Erlassung eines Bebauungsplanes beschlossen werden. Die zukünftige, widmungsgemäße Verwendung des Objekts soll zudem mit einem Raumordnungsvertrag abgesichert werden.

Raumordnungsvertrag

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Oetz

vertreten durch den Bürgermeister Ing. Hansjörg Falkner
sowie zwei Mitglieder des Gemeinderates
Hauptstraße 51, 6433 Oetz

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt und

Marco Aßlaber, geb. 11.07.1981
Kühtalerstraße 7, 6433 Oetz

im Folgenden kurz „Grundstückseigentümer und Bauwerber“ genannt, wie folgt:

I. Präambel

1. a.

Die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten strebt die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung an. Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG 2022) haben Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist die Gemeinde gemäß § 33 TROG ermächtigt privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

b.

Ziele der örtlichen Raumordnung sind gemäß § 27 Abs. 2 TROG u.a.

- die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfs der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft entsprechend dem bei einer zweckmäßigen und bodensparenden Bebauung im jeweiligen Planungszeitraum gegebenen Bedarf und
- die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz insbesondere zur Deckung des Grundbedarfes an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft zu angemessenen Preisen, insbesondere durch Maßnahmen nach § 33 TROG 2022.

2.

Gemäß dem geltenden örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist es deren Ziel die Funktion der Gemeinde als Tourismusort, Handels- und Dienstleistungszentrum für das vordere Ötztal und Wohnort zu stärken.

3.

Der gegenständliche Vertrag dient der Erreichung und Umsetzung der Vorgaben und der vorgeannten Ziele der örtlichen Raumordnung. Die Vertragsparteien schließen diesen Raumordnungsvertrag ab, um für das öffentliche Interesse eine geordnete räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der angestrebten Entwicklungsziele, sohin die gesetzes- und vertragskonforme Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes samt dem zu errichtenden Objekt zu gewährleisten.

4.

Der Grundstückseigentümer und Bauwerber erklärt, dass er mit der Zielsetzung der Gemeinde völlig übereinstimmt und diese unterstützt und sind die Vertragsparteien daher übereingekommen diesen Raumordnungsvertrag abzuschließen.

II. Rechtsverhältnisse / Bauvorhaben

1.

Die in diesem Vertrag angeführte Liegenschaft befindet sich im Grundbuch der KG 80105 Oetz.

2. a.

Der Grundstückseigentümer und Bauwerber ist aufgrund des Kaufvertrages vom 19.09.2019 Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 607, bestehend aus dem Gst 144/1.

Das Gst 144/1 ist im Flächenwidmungsplan als gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs 2 TROG 2022 ausgewiesen und wird im Nachstehenden auch „vertragsgegenständliches Grundstück“ genannt.

b.

Der aktuelle Grundbuchstand der vorbezeichneten Liegenschaft stellt sich dar, wie folgt:

```
KATASTRALGEMEINDE 80105 Ötz                               EINLAGEZAHL 607
BEZIRKSGERICHT SÖLZ
*****
Letzte TZ 1901/2023
Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)      FLÄCHE  GST-ADRESSE
144/1   GST-Fläche          969
        Bauf.(10)           137
        Bauf.(20)           301
        Gärten(10)          531  Kühtaler Straße 7

Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
1 a 4974/1992 Flächenänderung bezüglich Gst 144/1 gem AB 2/90
2 a gelöscht
***** B *****
2 ANTEIL: 1/1
  Marco Aßlaber
  GEB: 1981-07-11 ADR: Kühtalerstr. 7, Oetz 6433
  a 3450/2019 IM RANG 2642/2019 Kaufvertrag 2019-09-19 Eigentumsrecht
***** C *****
1 a 322/1972
  DIENSTBARKEIT der Erhaltung und Benützung der Kläranlage
```


dieses Vertrages und wird als Beilage ./B bezeichnet.

III. Verpflichtungen / Bedingungen

1.

Der Grundstückseigentümer und Bauwerber verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, gegenüber der Gemeinde ausdrücklich und unwiderruflich dazu, den geplanten Zu- und Umbau bescheidkonform zu errichten und entsprechend der Widmung zu verwenden, insbesondere die durch den Zubau entstandenen Wohneinheiten zur touristischen, kurzzeitigen Vermietung an wechselnde Gäste oder zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfes, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses zu verwenden und keinen Freizeitwohnsitz zu schaffen.

2.

Der Grundstückseigentümer und Bauwerber verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, es gegenwärtig und in Zukunft zu unterlassen eine von den Zielen der örtlichen Raumordnung und Widmung abweichende Verwendung oder Nutzung des Gebäudes, insbesondere eine Verwendung der durch den Zubau entstandenen Wohneinheiten vorzunehmen, welche nicht zur touristischen, kurzzeitigen Vermietung an wechselnde Gäste oder zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfes dient oder einen Freizeitwohnsitz zu schaffen.

3. a.

Wenn der begründete Verdacht besteht, dass die durch den Zubau entstandenen Wohneinheiten in unzulässiger Weise genutzt werden, hat die Gemeinde dem jeweiligen Grundstückseigentümer den Sachverhalt/Verdachtsfall per Einschreiben zu schildern. Der jeweilige Grundstückseigentümer wird sodann schriftlich von der Gemeinde zu einer Stellungnahme aufgefordert. Dieser hat sodann die Möglichkeit binnen 4 Wochen ab Zugang der Aufforderung eine Stellungnahme per Einschreiben an die Gemeinde einzubringen und den schlüssigen Nachweis darüber zu führen, dass eine gesetzes- und vertragskonforme Nutzung vorliegt. Diesbezüglich wird zwischen den Vertragsparteien und deren Rechtsnachfolger ausdrücklich eine Beweislastumkehr vereinbart.

b.

Der Grundstückseigentümer und Bauwerber verpflichtet sich unabhängig von der ob angeführten Beweislastumkehr für sich und seine Rechtsnachfolger gegenüber der Gemeinde, im begründeten Verdachtsfall nach entsprechender schriftlicher Aufforderung über die Nutzung der durch den Zubau entstandenen Wohneinheiten binnen 4 Wochen ab Zugang der Aufforderung durch die Gemeinde, vollständig und wahrheitsgemäß schriftlich zu informieren, insbesondere einen Auslastungsnachweis sowie sämtliche Gästemeldungen des gesamten Betriebes für den geforderten Zeitraum vollständig und in anonymisierter Form in Kopie vorzulegen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, sämtliche durch diese Bestimmungen erlangten Daten vertraulich zu behandeln.

c.

Sollte der Verdacht durch die Stellungnahme des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. die übergebenen Unterlagen nicht entkräftet werden können oder die Stellungnahme bzw. die Unterlagen nicht fristgerecht bei der Gemeinde einlangen, wird die Vertragsstrafe gemäß Punkt V.

und des Betretens zum Zwecke der Reinigung dieser Anlage auf Gst 144/1 gem Vertrag 1971-09-07 für EZ 839

2 a 3441/2000

DIENSTBARKEIT des Wohnungsgebrauches gem Pkt 4)
Testamentserfüllungsausweis 2000-08-30 für
Plattner Paula geb. Raich (1936-05-22)

b gelöscht

5 a 3450/2019 Pfandurkunde 2019-10-07

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 550.000,--
für Sparkasse Imst AG (FN 277594b)

c 3450/2019 Simultanhaftung mit EZ 929 KG 80105 Ötz

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 23.11.2023 08:50:18

3.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gelten für das vertragsgegenständliche Grundstück folgende Festlegungen im rechtsgültigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde:

a.

Das nachstehende Symbol zeigt die detaillierte Festlegung der baulichen Entwicklung für das Gebiet, in welchem sich das vertragsgegenständliche Grundstück befindet:

	Im Bereich Oberfeldweg soll eine bauliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt auf die Wohnnutzung erfolgen. Für großflächige Baulandreserven, die über eine Einzelhausbebauung hinausgehen, ist die Durchführung einer gesamthaften Planung erforderlich (Überlegungen zur Struktur, Gliederung und Erschließung in Form einer Bebauungsstudie). Bebauungsplanpflicht gilt für noch unbebaute Baulandreserven. Für bereits bebaute Liegenschaften gilt die Bebauungsplanpflicht nur für Neu-, Zu- oder Umbauten, die eine höhere bauliche Ausnutzung im Vergleich zu angrenzenden Gebäuden (insbesondere hinsichtlich Baudichten und Gebäudehöhen) aufweisen würden. Für Vernässungsbereiche ist im Zuge von Bauverfahren ein geologisches Gutachten einzuholen.
---	---

b.

Das vertragsgegenständliche Grundstück liegt in der Zeitzone 1. Die bauliche Nutzung dieses Bereiches ist bei gegebenem Bedarf möglich (Widmung als Bauland oder Sonderfläche bzw. Erstellung Bebauungsplan). Des Weiteren befindet sich das vertragsgegenständliche Grundstück in einem Gebiet mit Bebauungsplanpflicht.

4. a.

Der Grundstückseigentümer und Bauwerber beabsichtigt das auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück befindliche Appartementhaus „Apart Oetz“ gemäß den beiliegenden Planunterlagen des Bmst. Josef Eckhart vom 03.07.2023 (Beilage ./A), welche einen Bestandteil dieses Vertrages bilden, umzubauen und einen Zubau zu errichten.

b.

Zur Umsetzung dieses Projektes bedarf es eines Bebauungsplanes. Der Grundstückseigentümer und Bauwerber wird daher ein Bauansuchen, welchem die Planunterlagen des Bmst. Josef Eckhart vom 03.07.2023 (Beilage ./A) zu Grunde liegen, samt Ansuchen um Erlassung eines Bebauungsplanes bei der Gemeinde einbringen. Diesem Vertrag liegt der Entwurf des Bebauungsplanes von DI Andreas Mark vom 17.11.2023 bei und bildet dieser ebenfalls einen Bestandteil

des Vertrages fällig. Die Frist gilt dann als gewahrt, wenn die Stellungnahme am letzten Tag der Frist zur Post gebracht wird.

IV. Vorkaufsrecht

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird der Gemeinde ein Vorkaufsrecht an dem vertragsgegenständlichen Grundstück eingeräumt, wie folgt:

1. Marco Aßlauer räumt der Gemeinde Oetz an den Liegenschaften in EZ 607, bestehend aus dem Gst 144/1, samt den allenfalls darauf errichteten Baulichkeiten, ein Vorkaufsrecht, ausgedehnt auf alle Veräußerungsarten gemäß §§ 1072 ff ABGB beschränkt auf die Dauer von 20 Jahren ab dem Tag der grundbücherlichen Eintragung dieses Vorkaufsrechtes ein.

2. Dieses Vorkaufsrecht umfasst alle Veräußerungsarten, somit auch Schenkungen und Tauschvorgänge sowie auch Übereignungsgeschäfte von Teilen des Gst 144/1, einliegend in EZ 607, wie insbesondere Übereignungsgeschäfte im Rahmen einer Parifizierung. Ausdrücklich festgehalten wird, dass auch die Begründung eines Baurechtes nach den Bestimmungen des Baurechtsgesetzes als Vorkaufsfall gilt. Dieses Vorkaufsrecht umfasst auch alle Veräußerungsarten von Gesellschaftsanteilen einer Gesellschaft, in deren Eigentum das vertragsgegenständliche Grundstück steht.

3. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes muss durch die Gemeinde mittels schriftlicher Erklärung binnen 90 Tagen nach der geschehenen Anbietung erfolgen.

4. Im Fall einer entgeltlichen Übertragung gilt der vom Erwerber / Dritten angebotene bzw. vereinbarte Kaufpreis als Vorkaufspreis.

Im Fall einer unentgeltlichen Übertragung des vertragsgegenständlichen Grundstückes bildet der Verkehrswert den Vorkaufspreis. Sofern zwischen den Vertragsparteien keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes und sohin des Kaufpreises zustande kommt, ist der jeweilige Grundstückseigentümer berechtigt, einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für Immobilienwesen mit der Ermittlung des Verkehrswertes zu beauftragen. Die diesbezüglichen Kosten sind von der Vorkaufsberechtigten zu tragen. Der vom Sachverständigen ermittelte Verkehrswert bildet sodann den Kaufpreis.

5. Der Grundstückseigentümer und Bauwerber räumt für sich und seine Rechtsnachfolger der Gemeinde im Vorkaufsfall ausdrücklich das Recht ein, einen Dritten namhaft zu machen, welcher berechtigt ist das vertragsgegenständliche Grundstück, anstelle der Gemeinde, zu denselben Bedingungen wie die Gemeinde zu erwerben.

6. a.

Ausgenommen von diesem Vorkaufsrecht sind sämtliche Übereignungsgeschäfte zwischen dem jeweiligen Grundstückseigentümer, dessen Ehegatten/eingetragenen Partner, seinen Nachkommen in 1. gerader Linie, sohin seinen Kindern und Enkelkindern sowie seinen Adoptivkindern. In diesen Fällen bleibt das Vorkaufsrecht der Gemeinde bestehen und ist vom neuen Eigentümer als grundbücherliche Last zu übernehmen.

b.

Des Weiteren ist die Einbringung des vertragsgegenständlichen Grundstückes in eine Gesellschaft, an der der Grundstückseigentümer und Bauwerber mit mehr als 50 % beteiligt ist, vom vertragsgegenständlichen Vorkaufsrecht ausgenommen.

Auch sämtliche Veräußerungsarten von Gesellschaftsanteilen einer Gesellschaft, in deren Eigentum das vertragsgegenständliche Grundstück steht, an den Ehegatten/eingetragenen Partner, die Nachkommen in 1. gerader Linie, sohin die Kinder und Enkelkindern sowie die Adoptivkinder des jeweiligen Gesellschafters, sind vom vertragsgegenständlichen Vorkaufsrecht ausgenommen.

In diesen Fällen bleibt das Vorkaufsrecht der Gemeinde bestehen und ist vom neuen Gesellschafter zu übernehmen.

7.

Weiters verpflichtet sich der Grundstückseigentümer und Bauwerber für sich und seine Rechtsnachfolger für den Fall jeglicher Weitergabe des vertragsgegenständlichen Grundstückes, verbunden mit dem Umstand, dass die Gemeinde von ihrem eingeräumten Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, das vorangeführte Vorkaufsrecht zu denselben Bedingungen schriftlich an den jeweiligen Erwerber zu überbinden und diesen zu verpflichten, ein ebensolches Vorkaufsrecht neuerlich einzuräumen. Allerdings beginnt die Einräumungsfrist von 20 Jahren nicht neu zu laufen, sondern ist das Vorkaufsrecht lediglich auf die Restlaufzeit der 20 Jahre neu einzuräumen und grundbücherlich sicherzustellen.

8.

Die Gemeinde nimmt die vorbeschriebene Rechteinräumung an. Das Vorkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

V. Vertragsstrafe

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird nachstehende Vertragsstrafe vereinbart:

1.

Für den Fall jedes einzigen Zuwiderhandelns gegen eine mit diesem Vertrag übernommene Verpflichtung verpflichtet sich der Grundstückseigentümer und Bauwerber für sich und seine Rechtsnachfolger zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 (in Worten: EURO fünfhundert) pro m² Nutzfläche einer vertragswidrig genutzten Wohneinheit, welche durch den Zubau entstanden sind.

Selbiges gilt auch für jegliche Handlungen/Unterlassungen, die Sinn und Zweck dieser Vereinbarung zuwiderlaufen und/oder zu vereiteln geeignet sind.

2.

Die Vertragsstrafe wird wertgesichert gemäß dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 vereinbart. Sollte dieser Index nicht mehr verlaubar werden, gilt der Nachfolgeindex. Basis der Berechnung ist die für den Monat der allseitigen Vertragsunterfertigung verlaubte Indexzahl. Der Grundstückseigentümer und Bauwerber verpflichtet sich für sich seine Rechtsnachfolger die wertgesicherte Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei für die Berechnung der Wertsicherung die für den Monat, in welchem der die Vertragsstrafe auslösende Verstoß erfolgte, verlaubte Indexzahl herangezogen wird.

3.

Die Vertragsparteien halten fest, dass sie die vorstehende Vertragsstrafe als angemessen bewerten. Eine Mäßigung dieser Vertragsstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

4.

Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zur Zahlung fällig und gelten für den Zahlungsverzug 8 % Zinsen p.a. als vereinbart.

5.

Der Grundstückseigentümer und Bauwerber ist nicht berechtigt allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag zu kompensieren und Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten.

6.

Sämtliche Unterlassungsverpflichtungen, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie das Recht zur Einlösung des Vorkaufsrechtes bleiben von der Vereinbarung zur Entrichtung der Vertragsstrafe unberührt und können von der Gemeinde neben der Einforderung der Vertragsstrafe weiterhin geltend gemacht werden.

VI. Rechtsnachfolge / Überbindungspflicht

1.

Die Bestimmungen aus diesem Vertrag gelten auch für die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien vereinbaren sohin, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Rechtsnachfolger übergehen und von den Vertragsparteien sowie von deren Rechtsnachfolgern verpflichtend zu überbinden sind.

2.

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind darüber hinaus auch auf sämtliche Nutzungsrechte, insbesondere Bestandnehmer und Wohnungsgebrauchsberechtigte oder dergleichen zu überbinden.

VII. Aufschiebende Bedingungen

1.

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass ein rechtskräftiger Bebauungsplan betreffend das beschriebene Bauvorhaben vorliegt.

2.

Des Weiteren bedarf dieser Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit eines positiven Beschlusses des Gemeinderates.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1.

Allfällige Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie sind daher nur rechtswirksam und gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt und von allen Vertragsparteien unterfertigt worden sind. Gleiches gilt für ein allfälliges Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

2.

Die Vertragsparteien halten fest, dass sie sich über den Inhalt dieses Vertrages frei von Zwang geeinigt haben und verzichten auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder ähnlicher Einreden.

3.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages – aus welchem Grund auch immer – ungültig sein oder ungültig werden, so werden die Vertragsparteien die ungültige oder ungültig gewordene Bestimmung durch eine neue Regelung ersetzen, die der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages wird hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien anerkennen die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages als ihrem Willen entsprechend und erklären, dass die Auslegung der Bestimmungen jedenfalls diesem Vertrag entsprechend erfolgen soll.

4.

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag hat ausschließlich das Bezirksgericht Silz zu entscheiden und wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.

IX. Vollmacht / Kosten

1.

Die Gemeinde beauftragt mit der Errichtung und die Vertragsparteien bevollmächtigen Mag.^a Julia Fiegl-Lang, RAⁱⁿ in 6020 Innsbruck, Stiftgasse 23/III, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie für sämtliche damit in Zusammenhang stehende Rechtshandlungen. Der Vertragserrichterin wird auch Zustellvollmacht erteilt.

Unter Hinweis auf § 11 RL-BA teilt RAⁱⁿ Mag.^a Julia Fiegl-Lang mit, dass sie die Führung von Vertragsverhandlungen und die Vertragsverfassung im Auftrag der Gemeinde übernommen hat und erklärt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, nur die Interessen der Gemeinde zu vertreten.

2.

Die Vertragsparteien erteilen des Weiteren Mag.^a Julia Fiegl-Lang, geb. 25.05.1974, Vollmacht, allfällig notwendige bzw. vom Grundbuchsgericht geforderte Nachträge, Ergänzungen und Urkunden betreffend den gegenständlichen Vertrag durch Mag.^a Julia Fiegl-Lang errichten zu lassen und diese namens der Vertragsparteien zu unterfertigen.

3.

Die mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten sowie die Kosten allfälliger Nachträge oder Sideletter, deren Errichtung aus Gründen, welche in der Sphäre des Grundstückseigentümers und Bauwerbers liegen, notwendig sind und sämtliche Barauslagen trägt der Grundstückseigentümer und Bauwerber.

4.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung hat jene Partei, die sie in Anspruch nimmt, selbst zu tragen.

X. Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages und auch nur über einseitiges Ansuchen, nachstehende Grundbuchseintragung im Grundbuch der KG 80105 Oetz vorgenommen werden kann:

in EZ 607:

Die Einverleibung des Vorkaufsrechtes am Gst 144/1 ausgedehnt auf alle Veräußerungsarten gemäß Punkt IV. dieses Vertrages für die

Gemeinde Oetz.

Ort, Datum

für die Gemeinde Oetz –
Bgm. Ing. Hansjörg Falkner

für die Gemeinde Oetz

für die Gemeinde Oetz

Ort, Datum

Marco Aßlaber

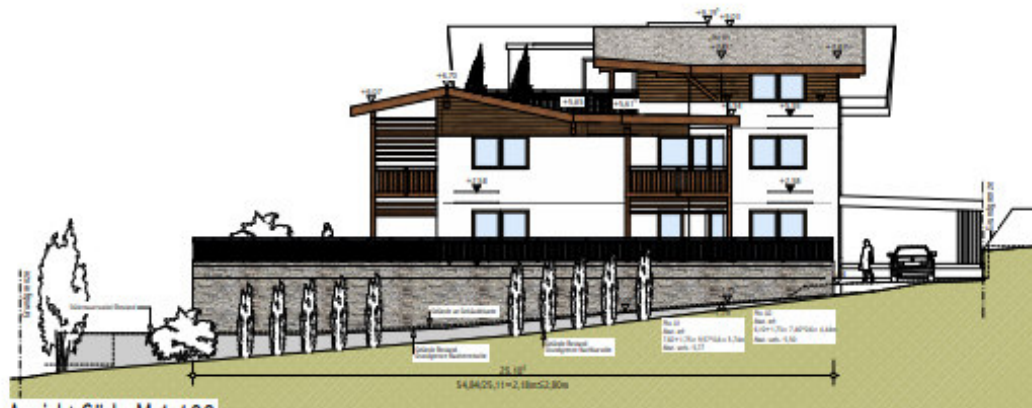


Tagesordnungspunkt 14:

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 144/1 (Aßlaber-Kühtaier Straße)

Sachverhalt:

Wie bereits berichtet plant Marco Aßlaber einen Zubau beim bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Gp. 144/1 – KG Oetz (Kühtaier Straße 7). Neben einer Privatwohnung und einer Einliegerwohnung für die Tochter, sollen schlussendlich noch 5 Ferienwohnungen an ständig wechselnde Gäste (Touristen) vermietet werden. Aufgrund der Größe des Projektes wurde in Absprache mit dem Raumplaner ein Bebauungsplan ausgearbeitet.



 BESTAND
 ABRUCH
 NEUBAU, MASSIV
 NEUBAU, LEICHTBAU

[illegible][illegible]

Kataster mit Orthofoto und Laserscan



Lageplan mit Grenzen untersch. Höhenfestlegung und Projekt





Tagesordnungspunkt 15:

Behandlung der Einwendungen, betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1031/4 bzw. 1031/9 (Santer Immo GmbH-Mühlweg)

Sachverhalt:

Am 29.06.2022 hat der Gemeinderat die Auflage des Entwurfes, über die Erlassung eines Bebauungsplanes, für die Errichtung einer Wohnanlage auf den Grundstücken Gp. 1031/4 und 1031/9 (sollen in weiterer Folge vereinigt werden) beschlossen. Während der Auflage sind diverse Stellungnahmen zu diesem Entwurf abgegeben worden. Mittlerweile wurde die Abflussuntersuchung für den angrenzenden Mühlbach abgeschlossen. Die Stellungnahme seitens des Wasserbauamtes wurde aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse noch einmal überarbeitet. Für die verkehrstechnische Anbindung der Wohnanlage wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches jetzt ebenfalls vorliegt.



Bernhard Friedle
Brunnfeldweg 32
6433 Oetz

Gemeindeamt Oetz

Baubehörde Ing. Klaus Amprosi

6433 Oetz

Sehr geehrter Bauamtsleiter

Lieber Klaus

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf im Bereich des Grundstückes Gp. 1031/4 (Santer Immo GmbH / Mühlweg) vom 29.06.2022

Bei der geplanten Bebauung des Grundstückes sind 19 Wohnungen, eine Garagenfläche von 799,07 m² im Untergeschoß mit 30 Tiefgaragenplätzen sowie Besucherparkplätze im Freien projektiert! Damit ist ein deutlicher Anstieg des Verkehrsaufkommens am Mühlweg in Oetz verbunden, der die Verkehrsauslastung des Weges überfordert. Bebauungspläne müssen auf die Verkehrsinfrastruktur ausgerichtet sein und den Zielen einer sicheren Zufahrtsmöglichkeit für Noteinsätze Rechnung tragen.

Da noch weiter unbebaute Grundstücke am Mühlweg liegen und diese über die gleiche Zufahrt erreichbar sind, werden weitere Bebauungsmöglichkeiten durch die Verkehrsauslastung dieses Projektes eingeschränkt.

Daher sollte die Behörde diese Grundsätze bei der Erlassung des Bebauungsplanes berücksichtigen, das wäre im Interesse der Anrainer am Mühlweg und auch der zukünftigen Bewohner der Gp. 1031/4 KG Oetz.

Mit besten Grüßen

Bernhard Friedle

Arch. Dipl. Ing.
Johannes M. TÜRTSCHER
Oetzerau 88, Top 2
6433 Oetz / Tirol
Österreich
+43 650 5524361
johannes.tuertscher@t1business.at
jtuertscher@jtuertscher.com
www.jtuertscher.com

An den
Gemeinderat von Oetz
Gemeinde/Bauamt
zH Ing. Klaus Amprosi
6433 Oetz

via mail

7.8.2022

Bebauungsplanentwurf Wohnanlage Mühlweg Gp. 1031/4 Santer Immo
Stellungnahme

Sehr geehrter Gemeinderat,
lieber Klaus

Die Zufahrt von der Piburger Strasse her ist derzeit für Gegenverkehr nur schwer möglich. Das sollte zumindest bis zur Zufahrt zur Wohnanlage durch Ausweichbuchten oder Verbreiterung gelöst werden, auch damit keine Haftungsprobleme für die Gemeinde entstehen.



Das Projekt liegt im Kerngebiet mit Dichte D3, BMD von 3,6 und (optischen) 4 Geschossen.

Die Gemeinde sollte sich überlegen, generell bei dichten und zentralen Projekten, die den Charakter (das Gesicht) des Ortes beeinflussen, einen Planungswettbewerb vorzuschreiben. Es stehen dann mehrere verschiedene Lösungen zur Auswahl, die Bevölkerung ist mehr eingebunden, die Akzeptanz und die Gestaltungsqualität steigt.

Den RO-Vertrag mit den 5 WBF-Wohnungen finde ich gut und er begründet das öffentliche Interesse an diesem Bebauungsplan

Mit besten Grüßen

Gemeindeamt Oetz
eingel. - 5. Aug. 2022
Oetz am, 01.08.2022
Zl.:
Sachbearbeitung
Erl:

Ergeht an die Gemeinde Oetz

z.H: Hr. Bürgermeister Hansjörg Falkner samt Gemeinderat

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf im Bereich des Grundstückes Gp. 1031/4 (Santer Immo GmbH / Mühlweg) vom 29.06.2022

Bei der geplanten Bebauung des Grundstückes sind 19 Wohnungen, eine Tiefgarage von ca. 800m² im Untergeschoß mit 30 Tiefgaragenstellplätzen sowie Besucherparkplätze im Freien projektiert! Damit ist ein deutlicher Anstieg des Verkehrsaufkommens am Mühlweg in Oetz verbunden, der die Verkehrsauslastung des Weges noch mehr überfordert, als es eh schon der Fall ist.

Durch den Verbau des ehemaligen TIWAG Arealen mit Wohnblöcken, hat der Verkehr am Mühlweg in beiden Richtungen jetzt schon erheblich zugenommen. An den Mülltagen kommt es bei der Pipurgerstraße (Kreuzung Mühlweg) bereits vermehrt zu Verkehrsbehinderungen.

Es ist in diesem Fall für **KEINEN von UNS** zu verstehen, dass bei dem neuen Bauvorhaben wieder die Zufahrt nur über den Mühlweg erfolgen soll und keine Möglichkeit ausgearbeitet wurde, welche eine direkte Zufahrt von der Hauptstraße aus ermöglichen würde!

Auch ist es nicht im Interesse von den Anrainern, dass alle privaten Flächen neben dem Mühlweg als Ausweichstellen für den Verkehr benutzt werden. Der Mühlweg ist zurzeit nur einspurig und wird es vermutlich auch immer bleiben.

Des Weiteren sei zu bedenken, ob Bauvorhaben dieser Größe mit der aktuellen Infrastruktur der Kindergärten / Schulen vertretbar sind.

Bebauungspläne müssen auf die Verkehrsinfrastruktur ausgerichtet sein und den Zielen einer sicheren Zufahrtsmöglichkeit für Noteinsätze Rechnung tragen.

Da noch weitere unbebaute Grundstücke am Mühlweg liegen und diese über die gleiche Zufahrt nur erreichbar sind, werden weitere Bebauungsmöglichkeiten durch die Verkehrsauslastung dieses Projektes eingeschränkt!

Daher sollte die Behörde diese Grundsätze bei der Erlassung des Bebauungsplanes berücksichtigen. Es wäre im Interesse der Anrainer am Mühlweg und auch der zukünftigen Bewohner der Gp. 1031/4 KG Oetz.

Abschließend möchten wir es noch einmal ganz klar betonen:

Es ist für uns Alle NICHT verständlich, dass der Verkehr von der Hauptstraße in die Nebenstraße (Mühlweg) geleitet wird, um zu diesem in Oetz wieder einmal viel zu großem Bauprojekt zu gelangen!

Mit der Bitte um positive Behandlung der oben genannten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Die Anrainer

Gemeindeamt Oetz
eingel. - 5. Aug. 2022
Oetz am, 01.08.2022
Zl.:
Sachbearbeitung
Erl:

Unterschriften Liste zur Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf im Bereich des Grundstückes Gp. 1031/4 (Santer Immo GmbH / Mühlweg) vom 29.06.2022

Name:	Unterschrift:
1. ANDREAS SONNWEBER	
2. JULIANE SONNWEBER	
3. ROSWITHA SONNWEBER	
4. MARCUS SONNWEBER	
5. TANARA SONNWEBER	
6. Ingrid Sonnweber	
7. Paula Sonnweber	

8. Angela Brands	
9. Ralph Brands	
10. LORE SCHÖPF	
11. Klausur Jäbrielle	
12. Marthe Amprosi	
13. Streng Adelheid	
14. SCALET ULRIKE	
Name:	Unterschrift:
85. FEINKELLER KUNIGUNDE	
86. PARTH GERO	
87. PARTH MARTINA	
88. PARTH INA	
89. VIKTORIA GRIESER	
90. SCHMID FLORIAN	
91. SCHMID ELFI	
92. LOOSER STONE	
93. Jochen Larisse	

Gemeindeamt Oetz
eingel. - 5. Aug. 2022
Oetz am, 01.08.2022
Zl.:
Sachbearbeitung
Erl:
Unterschriften Liste zur Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf im Bereich des Grundstückes Gp. 1031/4 (Santer Immo GmbH / Mühlweg) vom 29.06.2022

Gemeindeamt Oetz
Bauabteilung Ing. Klaus Amprosi
6433 Oetz

Sehr geehrter Bauamtsleiter

Lieber Klaus

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf im Bereich des Grundstückes Gp. 1031/4 (Santer Immo GmbH / Mühlweg) vom 29.06.2022

Bei der geplanten Bebauung des Grundstückes sind 19 Wohnungen, eine Garagenfläche von 799,07 m² im Untergeschoß mit 30 Tiefgaragenplätzen sowie Besucherparkplätze im Freien projektiert. Dieses vierstöckige Gebäude entspricht durch die Baudichte eher einer städtischen Ortserscheinung als einer dorfüblichen Bauweise. Außerdem wäre das Gebäude in der unmittelbaren Nachbarschaft das größte Gebäude und würde in das Ortsbild/Landschaftsbild eingreifen.

Daher sollte die Behörde diese Grundsätze bei der Erlassung des Bebauungsplanes berücksichtigen, das wäre im Interesse der Anrainer am Mühlweg und auch der zukünftigen Bewohner der Gp. 1031/4 KG Oetz.

Mit besten Grüßen



Danko Cvijanovic

Gemeinde Oetz
zH. Amtsleiter Ing. Klaus Amprosi
per Email:
amtsleiter@oetz.tirol.gv.at

Ingenieurbüro für
Verkehrswesen
Hirschhuber und
Einsiedler OG

A-6060 Hall i. T.
Erlenstraße 3

Tel. 05223 204545

j.einsiedler@he-ing.at
h.hirschhuber@he-ing.at
www.he-ing.at

Hall i.T., 11. Dezember 2023

Betritt: Verkehrstechnische Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben der Santer Immo GmbH auf Gp. 1031/4 und 1031/9

Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Am 8 November 2023 fand unter Bezugnahme auf die Anfrage der Gemeinde Oetz, ein Ortsaugenschein zur verkehrstechnischen Beurteilung des Mühlweges statt.

Es stellt sich die Frage, ob der Mühlweg geeignet ist, eine Verkehrszunahme durch die Errichtung des Bauvorhabens der Santer Immo GmbH auf den Gp. 1031/4 und 1031/9 abzuführen.

1 Befund

1.1 Allgemeines

Der Mühlweg zweigt auf Höhe Hausnummer 5 von der L 310 Piburger Landesstraße ab und ist mit dem Verkehrszeichen „Vorrang geben“ von dieser abgewertet. Im Einmündungsbereich auf eine Länge von ca. 15 m ist der Mühlweg für einen Begegnung zweier Pkw ausgebaut, anschließend reduziert sich auf Höhe der E-Ladestation des „Reasnhofs“ die Fahrbahn auf ca. 4 m und weist auf Höhe des Hauptzugangs zum „Reasnhof“ eine Fahrbahnbreite von ca. 4,3 m auf. Danach weitet sich die Straße auf eine Länge von ca. 10 m auf eine zweistreifige Fahrbahn für die Begegnung zweier Pkw auf und reduziert sich nachfolgend wiederum auf ca. 4 bis 4,2 m.

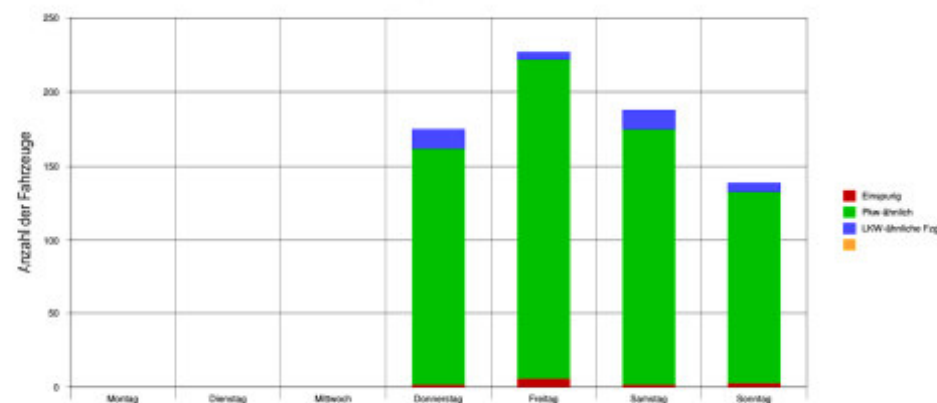


Abbildung 1: Lage der Bauparzelle und Katasterbreiten des Mühlweges

1.2 Verkehrsdatenerfassung

Die Durchführung einer Verkehrsdatenaufzeichnung im Zeitraum vom 30.11.-3.12.2023 zeigt am Freitag, 1.12.2023 ein maximales Verkehrsaufkommen von 227 Fahrzeugen pro Tag, davon 216 Pkw-ähnliche Fahrzeuge.

Oetz Mühlweg HNr. 29 (+ = Ri. Westen)



Statistik:

Zeitraum:

Donnerstag, 30. November 2023, 00:00 Uhr bis Sonntag, 3. Dezember 2023, 23:59 Uhr

	Anzahl	%	Anzahl	%	Gesamt	%	V15+	V15	V15	V15	V15	V15	V15	V15
Geschwindigkeitsübertretung: 13 %	7	1,9	6	1,7	13	1,8	22	25	28	20	9	25	30	23
Durchschnittl. Abstand: 1,2 sec Pkw/ähnlich	341	95,2	338	93,1	679	94,1	14	23	30	42	17	24	30	44
Kolonnenverkehr: 4 % LKW-ähnlich	18	4,9	19	5,2	37	5,1	12	16	28	31	13	23	28	34
DTV: 182	0	0	0	0	0	0								
Schwerverkehrsanteil: 5 % Gesamt	366	50,2	353	49,8	729	100	14	23	30	42	17	24	30	44

SIERZEGA

Abbildung 2: Verkehrsdatenerfassung; Fahrzeuge pro Tag

Das maximale stündliche Verkehrsaufkommen wurde am 1.12.2023 zwischen 16 und 17 Uhr mit 30 Fahrzeugen ermittelt, 14 in Richtung Landesstraße und 16 in Richtung Mühlweg.

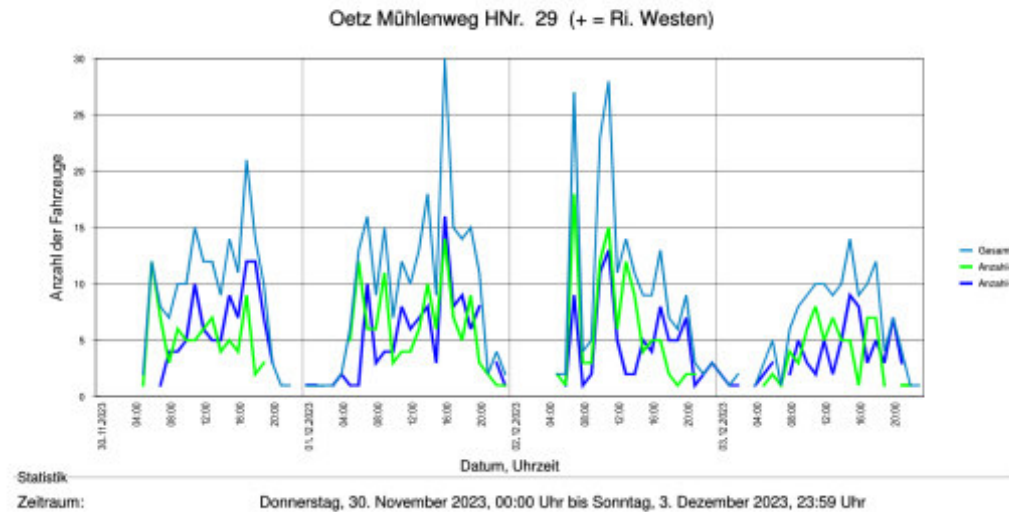


Abbildung 3: Verkehrsdatenerfassung; stündliches Verkehrsaufkommen

- Die umseitig dargestellte Hochrechnung der Kurzzeitzählung entsprechend dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen stimmt sehr gut mit der tatsächlichen Erfassung des durchschnittlichen Tagesverkehrs von 182 Fz/24h überein.
- Unter Beachtung einer stündlichen Frequenz in der Größenordnung von $8,5^1$ - $13\%^2$ am Tagesverkehr ergibt sich,
 - die maßgebliche stündliche Bemessungsverkehrsstärke mit 15-20 Fahrzeugen pro Stunden als Summe beider Richtungen

¹ 8,5% wird lt. dem Handbuch zur Hochrechnung empfohlen

² 13% kann erfahrungsgemäß als Maximalwert solcher Straßen angesetzt werden

Formblatt nach HBS2001: Hochrechnung einer Kurzzeitzählung innerorts aus die Bemessungsverkehrsstärke			
Oetz Mühlweg zweistreifig	Datum	30.11.2023	
	Wochentag	Donnerstag	
	Stundengruppe	16:00-18:00	
TG-Kennwert q16-18/q12-14 (Tabelle 2-2)			1,4
TG-Typ (Bild 2-4 oder Tabelle 2-2)			Tgw1
Zählergebnisse der Stundengruppe	Fahrzeuge		25
Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages (Tabelle 2-3)	Alpha (%)		14,1
Tagesverkehr des Zähltages am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-8)	qz		177 Kfz/24h
Sonntagsfaktor (Gleichung 2-9 oder Tabelle 2-4)	bs0		0,5
Tag-/Wochen-Faktor (Tabelle 2-5)	t		0,87
Wochenmittel des Gesamtquerschnitts in der Zählwoche (Gleichung 2-10)	Wz		154 Kfz/24h
Halbmonatsfaktor (Tabelle 2-6)	HM		1,02
DTV aller Tage des Jahres am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-11)	DTV		151 Kfz/24h
Umrechnungsfaktor (Tabelle 2-7)	kw		1,117
werktäglicher DTV am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-12)	DTVw		169 Kfz/24h
werktäglicher DTV			
....am Gesamtquerschnitt	DTVw		169 Kfz/24h
....und an der maßgeblichen Richtung	0,5xDTVw		84 Kfz/24h
Anteil der 30.Stunde am Kfz-Werktagsverkehr (Tabelle 2-8)			
....am Gesamtquerschnitt	d30,w (%)		8,5
....und an der maßgeblichen Richtung	d30,w (%)		9
werktägliche Bemessungsverkehrsstärke (Gleichung 2-13)			
....am Gesamtquerschnitt	MSVw		14 Kfz/h
....und an der maßgeblichen Richtung	MSVw		8 Kfz/h

Abbildung 4: Hochrechnung einer Kurzzeitzählung innerorts nach HBS 2001

Der maximale Stundenwert ergibt sich mit 5 Kfz morgen und am späten Nachmittag.

Hall in Tirol, im Dezember 2023

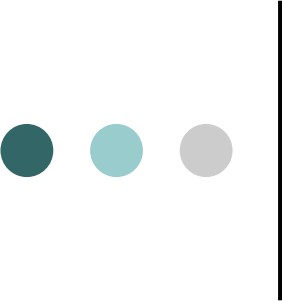
DI Joachim Einsiedler

Jadim Enidh



Tagesordnungspunkt 16:

**Behandlung des Antrages der Liste Oetzer Zukunft
betreffend die Aufhebung des Beschlusses "Stel-
lungnahme der Gemeinde zum Kraftwerksausbau
Kaunertal"**



Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 21.12.2022 hat die Liste Oetzer Zukunft nachfolgenden Antrag gestellt:

„Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Oetz zum aktuell geplanten TIWAG-Projekt Kaunertal mit Wasserableitungen aus dem Oetztal öffentlich Stellung bezieht.“

Dieser Antrag wurde vom Gemeinderat in weiterer Folge, mit einem Abstimmungsergebnis von 9 zu 5 (bei 1 Stimmenthaltung) abgelehnt.

Am 15.11.2023 wurde seitens der Oetzer Zukunft nachfolgender Antrag zu diesem Sachverhalt eingebracht:

Antrag gemäß §34 (2) TGO: „zur Festsetzung eines Tagesordnungspunktes bei der nächsten vom Bürgermeister einberufenen Sitzung des Oetzer Gemeinderates“

eingbracht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

Hiermit beantragt die „OETZER ZUKUNFT“ die Aufhebung des Beschlusses zum Antrag (Stellungnahme der Gemeinde Oetz zum geplanten Projekt der TIWAG betreffend den Kraftwerksausbau Kaunertal) der 8. Gemeinderatssitzung 2022 und eine Abstimmung über folgenden Sachverhalt:

Das geplante Wasserableitungsprojekt Kaunertal¹ hat weitreichende Auswirkungen auf unsere Region. Eine transparente und demokratische Meinungsbildung ist wesentlich, um die Interessen der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Die geplante Wasserableitung betrifft besonders auch die Natur, Wirtschaft und Gesellschaft unseres Dorfes. Daher stellt die „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag im Gemeinderat darüber abzustimmen:

Den Beschluss der 8. Gemeinderatssitzung 2022 zum Kraftwerksprojekt Kaunertal aufzuheben und sich politisch zur Erhaltung des natürlichen Flusslaufs der Öztaler Ache und für den Verbleib des Wassers im Ötztal ohne Ableitungen auszusprechen“

Kurzregest für die Sachverhaltsdarstellung

Seit über zehn Jahren verfolgt die TIWAG (Tiroler Wasserkraft AG) den Plan, das bestehende Kraftwerk Kaunertal auszubauen. Dabei soll das bestehende Kraftwerk zu einem Pumpspeicherkraftwerk werden. Der Venter und Gurgler Ache sollen dahingehend massiv Wasser entzogen werden, welches Auswirkungen auf den Wasserstand im ganzen Tal hat. Von dem Bau sind 20 Gemeinden und 3 Täler betroffen. Die Öztaler Ache führt ihr Wasser durch das Gemeindegebiet von Oetz und prägt etwa mit dem Landschaftsschutzgebiet Achstürze das Dorfbild entscheidend. Die Bevölkerung, die Natur und auch die örtliche Wirtschaft (u. a. auch die mittelgroße Wasserkraftanlage Tumpen-Habichen) sind von etwaigen Wasserableitungen stark betroffen.

Session Information

Die TIWAG befindet sich zu 100 Prozent im Besitz vom Land Tirol und ist der größte Energieversorger in Tirol. Das Projekt "Ausbau Kaunertal" der Wasserkraftgesellschaft ist ein Kraftwerksgroßprojekt, hier sollen ca. 2 Milliarden Euro investiert werden, ein Hochtal geflutet und ein 120 m hoher Staudamm errichtet werden.

Im Jahre 2012 wurde das Projekt zum ersten Mal zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei der BH Imst eingereicht. Seit dem Wiedereinreichen der Pläne im Frühjahr formierte sich Widerstand in der Bevölkerung, NGOs, Tourismusverband, Agrargemeinschaften, Wissenschaftler uvm., es wurde kritisiert, dass:

- Das Wasser aus den Oberläufen der Öztaler Ache zu 80% ins Platzertal abgeleitet werden
- Im Platzertal sollen wertvolle Moore im Wasser versinken, sechs Schutzgebiete sind bedroht
- Durch die fortschreitende Gletscherschmelze wird es eine Frage der Zeit sein, inwieweit man überhaupt Schmelzwasser abpumpen kann
- uvm.

Der Umhauser Bürgermeister und ÖVP-Klubchef Jakob Wolf warnte öffentlich vor Wasserableitungen, er könne sich nicht vorstellen, dass man es schaffe, dieses Projekt gegen den massiven Widerstand der Bevölkerung zu realisieren.

Die Gemeinde Sölden hat sich bereits Anfang September gegen das Projekt ausgesprochen und ihren Beschluss aus der Vorperiode (28.04.2016) wiederholt, sie fassten im klaren Beschluss im Gemeinderat, nämlich:

„Jedenfalls unverhandelbar ist, dass das Öztaler Wasser im Ötztal verbleibt und es zu keiner Überleitung des Öztaler Wassers ins Kaunertal (oder in ein anderes Tal) kommt.“

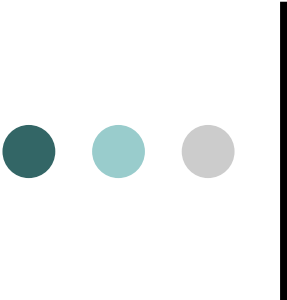
Der Passus, aus der Vorperiode, mit der TIWAG in weitere Verhandlungen zu treten, wurde gestrichen, da es laut Bürgermeister Ernst Schöpf schade um die Zeit wäre.

Weitere Beschlüsse gegen das Vorhaben gibt es von Wasser- und Agrargenossenschaften, dem Ötztal Tourismus und dem Alpenverein.

Somit lautet der Text für die Beschlussfassung:

Der Gemeinderat möge somit, auf Forderung der „OETZER ZUKUNFT“, den Beschluss der 8. Gemeinderatssitzung 2022 zum Kraftwerksprojekt Kaunertal aufheben und sich politisch zur Erhaltung des natürlichen Flusslaufs der Öztaler Ache und für den Verbleib des Wassers im Ötztal ohne Ableitungen aussprechen.

Oetz, am 13.12.2022



Auszüge Rahmenvertrag KW Tumpen/Habichen

4. Vereinbarungen betreffend die TIWAG Kraftwerksprojekte

4.1 Energieerzeugungsverluste

4.1.1 Beschreibung und Bewertung

Die Parteien nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass die TIWAG Kraftwerksprojekte bzw. allfällige andere Projekte der TIWAG in den in Punkten 3.1.1 und 4.2.3 (B) genannten Einzugsgebieten zu verminderten Abflüssen in der Öztaler Ache und damit zu Energieerzeugungsverlusten im KW Tumpen-Habichen führen werden. Die damit verbundenen Mindererlöse der Projektgesellschaft werden einvernehmlich, endgültig und verbindlich mit 15,4 GWh bewertet, wobei eine Überschreitung dieses Schwellenwerts um bis zu 5 % (also um weitere 0,77 GWh) irrelevant ist. Die Parteien verzichten unwiderruflich und unbedingt darauf, dieses Bewertungsergebnis aufgrund von Irrtum, laesio enormis, Wegfall der Geschäftsgrundlage, Änderung äußerer Umstände oder aus sonst irgendeinem Grund anzufechten oder aus diesen Gründen eine Vertragsanpassung zu verlangen.

4.2 Verzicht auf Einwendungen

4.2.1 Verzichte Gemeinde Umhausen, Gemeinde Ötz, Auer Beteiligungs GmbH, Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG, Baumeister Auer und DI Auer

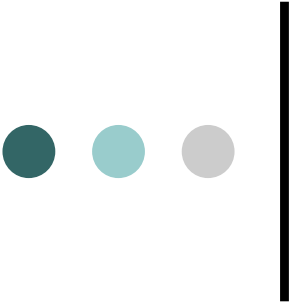
Die Gemeinde Umhausen, die Gemeinde Ötz, Auer Beteiligungs GmbH, Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG, Baumeister Auer und DI Auer, jeder für sich:

- (A) verpflichten sich, weder direkt noch indirekt (über Mittelsmänner oder auf sonstige Weise), wie auch immer geartete Einwendungen oder Rechtsmittel gegen:
 - (i) die TIWAG Kraftwerksprojekte; oder
 - (ii) mit diesen in Zusammenhang stehende Maßnahmen zu erheben; und
- (B) verzichten hiermit unwiderruflich und unbedingt darauf, solche Einwendungen, Rechtsmittel oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen.



Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz beschließt sich nicht grundsätzlich gegen den Ausbau der Wasserkraft auszusprechen und befürwortet vielmehr eine lokale Nutzung des Wassers zur Energiegewinnung.

Nachdem die Gemeinde Oetz über keine Parteistellung im laufenden UVP-Verfahren (Ausbau Kraftwerk Kaunertal) verfügt, aber Bedenken bestehen, dass sich die Ausleitung des Öztaler Wassers in das Kaunertal einerseits auf das Mikroklima entlang der Öztaler Ache in unserem Gemeindegebiet und andererseits auf die Tourismuswirtschaft negativ auswirken, spricht sich der Gemeinderat gegen eine Ausleitung des Wassers für das Kraftwerksprojekt Kaunertal aus.

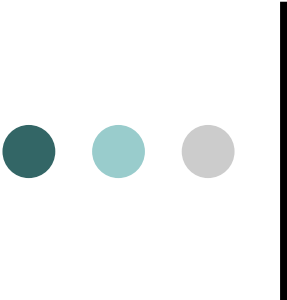


Tagesordnungspunkt 17:

Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebührenverordnung vom 20.03.2013 soll in diversen Punkten überarbeitet werden. Bisher wurden Grabgebühren für einen Zeitraum von Jahren (€ 330,-) vorgeschrieben. Um zukünftig, z.B. bei einer vorzeitigen Auflösung einer Grabstätte, eine flexiblere Abrechnung zu ermöglichen, ist eine Aufteilung der Gebühr in jährliche Teilbeträge (€ 33,-) geplant. Zudem soll bei der Auflösung einer Grabstätte zukünftig eine Pauschale von € 180,- (inkl. Ust.) vorgeschrieben werden. Bisher wurde der tatsächliche Aufwand verrechnet, welcher allerdings im Vorfeld nie exakt beziffert werden konnte.



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz vom 20. Dezember 2023 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Oetz erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|-------------------------|------------------------------|
| (1) ein Einzelgrab Euro | € 525,00 (inkl. <u>Ust</u>) |
| (2) ein Urnengrab Euro | € 108,00 (inkl. <u>Ust</u>) |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|-------------------------|---------|
| (1) ein Einzelgrab Euro | € 33,00 |
| (2) ein Urnengrab Euro | € 33,00 |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Auflösung einer Grabstätte durch die Gemeinde beträgt

€ 180,00 (inkl. Ust)

§ 5

Befreiung der Grabbenützungsgebühr

Priestergräber, welche von der jeweiligen Pfarrführung als solche benannt werden, sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.
(2) Können keine Erben ermittelt werden, so trifft die Gebührenpflicht die Verlassenschaft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz vom 20.03.2013 außer Kraft.



Tagesordnungspunkt 18:

Verordnung über die Festlegung des Erschließungskostenfaktors ab 01. Jänner 2024

Sachverhalt:

Mit Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 35/2023, und der Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, mit der diese Verordnung geändert wurde, wurden die Erschließungskostenfaktoren mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024 für die Gemeinden Tirols neu festgesetzt. Für die Gemeinde Oetz wurde dieser Faktor mit € 215,- (bisher € 172,-) neu definiert. Will die Gemeinde künftig höhere Erschließungsbeiträge einheben als bisher, so hat sie jedenfalls eine neue Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages zu erlassen und sich dabei am ab 1. Jänner 2024 geltenden Erschließungskostenfaktor zu orientieren. Die gesetzliche Obergrenze des Erschließungsbeitragssatzes beträgt 7 v. H. des neuen Erschließungskostenfaktors. Dabei ist u.a. auf die von der Gemeinde konkret zu tragende Straßenbaulast Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich hat die Gemeinde die Entscheidung darüber zu treffen, ob und inwieweit der neue rechtliche Rahmen bei der Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes ausgeschöpft werden soll. Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2015 wurde der Erschließungsbeitragssatz mit 2,5 % des, von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Erschließungskostenfaktors festgelegt. Dieser Beitragssatz soll beibehalten werden, da es durch die Erhöhung der Erschließungskostenfaktoren schon zu einer Anpassung des Erschließungsbeitrages kommen wird.

bisher:

Erschließungskostenfaktor Oetz	€ 172,-	x	2,5 %	=	€ 4,30
--------------------------------	---------	---	-------	---	--------

ab 01.01.2024:

Erschließungskostenfaktor Oetz	€ 215,-	x	2,5 %	=	€ 5,38
--------------------------------	---------	---	-------	---	--------



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz vom 20.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Oetz erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Oetz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Oetz vom 11.02.2015 außer Kraft.



Tagesordnungspunkt 19:

Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeit ab dem Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

Die Gebühren für Kanal und Wasser müssen gemäß den Vorgaben angepasst werden, um auch zukünftig die entsprechenden Förderungen lukrieren zu können. Die übrigen, geplanten Anpassungen resultieren aus den gestiegenen Kosten für die Gemeinde. Diesbezüglich ist es bei diversen Positionen schon seit Jahren zu keinen Anpassungen mehr gekommen. Die geplanten Änderungen, im Vergleich zum Jahr 2023, sind in der nachfolgenden Verordnung rot hervorgehoben. _

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Oetz verordnet:

Artikel I

Kanalgebühren

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oetz kundgemacht am 15.06.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr beträgt Euro 5,78 zzgl. 10% MwSt. je m² der Bemessungsgrundlage. **(bisher 5,39)**
2. Die Benützungsg Gebühr beträgt Euro 2,30 zzgl. 10% MwSt. je m³ Wasserverbrauch. **(bisher 2,15)**

Artikel II

Wassergebühren

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz kundgemacht am 15.05.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr beträgt Euro 1,50 zzgl. 10% MwSt. je m² der Bemessungsgrundlage. **bisher 1,40 Erhöhung um 7%)**
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt Euro 1,03 zzgl. 10% MwSt. je m³ Wasserverbrauch. **(bisher 0,97)**

Artikel III

Abfallgebühren

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Oetz kundgemacht am 30.11.2001 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr für Privathaushalte beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 36,36	zzgl. 10% MwSt. (29,09)
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 61,82	zzgl. 10% MwSt. (50,00)
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 85,45	zzgl. 10% MwSt. (68,18)
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 104,55	zzgl. 10% MwSt. (83,63)
für einen Haushalt mit fünf Personen	Euro 120,00	zzgl. 10% MwSt. (96,36)
für einen Haushalt mit sechs Personen	Euro 134,55	zzgl. 10% MwSt. (107,27)
für einen Haushalt mit sieben Personen	Euro 144,55	zzgl. 10% MwSt. (115,45)
für einen Haushalt mit acht Personen	Euro 153,64	zzgl. 10% MwSt. (122,72)
für einen Haushalt ab neun Personen	Euro 159,09	zzgl. 10% MwSt. (127,27)

2. Die Grundgebühr für Gastronomiebetriebe beträgt jährlich:

Gastronomiebetrieb mit 1 bis 75 Sitzplätzen	Euro 273,00	zzgl. 10% MwSt. (218,00)
Gastronomiebetrieb mit 76 bis 150 Sitzplätzen	Euro 545,00	zzgl. 10% MwSt. (436,00)

Gastronomiebetrieb mit 151 bis 250 Sitzplätzen	Euro 909,00	zzgl. 10% MwSt. (727,00)
Gastronomiebetrieb mit 251 bis 400 Sitzplätzen	Euro 1.453,00	zzgl. 10% MwSt. (1.162,00)
Gastronomiebetrieb ab 401 Sitzplätzen	Euro 2.034,00	zzgl. 10% MwSt. (1.627,00)

Für die Gebührenbemessung sind die Plätze von Speiseräumen für die Hausgäste ebenfalls heranzuziehen.

Ermäßigung

- a. Für jenen Teil der Sitzplätze die im Freien liegen, wird der aliquote Gebührenanteil um 50 % gesenkt.
- b. Bei Betrieben, die nur 1 Saison pro Jahr geöffnet haben, wird die Gebühr um 50 % gesenkt. In diesem Fall kommt jedoch eine allfällige Reduktion gemäß a. nicht zur Anwendung.

3. Die Grundgebühr für Einzelhandelsbetriebe beträgt jährlich:

für einen Einzelhandelsbetrieb pro m² Geschäftsfläche	Euro 1,38	zzgl. 10% MwSt. (1,10)
---	-----------	-------------------------------

4. Die Grundgebühr für Betriebe welche nicht unter Punkt 2 oder 3 bemessen werden beträgt jährlich:

für einen Betrieb mit 1 bis 5 Beschäftigte	Euro 38,00	zzgl. 10% MwSt. (30,00)
für einen Betrieb mit 6 bis 10 Beschäftigte	Euro 66,00	zzgl. 10% MwSt. (53,00)
für einen Betrieb mit 11 bis 15 Beschäftigte	Euro 91,00	zzgl. 10% MwSt. (73,00)
für einen Betrieb mit 16 bis 20 Beschäftigte	Euro 113,00	zzgl. 10% MwSt. (90,00)
für einen Betrieb mit 21 bis 25 Beschäftigte	Euro 131,00	zzgl. 10% MwSt. (105,00)
für einen Betrieb mit 26 bis 30 Beschäftigte	Euro 145,00	zzgl. 10% MwSt. (116,00)
für einen Betrieb mit 31 bis 35 Beschäftigte	Euro 156,00	zzgl. 10% MwSt. (125,00)
für einen Betrieb mit 36 bis 40 Beschäftigte	Euro 164,00	zzgl. 10% MwSt. (131,00)
für einen Betrieb mit 41 bis 45 Beschäftigte	Euro 169,00	zzgl. 10% MwSt. (135,00)

Bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU) gilt der Einzelunternehmer selbst als Beschäftigter.

5. Die Grundgebühr für Freizeitwohnsitze beträgt jährlich:

Freizeitwohnsitz mit einer Wohnnutzfläche bis 30m²	Euro 38,18	zzgl. 10% MwSt. (30,00)
Freizeitwohnsitz mit einer Wohnnutzfläche bis 100m²	Euro 75,45	zzgl. 10% MwSt. (60,00)
Freizeitwohnsitz mit einer Wohnnutzfläche über 100m²	Euro 112,73	zzgl. 10% MwSt. (90,00)

6. Die Grundgebühr für Nächtigungen für Beherbergungs- und Privatpensionen beträgt jährlich

Nächtigungen für Beherbergungs- und Privatpensionen	Euro 0,092	zzgl. 10% MwSt. (0,073)
---	------------	--------------------------------

7. Für die weiteren Gebühren gelten nachstehende Gebührensätze:

Restmüll je 10 l Gesamtinhalt des Gefäßes	EUR 0,75	zzgl. 10% MwSt. (0,61)
Biomüll je 10 Kilogramm	EUR 1,70	zzgl. 10% MwSt. (1,38)
Sperrmüll je 10 Kilogramm	EUR 3,00	zzgl. 10% MwSt. (2,277)
Altholz beschichtet je 10 Kilogramm	EUR 1,82	zzgl. 10% MwSt. (1,36)

Gastronomiebetrieb mit 151 bis 250 Sitzplätzen	Euro 909,00	zzgl. 10% MwSt. (727,00)
Gastronomiebetrieb mit 251 bis 400 Sitzplätzen	Euro 1.453,00	zzgl. 10% MwSt. (1.162,00)
Gastronomiebetrieb ab 401 Sitzplätzen	Euro 2.034,00	zzgl. 10% MwSt. (1.627,00)

Für die Gebührenbemessung sind die Plätze von Speiseräumen für die Hausgäste ebenfalls heranzuziehen.

Ermäßigung

- Für jenen Teil der Sitzplätze die im Freien liegen, wird der aliquote Gebührenanteil um 50 % gesenkt.
- Bei Betrieben, die nur 1 Saison pro Jahr geöffnet haben, wird die Gebühr um 50 % gesenkt. In diesem Fall kommt jedoch eine allfällige Reduktion gemäß a. nicht zur Anwendung.

3. Die Grundgebühr für Einzelhandelsbetriebe beträgt jährlich:

für einen Einzelhandelsbetrieb pro m ² Geschäftsfläche	Euro 1,38	zzgl. 10% MwSt. (1,10)
---	-----------	-------------------------------

4. Die Grundgebühr für Betriebe welche nicht unter Punkt 2 oder 3 bemessen werden beträgt jährlich:

für einen Betrieb mit 1 bis 5 Beschäftigte	Euro 38,00	zzgl. 10% MwSt. (30,00)
für einen Betrieb mit 6 bis 10 Beschäftigte	Euro 66,00	zzgl. 10% MwSt. (53,00)
für einen Betrieb mit 11 bis 15 Beschäftigte	Euro 91,00	zzgl. 10% MwSt. (73,00)
für einen Betrieb mit 16 bis 20 Beschäftigte	Euro 113,00	zzgl. 10% MwSt. (90,00)
für einen Betrieb mit 21 bis 25 Beschäftigte	Euro 131,00	zzgl. 10% MwSt. (105,00)
für einen Betrieb mit 26 bis 30 Beschäftigte	Euro 145,00	zzgl. 10% MwSt. (116,00)
für einen Betrieb mit 31 bis 35 Beschäftigte	Euro 156,00	zzgl. 10% MwSt. (125,00)
für einen Betrieb mit 36 bis 40 Beschäftigte	Euro 164,00	zzgl. 10% MwSt. (131,00)
für einen Betrieb mit 41 bis 45 Beschäftigte	Euro 169,00	zzgl. 10% MwSt. (135,00)

Bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU) gilt der Einzelunternehmer selbst als Beschäftigter.

5. Die Grundgebühr für Freizeitwohnsitze beträgt jährlich:

Freizeitwohnsitz mit einer Wohnnutzfläche bis 30m ²	Euro 38,18	zzgl. 10% MwSt. (30,00)
Freizeitwohnsitz mit einer Wohnnutzfläche bis 100m ²	Euro 75,45	zzgl. 10% MwSt. (60,00)
Freizeitwohnsitz mit einer Wohnnutzfläche über 100m ²	Euro 112,73	zzgl. 10% MwSt. (90,00)

6. Die Grundgebühr für Nächtigungen für Beherbergungs- und Privatpensionen beträgt jährlich

Nächtigungen für Beherbergungs- und Privatpensionen	Euro 0,092	zzgl. 10% MwSt. (0,073)
---	------------	--------------------------------

7. Für die weiteren Gebühren gelten nachstehende Gebührensätze:

Restmüll je 10 l Gesamtinhalt des Gefäßes	EUR 0,75	zzgl. 10% MwSt. (0,61)
Biomüll je 10 Kilogramm	EUR 1,70	zzgl. 10% MwSt. (1,38)
Sperrmüll je 10 Kilogramm	EUR 3,00	zzgl. 10% MwSt. (2,277)
Altholz beschichtet je 10 Kilogramm	EUR 1,82	zzgl. 10% MwSt. (1,36)

Tierische Nebenprodukte Kat. 1-3, Kleinmengen pro kg	EUR 0,40	zzgl. 10% MwSt.
--	----------	-----------------

Tierische Nebenprodukte Kat. 1-2, Falltiere

(Rinder > 3 Monate, Schafe und Ziegen) pro kg	EUR 0,18*	zzgl. 10% MwSt.
---	-----------	-----------------

*EUR 0,43 – EUR 0,25 Landesförderung = EUR 0,18

Tierische Nebenprodukte Kat. 1-3, alle anderen Falltiere

(auch Geflügel, Wild, Heim-/Zootiere usw.) pro kg	EUR 0,43	zzgl. 10% MwSt.
---	----------	-----------------

Reifen mit Felge je Stück	EUR 4,00	zzgl. 10% MwSt. (1,82)
---------------------------	----------	-------------------------------

Reifen ohne Felge je Stück	EUR 3,00	zzgl. 10% MwSt. (1,36)
----------------------------	----------	-------------------------------

Bauschutt je 10 Liter	EUR 1,36	zzgl. 10% MwSt. (0,91)
-----------------------	----------	-------------------------------

Verkauf Asphaltbruch je Tonne	EUR 8,33	zzgl. 20% MwSt.
--	---------------------	----------------------------

Verkauf Streusplitt je Tonne	EUR 15,42	zzgl. 20% MwSt. (12,50)
------------------------------	-----------	--------------------------------

Verkauf Humus je Tonne	EUR 8,75	zzgl. 20% MwSt.
-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Verkauf Auftausalz je Stück (25 kg)	EUR 10,00	zzgl. 20% MwSt. (NEU)
-------------------------------------	-----------	------------------------------

Kunststoffsäcke 60 l je Sack	EUR 0,50	zzgl. 20% MwSt.
------------------------------	----------	-----------------

Gelbe Säcke (pro Rolle) je Sack	EUR 0,20	zzgl. 20% MwSt. (1,08)
--	----------	-------------------------------

Biomüllsäcke 10 l (pro Rolle)	EUR 3,33	zzgl. 20% MwSt. (2,08)
-------------------------------	----------	-------------------------------

Biomüllsäcke 80-120 l (pro Rolle)	EUR 5,83	zzgl. 20% MwSt. (5,00)
-----------------------------------	----------	-------------------------------

Biomüllsäcke 240 l (pro Rolle)	EUR 8,33	zzgl. 20% MwSt. (7,50)
--------------------------------	----------	-------------------------------

Biomülleimer 10 l je Stück	EUR 6,00	zzgl. 20% MwSt.
---------------------------------------	---------------------	----------------------------

Mülltonne/Biomülltonne 120 l je Stück	EUR 37,50	zzgl. 20% MwSt. (35,00)
---------------------------------------	-----------	--------------------------------

Mülltonne/Biomülltonne 240 l je Stück	EUR 50,00	zzgl. 20% MwSt. (45,00)
---------------------------------------	-----------	--------------------------------

Mülltonne ab 800 l	Tagespreis + 20% Aufschlag	zzgl. 20% MwSt.
--------------------	----------------------------	-----------------

Wertmarke Restmüll 60 l je Marke	EUR 4,75	zzgl. 10% MwSt. (3,80)
----------------------------------	----------	-------------------------------

Verkauf von Arrondierungsflächen

Der Verkaufspreis für Arrondierungsflächen bis 50m² werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

Grundstücksverkäufe von Arrondierungsflächen bis 50 m ² je Punkt	EUR 7,50 (5,00)
---	------------------------



Tagesordnungspunkt 20:

Diskussion und Vorlage des Entwurfes für den Voranschlag 2024 und des mittelfristigen Finanzplanes von 2025-2028

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 wird wie folgt festgesetzt:

	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Aufbringung FVA/EVA	8.603.500,00	6.959.600,00
Verwendung FVA/EVA	8.603.500,00	7.416.000,00
Differenz	0,00	456.400,00

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
OPERATIVE GEBARUNG				
311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	5.464.700,00	5.324.500,00	5.587.267,52
312	Einzahlungen aus Transfers	1.062.900,00	919.400,00	945.142,33
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	10.300,00	10.300,00	9.398,83
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	6.537.900,00	6.254.200,00	6.541.808,68
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.924.400,00	1.685.400,00	1.532.507,96
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.754.300,00	1.944.500,00	1.645.835,10
323	Auszahlungen aus Transfers	2.613.400,00	2.392.400,00	2.240.688,56
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	126.100,00	50.400,00	27.878,69
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	6.418.200,00	6.072.700,00	5.446.910,31
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	119.700,00	181.500,00	1.094.898,37
INVESTIVE GEBARUNG				
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	315.000,00	210.000,00	25.933,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	2.000,00	2.000,00	4.552,34
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	648.600,00	768.700,00	500.688,53
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	965.600,00	980.700,00	531.173,87
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.824.300,00	1.705.100,00	565.607,74
342	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	20.000,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	110.900,00	289.600,00	271.781,24
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.935.200,00	1.994.700,00	857.388,98
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	-969.600,00	-1.014.000,00	-326.215,11
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-849.900,00	-832.500,00	768.683,26



Kontonummer Darlehensnr.	Darlehenshöhe Gesamt	Buchwert 31.12.2023	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Schuldendienst- ersätze	Buchwert 31.12.2024	Netto Schuldendienst
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		3.114.400,00	1.100.000,00	243.100,00	121.100,00	364.200,00	3.700,00	3.971.300,00	360.500,00
		2.389.000,00	1.100.000,00	180.000,00	92.200,00	272.200,00	0,00	3.309.000,00	272.200,00
		725.400,00	0,00	63.100,00	28.900,00	92.000,00	3.700,00	662.300,00	88.300,00

		MVAG		VC QU	Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
		EH	FH		VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022
1/163000-631000	Telefon und Internet	2222	3222	24	3.000,00	2.500,00	2.712,26	3.000,00	2.500,00	2.693,00
1/163000-650010	Schuldzinsen Wbf	2241	3241	25	100,00	200,00	150,32	100,00	200,00	150,32
1/163000-670000	Versicherungen	2222	3222	24	6.000,00	5.200,00	4.606,10	6.000,00	5.200,00	4.606,10
1/163000-680000	Planmäßige Abschreibung	2226			61.200,00	52.100,00	57.441,18	0,00	0,00	0,00
1/163000-728000	Betriebskosten+Miete Feuerwehrhaus	2225	3225	24	5.500,00	5.500,00	6.598,63	5.500,00	5.500,00	6.012,71
1/163000-729000	Sonstige Ausgaben	2225	3225	24	5.500,00	5.000,00	4.340,62	5.500,00	5.000,00	4.046,62
1/163000-757000	Subvention FFW Oetz	2234	3234	27	1.900,00	1.900,00	0,00	1.900,00	1.900,00	0,00
1/163000-757010	Subvention FFW Oetzerau	2234	3234	27	800,00	800,00	750,00	800,00	800,00	750,00
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				131.500,00	125.200,00	125.581,53	70.300,00	73.100,00	67.241,17
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 - 32)				-123.000,00	-116.700,00	-103.011,87	-61.800,00	-64.600,00	-44.671,51
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-123.000,00	-116.700,00	-103.011,87			
Investive Gebarung										
2/163000+300010	Kommunales Investitionsprogramm Einsatzzentrum		3331	1	0,00	0,00	0,00	245.000,00	0,00	0,00
2/163000+301010	Landesfeuerwehrfonds (LAST FFW Oetzerau)		3331	33	0,00	0,00	0,00	21.000,00	21.000,00	0,00
2/163000+301020	Katastrophenfonds (LAST FFW Oetzerau)		3331	33	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00
2/163000+307000	Kameradschaftskasse (LAST FFW Oetzerau)		3334	34	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							276.000,00	66.000,00	0,00
1/163000-040000	Anschaffung LAST (FFW Oetzerau)		3414	41	0,00	0,00	0,00	0,00	72.000,00	0,00
1/163000-042000	Zentrifugalpumpe FFW Oetz		3415	41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.624,83
1/163000-042010	Wassersperre Water-Gate FFW Oetz		3415	41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.282,00
1/163000-042020	Atemschutzflaschen FFW Oetzerau		3415	41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.574,00
1/163000-042030	Stromaggregat FFW Oetzerau		3415	41	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00
1/163000-042040	Sandsäcke FFW Oetzerau		3415	41	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00
1/163000-042070	Atemschutzflaschen FFW Oetz		3415	41	0,00	0,00	0,00	0,00	17.000,00	0,00
1/163000-061000	Einsatzzentrum		3413	1 40	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							1.000.000,00	1.091.500,00	11.480,83
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)							-724.000,00	-1.025.500,00	-11.480,83
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							-785.800,00	-1.090.100,00	-56.152,34
Finanzierungstätigkeit										
2/163000+346900	Darlehen Einsatzzentrum		3514	1 55	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
1/163000-341010	Schuldentilgung Wbf		3611	64	0,00	0,00	0,00	3.900,00	3.900,00	3.863,40
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							3.900,00	3.900,00	3.863,40
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)							996.100,00	996.100,00	-3.863,40

		MVAG		VC QU	Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
		EH	FH		VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022
1/212000-592000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2214			500,00	600,00	426,08	0,00	0,00	0,00
1/212000-593000	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2214			0,00	0,00	3.412,47	0,00	0,00	0,00
1/212000-600000	Strom	2222	3222	24	12.500,00	20.000,00	5.608,73	12.500,00	20.000,00	5.608,73
1/212000-614000	Instandhaltung von Gebäuden	2224	3224	24	5.000,00	5.000,00	13.040,38	5.000,00	5.000,00	15.984,54
1/212000-614901	Instandhaltung Gebäude	2224	3224		50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00
1/212000-614903	Instandhltg Gebäude (Dachsanierung/Photovoltaikanlage)	2224	3224	24	2.000,00	240.000,00	1.083,06	2.000,00	240.000,00	1.083,06
1/212000-616000	Instandhaltung von Maschinen	2224	3224	24	1.000,00	1.000,00	740,95	1.000,00	1.000,00	740,95
1/212000-618000	Instandhaltung Haus- und Büroeinrichtung	2224	3224	24	2.000,00	2.000,00	1.062,21	2.000,00	2.000,00	1.062,21
1/212000-618010	Instandhaltung Turnsaal Einrichtung	2224	3224	24	1.000,00	1.000,00	1.100,94	1.000,00	1.000,00	872,58
1/212000-631000	Telefon	2222	3222	24	1.000,00	1.000,00	1.018,02	1.000,00	1.000,00	1.072,80
1/212000-670000	Versicherungen	2222	3222	24	9.500,00	8.000,00	8.013,44	9.500,00	8.000,00	8.013,44
1/212000-680000	Planmäßige Abschreibung	2226			4.400,00	6.300,00	8.515,38	0,00	0,00	0,00
1/212000-710000	Öffentliche Abgaben	2225	3225	24	3.000,00	3.000,00	3.350,86	3.000,00	3.000,00	3.350,86
1/212000-728010	Kopiergerät (Wartungsvertrag)	2225	3225	24	900,00	900,00	885,60	900,00	900,00	885,60
1/212000-728020	EDV-Kosten (Microsoft Lizenzen)	2225	3225	24	1.500,00	1.500,00	3.873,55	1.500,00	1.500,00	3.873,55
1/212000-728030	Vergütung nach Urheberrechtsgesetz AKM	2225	3225	24	300,00	300,00	244,28	300,00	300,00	244,28
1/212000-728040	Servicevertrag Schindler Aufzüge	2225	3225	24	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00	0,00
1/212000-728050	Personalkostenersatz NMS (Schulassistenten)	2225	3225	24	0,00	0,00	2.737,80	0,00	0,00	2.737,80
1/212000-728060	Personalkostenersatz NMS (Nachmittagsbetreuung)	2225	3225	24	0,00	0,00	11.417,08	0,00	0,00	11.417,08
1/212000-728900	Mehraufwand Covid 19 (NM-Betreuung MS)	2225	3225	24	0,00	0,00	8.908,95	0,00	0,00	8.908,95
1/212000-729000	Sonstige Ausgaben	2225	3225	24	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				230.100,00	430.500,00	197.092,81	225.200,00	423.600,00	174.324,34
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 - 32)				-144.600,00	-365.300,00	-112.359,00	-141.400,00	-360.100,00	-90.033,44
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-144.600,00	-365.300,00	-112.359,00			
Investive Gebarung										
2/212000+300000	Kommunales Investitionsprogramm/KIP (Dachsanierung)		3331	33	0,00	0,00	0,00	0,00	121.700,00	0,00
2/212000+301000	Förderung (Bildung 4.0 - Tirol lernt digital)		3331	33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.649,80
2/212000+301010	EDV-Einrichtung Förderung Land		3331		0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00	0,00
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							2.500,00	121.700,00	8.649,80
1/212000-042010	Ankauf Waschmaschine		3415	41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.343,83
1/212000-042020	Lüftungsanlage		3415	41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.776,00

		MVAG		VC QU	Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
		EH	FH		VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022
1/240000-454000	Reinigungsmittel	2221	3221	23	2.500,00	2.000,00	1.678,36	2.500,00	2.000,00	1.678,36
1/240000-456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	2221	3221	23	500,00	500,00	878,62	500,00	500,00	878,62
1/240000-510000	Geldbezüge	2211	3211	20	345.700,00	275.000,00	252.051,99	345.700,00	275.000,00	252.051,99
1/240000-510900	Teuerungsprämie	2211	3211	20	0,00	0,00	6.687,50	0,00	0,00	6.687,50
1/240000-511000	Geldbezüge	2211	3211	20	55.000,00	44.000,00	38.181,15	55.000,00	44.000,00	38.181,15
1/240000-511900	Teuerungsprämie	2211	3211	20	0,00	0,00	1.180,83	0,00	0,00	1.180,83
1/240000-580000	Dienstgeberbeiträge Finanzamt	2212	3212	20	14.800,00	12.300,00	11.314,14	14.800,00	12.300,00	11.314,14
1/240000-582000	Dienstgeberbeiträge Sozialversicherung	2212	3212	20	85.600,00	66.700,00	61.694,23	85.600,00	66.700,00	61.694,23
1/240000-590900	Weihnachtsgeld	2212	3212	20	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00	0,00
1/240000-591000	Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen	2214			6.900,00	3.000,00	2.449,73	0,00	0,00	0,00
1/240000-592000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumswendungen	2214			8.000,00	13.000,00	5.933,43	0,00	0,00	0,00
1/240000-593000	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2214			0,00	0,00	697,30	0,00	0,00	0,00
1/240000-600000	Strom	2222	3222	24	5.000,00	9.200,00	2.486,67	5.000,00	9.200,00	2.486,67
1/240000-614000	Instandhaltung von Gebäuden	2224	3224	24	5.000,00	5.000,00	9.080,36	5.000,00	5.000,00	9.080,36
1/240000-616000	Instandhaltung von Maschinen	2224	3224	24	300,00	300,00	140,00	300,00	300,00	140,00
1/240000-631000	Telefon	2222	3222	24	2.500,00	1.700,00	1.834,50	2.500,00	1.700,00	1.903,71
1/240000-650010	Zinsen Sparkasse AT16 2050 2000 0795 8614	2241	3241	25	6.800,00	2.900,00	1.382,37	6.800,00	2.900,00	1.382,37
1/240000-670000	Versicherungen	2222	3222	24	2.700,00	2.400,00	2.280,36	2.700,00	2.400,00	2.280,36
1/240000-680000	Planmäßige Abschreibung	2226			1.400,00	2.000,00	1.901,21	0,00	0,00	0,00
1/240000-710000	Öffentliche Abgaben	2225	3225	24	1.400,00	1.400,00	1.239,28	1.400,00	1.400,00	1.239,28
1/240000-724000	Reisegebühren	2225	3225	24	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00
1/240000-728000	Mittagessen KiGa Kinderbetreuung	2225	3225	24	4.000,00	2.000,00	2.998,56	4.000,00	2.000,00	2.645,30
1/240000-728010	EDV-Kosten (Homepage)	2225	3225	24	0,00	0,00	3.486,00	0,00	0,00	3.486,00
1/240000-729000	Sonstige Ausgaben	2225	3225	24	1.000,00	1.000,00	292,58	1.000,00	1.000,00	292,58
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				572.000,00	462.800,00	425.249,00	555.700,00	444.800,00	413.983,28
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 - 32)				-344.000,00	-238.300,00	-180.921,37	-327.700,00	-220.300,00	-169.030,92
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-344.000,00	-238.300,00	-180.921,37			
Investive Gebarung										
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
1/240000-042000	Schaumstoffteile KG Oetzerau		3415	41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	926,50
1/240000-042010	Stühle KG Oetzerau		3415	41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	895,22
1/240000-042020	Kühlschrank für Nachmittagsbetreuung KG Oetz		3415	41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.882,53

		MVAG		VC QU	Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
		EH	FH		VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022
1/240000-042030	Büro Leitung Kindergarten Oetz		3415	41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.660,30
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	5.364,55
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)							0,00	0,00	-5.364,55
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							-327.700,00	-220.300,00	-174.395,47
Finanzierungstätigkeit										
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
1/240000-346010	Tilgung Sparkasse AT16 2050 2000 0795 8614		3614	65	0,00	0,00	0,00	13.100,00	14.100,00	15.558,60
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							13.100,00	14.100,00	15.558,60
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)							-13.100,00	-14.100,00	-15.558,60
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)							-340.800,00	-234.400,00	-189.954,07
240020 Kinderkrippe										
Operative Gebarung										
2/240020+810000	Kinderkrippenbeitrag	2114	3114	13	10.000,00	8.000,00	9.187,33	10.000,00	8.000,00	9.951,60
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				10.000,00	8.000,00	9.187,33	10.000,00	8.000,00	9.951,60
1/240020-400000	Gw Gebrauchsgüter Kinderkrippe	2221	3221	23	2.000,00	2.000,00	901,43	2.000,00	2.000,00	901,43
1/240020-400010	Spiele Sachen Kinderkrippe	2221	3221	23	1.000,00	1.000,00	1.524,64	1.000,00	1.000,00	1.524,64
1/240020-454000	Reinigungsmittel	2221	3221	23	2.500,00	1.500,00	1.771,55	2.500,00	1.500,00	1.771,55
1/240020-456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	2221	3221	23	300,00	300,00	115,10	300,00	300,00	115,10
1/240020-510000	Geldbezüge	2211	3211	20	164.200,00	121.000,00	105.310,77	164.200,00	121.000,00	105.310,77
1/240020-510900	Teuerungsprämie	2211	3211	20	0,00	0,00	3.227,10	0,00	0,00	3.227,10
1/240020-511000	Geldbezüge	2211	3211	20	14.200,00	12.600,00	11.712,40	14.200,00	12.600,00	11.712,40
1/240020-511900	Teuerungsprämie	2211	3211	20	0,00	0,00	375,00	0,00	0,00	375,00
1/240020-580000	Dienstgeberbeiträge Finanzamt	2212	3212	20	6.200,00	5.200,00	4.563,96	6.200,00	5.200,00	4.563,96
1/240020-582000	Dienstgeberbeiträge Sozialversicherung	2212	3212	20	38.300,00	28.700,00	25.097,43	38.300,00	28.700,00	25.097,43
1/240020-590900	Weihnachtsgeld	2212	3212	20	800,00	800,00	0,00	800,00	800,00	0,00
1/240020-592000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumswendungen	2214			2.800,00	3.400,00	3.572,59	0,00	0,00	0,00
1/240020-593000	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2214			0,00	0,00	343,86	0,00	0,00	0,00
1/240020-614000	Instandhaltung von Gebäuden	2224	3224	24	1.500,00	1.500,00	356,40	1.500,00	1.500,00	356,40
1/240020-631000	Telefon Kinderkrippe	2222	3222	24	500,00	500,00	171,18	500,00	500,00	171,18
1/240020-650000	Zinsen Sparkasse	2241	3241	25	25.000,00	9.000,00	5.661,60	25.000,00	9.000,00	5.661,60
1/240020-680000	Planmäßige Abschreibung	2226			300,00	300,00	275,00	0,00	0,00	0,00
1/240020-724000	Reisegebühren	2225	3225	24	400,00	400,00	353,28	400,00	400,00	353,28
1/240020-728000	Wartungsvertrag Aufzug	2225	3225	24	2.000,00	700,00	1.493,34	2.000,00	700,00	1.493,34
1/240020-728010	Wartungsvertrag Lüftungsgeräte	2225	3225	24	1.700,00	1.700,00	0,00	1.700,00	1.700,00	0,00

		MVAG			VC QU	Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
		EH	FH		VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022	
3 Kunst, Kultur und Kultus											
32	Musik und darstellende Kunst										
320	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst										
320200	Musikschule										
Operative Gebarung											
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1/320200-751000	Musikschule (Nachzahlung)	2231	3231	26	0,00	0,00	20.080,16	0,00	0,00	20.080,16	
1/320200-752000	Beiträge für die Musikschule	2231	3231	26	76.200,00	54.000,00	45.531,21	76.200,00	54.000,00	45.531,21	
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				76.200,00	54.000,00	65.611,37	76.200,00	54.000,00	65.611,37	
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 – 32)				-76.200,00	-54.000,00	-65.611,37	-76.200,00	-54.000,00	-65.611,37	
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-76.200,00	-54.000,00	-65.611,37				
Investive Gebarung											
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00	
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00	
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)							0,00	0,00	0,00	
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							-76.200,00	-54.000,00	-65.611,37	
Finanzierungstätigkeit											
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00	
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00	
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)							0,00	0,00	0,00	
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)							-76.200,00	-54.000,00	-65.611,37	
321	Einrichtungen der Musikpflege										
321000	Einrichtungen der Musikpflege										
Operative Gebarung											
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1/321000-600000	Strom Pavillon	2222	3222	24	5.500,00	7.700,00	1.775,51	5.500,00	7.700,00	1.775,51	
1/321000-614000	Instandhaltung Musikpavillon	2224	3224	24	1.000,00	1.000,00	974,13	1.000,00	1.000,00	974,13	
1/321000-650000	Zinsen Sparkasse AT16 2050 2000 0795 8614	2241	3241	25	21.100,00	9.000,00	4.290,83	21.100,00	9.000,00	4.290,83	
1/321000-680000	Planmäßige Abschreibung	2226			26.800,00	26.800,00	26.815,26	0,00	0,00	0,00	
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				54.400,00	44.500,00	33.855,73	27.600,00	17.700,00	7.040,47	
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 – 32)				-54.400,00	-44.500,00	-33.855,73	-27.600,00	-17.700,00	-7.040,47	
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-54.400,00	-44.500,00	-33.855,73				

					Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
					VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung										
41	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt									
411	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe									
411000	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe									
Operative Gebarung										
2/411000+861000	Zuwendungen des Landes für Sozialhilfe	2121	3121	15	22.200,00	22.700,00	9.548,00	22.200,00	22.700,00	9.548,00
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				22.200,00	22.700,00	9.548,00	22.200,00	22.700,00	9.548,00
1/411000-751100	Beitrag Tiroler Sozialhilfegesetz	2231	3231	26	33.500,00	28.600,00	14.344,00	33.500,00	28.600,00	14.344,00
1/411000-751300	Privatrechtlicher Sozialhilfebeitrag (Pflegeleistung)	2231	3231	26	244.900,00	203.300,00	196.480,66	244.900,00	203.300,00	196.480,66
1/411000-751302	Mobiler Dienst (Sozial- und Gesundheitssprengel)	2231	3231	26	65.700,00	59.500,00	59.756,00	65.700,00	59.500,00	59.756,00
1/411000-768000	Grundsicherung Altenhilfe	2234	3234	27	15.000,00	15.000,00	10.218,46	15.000,00	15.000,00	10.218,46
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				359.100,00	306.400,00	280.799,12	359.100,00	306.400,00	280.799,12
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 – 32)				-336.900,00	-283.700,00	-271.251,12	-336.900,00	-283.700,00	-271.251,12
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-336.900,00	-283.700,00	-271.251,12			
Investive Gebarung										
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)							0,00	0,00	0,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							-336.900,00	-283.700,00	-271.251,12
Finanzierungstätigkeit										
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)							0,00	0,00	0,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)							-336.900,00	-283.700,00	-271.251,12
413	Maßnahmen der Behindertenhilfe									
413000	Maßnahmen der Behindertenhilfe									
Operative Gebarung										
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1/413000-751000	Tiroler Teilhabegesetz (Behindertenhilfe)	2231	3231	26	226.900,00	222.200,00	208.280,19	226.900,00	222.200,00	208.280,19
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				226.900,00	222.200,00	208.280,19	226.900,00	222.200,00	208.280,19
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 – 32)				-226.900,00	-222.200,00	-208.280,19	-226.900,00	-222.200,00	-208.280,19
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-226.900,00	-222.200,00	-208.280,19			

		MVAG VC QU			Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
		EH	FH		VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022
59	Gesundheit, Sonstiges									
590	Krankenanstaltenfonds									
590000	Krankenanstaltenfonds									
Operative Gebarung										
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1/590000-751000	Krankenanstaltenfinanzierungsfonds	2231	3231	26	543.300,00	490.700,00	470.940,12	543.300,00	490.700,00	470.940,12
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				543.300,00	490.700,00	470.940,12	543.300,00	490.700,00	470.940,12
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 – 32)				-543.300,00	-490.700,00	-470.940,12	-543.300,00	-490.700,00	-470.940,12
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-543.300,00	-490.700,00	-470.940,12			
Investive Gebarung										
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)							0,00	0,00	0,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							-543.300,00	-490.700,00	-470.940,12
Finanzierungstätigkeit										
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)							0,00	0,00	0,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)							-543.300,00	-490.700,00	-470.940,12

		MVAG		VC QU	Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
		EH	FH		VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022
1/612000-593000	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2214			0,00	0,00	6.702,82	0,00	0,00	0,00
1/612000-600000	Strom (Zentrumsparkplatz)	2222	3222	24	1.000,00	3.000,00	-583,60	1.000,00	3.000,00	-583,60
1/612000-611000	Instandhaltung Gemeindestraßen	2224	3224	24	70.000,00	50.000,00	98.238,65	70.000,00	50.000,00	109.796,39
1/612000-611900	Instandhaltung Gemeindestraßen (einmalig)	2224	3224	24	0,00	0,00	40.698,54	0,00	0,00	40.698,54
1/612000-611901	Sanierung Holzbrücke Habichen (Hochwasser)	2224	3224		60.000,00	0,00	0,00	60.000,00	0,00	0,00
1/612000-614000	Öffentliches WC	2224	3224	24	2.000,00	2.000,00	3.681,37	2.000,00	2.000,00	3.681,37
1/612000-617000	Instandhaltg Betrieb Fahrzeuge	2224	3224	24	20.000,00	15.000,00	22.937,16	20.000,00	15.000,00	20.573,71
1/612000-670000	Versicherungen	2222	3222	24	18.000,00	15.000,00	16.095,87	18.000,00	15.000,00	14.589,02
1/612000-680000	Planmäßige Abschreibung	2226			290.400,00	284.300,00	484.891,11	0,00	0,00	0,00
1/612000-705000	Leasing Gemeindetraktor (Sparkasse)	2223	3223	24	43.000,00	45.000,00	40.772,34	43.000,00	45.000,00	40.772,34
1/612000-705001	Leasing Gemeindetraktor (Raiffeisen)	2223	3223	24	27.500,00	29.000,00	26.301,46	27.500,00	29.000,00	26.301,46
1/612000-705002	Leasing Radlader	2223	3223	24	0,00	29.000,00	0,00	0,00	29.000,00	0,00
1/612000-710000	Finanzamt Kraftfahrzeugsteuer	2225	3225	24	3.000,00	3.000,00	3.700,00	3.000,00	3.000,00	3.700,00
1/612000-724000	Reisegebühren	2225	3225	24	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	0,00
1/612000-728000	Parkraumüberwachung	2225	3225	24	10.000,00	12.000,00	19.042,90	10.000,00	12.000,00	17.156,12
1/612000-729000	Sonstige Ausgaben	2225	3225	24	2.000,00	2.000,00	1.047,27	2.000,00	2.000,00	1.046,91
1/612000-729010	Winterdienst	2225	3225	24	10.000,00	30.000,00	5.961,60	10.000,00	30.000,00	5.961,60
1/612000-771010	Straße Taxegg (Abteilung Güterwege)	2231		43	0,00	0,00	57.904,02	0,00	0,00	0,00
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				795.100,00	769.800,00	1.032.500,85	502.900,00	480.700,00	487.060,84
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 - 32)				-638.800,00	-652.000,00	-744.781,95	-346.600,00	-362.900,00	-199.682,43
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-638.800,00	-652.000,00	-744.781,95			
Investive Gebarung										
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
1/612000-002001	Linksabbieger Einsatzzentrum		3412	40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	171.742,62
1/612000-002003	Erschließung Moos und Gries		3412	40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.834,11
1/612000-002030	Leitplanken		3412	40	0,00	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00	0,00
1/612000-771010	Straße Taxegg (Abteilung Güterwege)		3431	43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57.904,02
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							2.000,00	2.000,00	239.480,75
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)							-2.000,00	-2.000,00	-239.480,75
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							-348.600,00	-364.900,00	-439.163,18
Finanzierungstätigkeit										
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)							0,00	0,00	0,00

		MVAG		VC QU	Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
		EH	FH		VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022
Investive Gebarung										
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)							0,00	0,00	0,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							-5.000,00	-15.000,00	0,00
Finanzierungstätigkeit										
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)							0,00	0,00	0,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)							-5.000,00	-15.000,00	0,00
68 Post- und Telekommunikationsdienste										
680 Post- und Telekommunikationsdienste										
680000 Post- und Telekommunikationsdienste										
Operative Gebarung										
2/680000+811000	Fasermiete	2115	3115	14	20.000,00	10.000,00	20.895,58	20.000,00	10.000,00	17.105,01
2/680000+813000	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)	2127			12.500,00	11.000,00	10.373,28	0,00	0,00	0,00
2/680000+816000	Kostenbeiträge Glasfaseranschlussgebühr	2114	3114	13	3.000,00	5.000,00	6.108,00	3.000,00	5.000,00	6.108,00
2/680000+828900	Finanzamtrückzahlung LWL	2116	3116	1 18	30.000,00	96.000,00	26.719,44	30.000,00	96.000,00	26.719,44
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				65.500,00	122.000,00	64.096,30	53.000,00	111.000,00	49.932,45
1/680000-680000	Planmäßige Abschreibung	2226			55.200,00	50.800,00	50.549,43	0,00	0,00	0,00
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				55.200,00	50.800,00	50.549,43	0,00	0,00	0,00
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 – 32)				10.300,00	71.200,00	13.546,87	53.000,00	111.000,00	49.932,45
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				10.300,00	71.200,00	13.546,87			
Investive Gebarung										
2/680000+300000	Förderung Bund an Gemeinde (Glasfaser)		3331	1 33	0,00	0,00	0,00	37.500,00	191.500,00	290.213,00
2/680000+301000	Kapitaltransfers von Ländern (Glasfaser)		3331	1 33	0,00	0,00	0,00	12.500,00	0,00	65.844,25
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							50.000,00	191.500,00	356.057,25
1/680000-050000	Breitbandausbau Gemeinde (Glasfaser)		3412	1 40	0,00	0,00	0,00	200.000,00	300.000,00	102.582,06
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							200.000,00	300.000,00	102.582,06
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)							-150.000,00	-108.500,00	253.475,19
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							-97.000,00	2.500,00	303.407,64

		MVAG VC QU			Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
		EH	FH		VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022
2/851000+860020	Kommunalkredit ABA BA 016 (Habichen, Niederfeld, Oberfeld)	2121	3121	15	1.900,00	1.800,00	1.810,06	1.900,00	1.800,00	1.810,06
2/851000+862000	Schuldendienstbeitrag Gemeinde Silz und Gemeinde Haiming	2121	3121	15	3.700,00	3.700,00	3.725,92	3.700,00	3.700,00	3.725,92
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				416.600,00	414.600,00	423.046,86	371.500,00	371.200,00	362.051,78
1/851000-413000	Abwassereinleitung Sautens	2221	3221	23	1.200,00	1.000,00	0,00	1.200,00	1.000,00	0,00
1/851000-511000	Geldbezüge	2211	3211	20	39.900,00	35.300,00	32.844,00	39.900,00	35.300,00	32.844,00
1/851000-511900	Teuerungsprämie	2211	3211	20	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00
1/851000-580000	Dienstgeberbeiträge Finanzamt	2212	3212	20	1.400,00	1.500,00	1.269,24	1.400,00	1.500,00	1.269,24
1/851000-582000	Dienstgeberbeiträge Sozialversicherung	2212	3212	20	8.600,00	7.600,00	7.043,92	8.600,00	7.600,00	7.043,92
1/851000-590900	Weihnachtsgeld	2212	3212	20	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	0,00
1/851000-592000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2214			1.000,00	1.700,00	1.502,62	0,00	0,00	0,00
1/851000-593000	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2214			0,00	0,00	227,40	0,00	0,00	0,00
1/851000-612000	Instandhaltung Ortsnetz	2224	3224	24	50.000,00	50.000,00	23.610,03	50.000,00	50.000,00	23.610,03
1/851000-650022	Zinsen P.S.K. Kanal Piburg (BA 02)	2241	3241	25	800,00	500,00	257,93	800,00	500,00	257,93
1/851000-650050	Zinsen Kommunalkr. Kanal Au	2241	3241	25	300,00	400,00	490,46	300,00	400,00	490,46
1/851000-680000	Planmäßige Abschreibung	2226			71.400,00	72.200,00	73.167,61	0,00	0,00	0,00
1/851000-710000	Öffentliche Abgaben - Ausgaben	2225	3225	24	1.300,00	1.300,00	923,02	1.300,00	1.300,00	923,02
1/851000-724000	Reisegebühren	2225	3225	24	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	0,00
1/851000-729000	Sonstige Ausgaben	2225	3225	24	500,00	500,00	217,63	500,00	500,00	209,30
1/851000-755100	ABV Vord. Oetztal Betriebsbeitrag	2233	3233	27	190.000,00	168.000,00	152.950,88	190.000,00	168.000,00	152.950,88
1/851000-755200	ABV Vord. Oetztal Schuldendienst	2233	3233	27	62.000,00	62.000,00	61.864,13	62.000,00	62.000,00	61.864,13
1/851000-775000	ABV Vord. Oetztal Investitionsb.	2233		44	6.000,00	6.000,00	5.156,61	0,00	0,00	0,00
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				434.700,00	408.300,00	362.525,48	356.300,00	328.400,00	282.462,91
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 - 32)				-18.100,00	6.300,00	60.521,38	15.200,00	42.800,00	79.588,87
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-18.100,00	6.300,00	60.521,38			
Investive Gebarung										
2/851000+300800	Kommunalkredit ABA	3331	33		0,00	0,00	0,00	8.400,00	8.500,00	9.245,58
2/851000+301000	Kapitaltransfers Land (ABA BA 22 Moos und Gries)	3331	33		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.670,88
2/851000+307020	Kanalanschlussgebühren	3334	34		0,00	0,00	0,00	130.000,00	150.000,00	83.804,06
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							138.400,00	158.500,00	105.720,52
1/851000-004002	Kanal Habichen	3412	40		0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00
1/851000-004006	Kanal Schlatt	3412	40		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.829,61
1/851000-004032	Kanal Riedeben	3412	40		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.389,91
1/851000-775000	ABV Vord. Oetztal Investitionsb.	3433	44		0,00	0,00	0,00	6.000,00	6.000,00	5.156,61
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							6.000,00	26.000,00	31.376,13

		MVAG		VC QU	Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
		EH	FH		VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022
851400	Kanal Oberfeld (Erschliessung)									
Operative Gebarung										
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1/851400-680000	Planmäßige Abschreibung		2226		2.600,00	2.600,00	2.576,79	0,00	0,00	0,00
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				2.600,00	2.600,00	2.576,79	0,00	0,00	0,00
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 - 32)				-2.600,00	-2.600,00	-2.576,79	0,00	0,00	0,00
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-2.600,00	-2.600,00	-2.576,79			
Investive Gebarung										
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)							0,00	0,00	0,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							0,00	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit										
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)							0,00	0,00	0,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)							0,00	0,00	0,00
852	Betriebe der Müllbeseitigung									
852000	Betriebe der Müllbeseitigung									
Operative Gebarung										
2/852000+808010	Verkauf von Müllgefäßen	2116	3116	16	4.000,00	4.000,00	5.196,00	4.000,00	4.000,00	5.206,00
2/852000+816000	Kostenbeiträge für Sperrmüll, Altholz usw.	2114	3114	13	18.000,00	20.000,00	19.527,96	18.000,00	20.000,00	19.542,77
2/852000+816010	Kostenbeiträge Abfallwirtschaft	2114	3114	13	25.000,00	25.000,00	38.943,41	25.000,00	25.000,00	38.526,08
2/852000+852000	Müllgebühren	2113	3113	12	280.000,00	200.000,00	229.326,27	280.000,00	200.000,00	220.921,72
2/852000+852010	Müllgebühren Eigenverbrauch	2113	3113	12	4.800,00	4.800,00	4.794,18	4.800,00	4.800,00	4.794,18
2/852000+852020	Müllgebühren Innenumsatz	2113	3113	12	100,00	100,00	83,78	100,00	100,00	83,78
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				331.900,00	253.900,00	297.871,60	331.900,00	253.900,00	289.074,53
1/852000-400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	2221	3221	23	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	0,00
1/852000-400010	Büroaufwand, Rundschreiben	2221	3221	23	500,00	500,00	469,50	500,00	500,00	230,00
1/852000-413000	Laufende Anschaffung v Müllgefäßen u. Codierung	2221	3221	23	5.000,00	5.000,00	5.206,06	5.000,00	5.000,00	5.155,66
1/852000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter	2221	3221	23	1.500,00	1.000,00	1.692,44	1.500,00	1.000,00	1.692,44
1/852000-511000	Geldbezüge	2211	3211	20	81.400,00	75.900,00	71.655,28	81.400,00	75.900,00	71.655,28
1/852000-511900	Teuerungsprämie	2211	3211	20	0,00	0,00	1.300,00	0,00	0,00	1.300,00
1/852000-580000	Dienstgeberbeiträge Finanzamt	2212	3212	20	3.000,00	2.900,00	2.779,40	3.000,00	2.900,00	2.779,40
1/852000-582000	Dienstgeberbeiträge Sozialversicherung	2212	3212	20	17.400,00	16.200,00	15.298,64	17.400,00	16.200,00	15.298,64

		MVAG VC QU			Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
		EH	FH		VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022
1/852000-590900	Weihnachtsgeld	2212	3212	20	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	0,00
1/852000-592000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2214			200,00	200,00	122,63	0,00	0,00	0,00
1/852000-593000	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2214			0,00	0,00	3.762,56	0,00	0,00	0,00
1/852000-600000	Strom	2222	3222	24	22.000,00	22.000,00	4.304,50	22.000,00	22.000,00	4.304,50
1/852000-610000	Instandhaltung Deponie	2224	3224	24	1.000,00	1.000,00	1.244,62	1.000,00	1.000,00	1.244,62
1/852000-614000	Instandhaltung Recyclinghof	2224	3224	24	6.000,00	5.000,00	8.896,73	6.000,00	5.000,00	8.896,73
1/852000-620000	Entsorgung Bauschutt	2222	3222	24	6.000,00	10.000,00	3.662,90	6.000,00	10.000,00	3.662,90
1/852000-620020	Entsorgung Problemstoffe	2222	3222	24	5.000,00	5.000,00	2.782,17	5.000,00	5.000,00	2.782,17
1/852000-620030	Transporte (Sperrmüll, Altreifen, Altholz usw.)	2222	3222	24	20.000,00	20.000,00	22.700,46	20.000,00	20.000,00	20.567,36
1/852000-620050	Transport Restmüll	2222	3222	24	20.000,00	18.000,00	19.733,39	20.000,00	18.000,00	18.264,01
1/852000-620060	Transport Biomüll	2222	3222	24	25.000,00	20.000,00	21.802,80	25.000,00	20.000,00	20.636,56
1/852000-631000	Telefon	2222	3222	24	1.200,00	1.200,00	951,67	1.200,00	1.200,00	984,88
1/852000-680000	Planmäßige Abschreibung	2226			8.000,00	11.500,00	11.559,58	0,00	0,00	0,00
1/852000-710000	Öffentl Abgaben (Kommunalsteuer)	2225	3225	24	2.000,00	2.000,00	1.989,69	2.000,00	2.000,00	1.989,69
1/852000-724000	Reisegebühren	2225	3225	24	500,00	500,00	118,82	500,00	500,00	118,82
1/852000-729000	Sonstige Ausgaben	2225	3225	24	2.500,00	2.000,00	924,07	2.500,00	2.000,00	924,07
1/852000-729900	Sonstige Aufwendungen (Projekt Recyclinghof)	2225	3225	24	0,00	0,00	31.016,50	0,00	0,00	31.016,50
1/852000-755000	ABV Westtirol Betriebsbeitrag	2233	3233	27	121.100,00	121.700,00	97.849,62	121.100,00	121.700,00	97.849,62
1/852000-755010	ABV Westtirol Schuldendienst	2233	3233	27	19.400,00	24.000,00	20.957,95	19.400,00	24.000,00	20.957,95
1/852000-775000	ABV Westtirol Investitionsbeitrag	2233		44	4.600,00	4.800,00	860,73	0,00	0,00	0,00
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				374.300,00	371.400,00	353.642,71	361.500,00	354.900,00	332.311,80
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 - 32)				-42.400,00	-117.500,00	-55.771,11	-29.600,00	-101.000,00	-43.237,27
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-42.400,00	-117.500,00	-55.771,11			
Investive Gebarung										
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
1/852000-775000	ABV Westtirol Investitionsbeitrag		3433	44	0,00	0,00	0,00	4.600,00	4.800,00	860,73
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							4.600,00	4.800,00	860,73
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)							-4.600,00	-4.800,00	-860,73
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							-34.200,00	-105.800,00	-44.098,00
Finanzierungstätigkeit										
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)							0,00	0,00	0,00

		MVAG VC QU			Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
		EH	FH		VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022
2/866000+816000	Kostenbtg Waldbrandversicherung	2114	3114	13	1.000,00	1.000,00	1.092,27	1.000,00	1.000,00	1.097,82
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				21.000,00	51.000,00	85.008,68	21.000,00	51.000,00	85.314,23
1/866000-400000	Gw Gebrauchsgüter	2221	3221	23	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	0,00
1/866000-400010	Verbrauchsgüter	2221	3221	23	500,00	500,00	2.043,84	500,00	500,00	2.043,84
1/866000-610000	Aufforstung, Kultivierung und Säuberung	2224	3224	24	10.000,00	5.000,00	9.157,65	10.000,00	5.000,00	5.787,82
1/866000-611000	Instandhaltung von Forstwegen	2224	3224	24	15.000,00	15.000,00	37.149,92	15.000,00	15.000,00	37.149,92
1/866000-616000	Instandhaltung von Maschinen	2224	3224	24	400,00	400,00	708,00	400,00	400,00	708,00
1/866000-617000	Instandhaltung von Fahrzeugen	2224	3224	24	0,00	0,00	7,20	0,00	0,00	7,20
1/866000-620000	Transporte	2222	3222	24	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00
1/866000-631000	Telekommunikation (Schließsystem Ebenmais)	2222	3222	24	700,00	700,00	806,40	700,00	700,00	806,40
1/866000-670000	Waldbrandversicherung	2222	3222	24	600,00	500,00	525,89	600,00	500,00	525,89
1/866000-680000	Planmäßige Abschreibung	2226			100,00	100,00	138,33	0,00	0,00	0,00
1/866000-728000	Holzschlägerungen	2225	3225	24	8.000,00	8.000,00	10.567,10	8.000,00	8.000,00	10.567,10
1/866000-729000	Sonstige Ausgaben	2225	3225	24	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				41.800,00	36.700,00	61.104,33	41.700,00	36.600,00	57.596,17
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 – 32)				-20.800,00	14.300,00	23.904,35	-20.700,00	14.400,00	27.718,06
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-20.800,00	14.300,00	23.904,35			
Investive Gebarung										
2/866000+301000	Förderung Neubau Forstweg		3331	33	0,00	0,00	0,00	130.000,00	150.000,00	0,00
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							130.000,00	150.000,00	0,00
1/866000-002001	Neubau Forstweg		3412	40	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00	0,00
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							250.000,00	250.000,00	0,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)							-120.000,00	-100.000,00	0,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							-140.700,00	-85.600,00	27.718,06
Finanzierungstätigkeit										
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)							0,00	0,00	0,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)							-140.700,00	-85.600,00	27.718,06

		MVAG VC QU			Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
		EH	FH		VA 2024	VA 2023	RA 2022	VA 2024	VA 2023	RA 2022
2/920000+857000	Kommissionsgebühren	2111	3111	10	500,00	300,00	2.275,00	500,00	300,00	2.275,00
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				1.267.000,00	1.135.300,00	1.316.422,53	1.267.000,00	1.135.300,00	1.326.153,33
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 – 32)				1.267.000,00	1.135.300,00	1.316.422,53	1.267.000,00	1.135.300,00	1.326.153,33
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				1.267.000,00	1.135.300,00	1.316.422,53			
Investive Gebarung										
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)							0,00	0,00	0,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							1.267.000,00	1.135.300,00	1.326.153,33
Finanzierungstätigkeit										
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)							0,00	0,00	0,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)							1.267.000,00	1.135.300,00	1.326.153,33
925	Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben									
925000	Ertragsanteile an gemein- schaftlichen Bundesabgaben									
Operative Gebarung										
2/925000+859100	Ertragsanteile	2112	3112	11	2.652.600,00	2.719.800,00	2.723.818,23	2.652.600,00	2.719.800,00	2.723.818,23
2/925000+859200	EA-Anteil Nüchtingen § 12 Abs. 8 FAG 2017	2112	3112	11	276.500,00	136.300,00	204.417,00	276.500,00	136.300,00	204.417,00
2/925000+859700	ZWA 2020 - Dynamikgarantie gem. § 12 Abs. 9 FAG 2017	2112	3112	11	-10.100,00	0,00	-20,49	-10.100,00	0,00	-20,49
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				2.919.000,00	2.856.100,00	2.928.214,74	2.919.000,00	2.856.100,00	2.928.214,74
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 – 32)				2.919.000,00	2.856.100,00	2.928.214,74	2.919.000,00	2.856.100,00	2.928.214,74
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				2.919.000,00	2.856.100,00	2.928.214,74			
Investive Gebarung										
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung							0,00	0,00	0,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)							0,00	0,00	0,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)							2.919.000,00	2.856.100,00	2.928.214,74
Finanzierungstätigkeit										
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit							0,00	0,00	0,00

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA Vorjahre	VA 2023	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan Gesamt (gerundet)
Konto	Bezeichnung									
1163000	Einsatzzentrum (2021 bis 2025)									
Geplante Gesamtkosten:		8.000.000,00								
Erläuterungen zum Vorhaben:										
Die Ausgaben in der Höhe von € 107.136,79 betreffen die Planungskosten für das Einsatzzentrum, die vom Land Tirol (Abteilung Dorferneuerung) mit € 60.500,00 gefördert wurden.										
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung			107.136,79	257.000,00	1.000.000,00	6.000.000,00	0,00	0,00	0,00	7.364.100,00
Anschaffungs- oder Herstellungskosten			107.136,79	1.000.000,00	1.000.000,00	6.000.000,00	0,00	0,00	0,00	8.107.100,00
1/163000-061000	Einsatzzentrum		107.136,79	1.000.000,00	1.000.000,00	6.000.000,00				8.107.100,00
Korrektur Auszahlungen VA 2023			0,00	-743.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-743.000,00
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung			107.136,79	0,00	1.245.000,00	6.012.000,00	0,00	0,00	0,00	7.364.100,00
Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisungen/KTZ			60.500,00	0,00	0,00	4.500.000,00	0,00	0,00	0,00	4.560.500,00
2/163000+301000	Förderung Dorferneuerung (Einsatzzentrum)		60.500,00	0,00	0,00	0,00				60.500,00
2/163000+871100	Bedarfszuweisung (Einsatzzentrum)		0,00	0,00	0,00	4.500.000,00				4.500.000,00
Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen			0,00	0,00	245.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	245.000,00
2/163000+300010	Kommunales Investitionsprogramm Einsatzzentrum		0,00	0,00	245.000,00	0,00				245.000,00
Darlehen			0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.512.000,00	0,00	0,00	0,00	3.512.000,00
333/2	Einsatzzentrum Oetz		0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.512.000,00				3.512.000,00
Finanzierungsleasing			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Korrektur Einzahlungen VA 2023			0,00	-1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.000.000,00
Gesamteinzahlungen aus VRV 1997-Jahren			46.636,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46.600,00
Finanzierungsergebnis 1163000			0,00	-257.000,00	245.000,00	12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>			-257.000,00	-12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	



Beschluss des Voranschlages 2024 und des mittelfristigen Finanzplanes von 2025-2028



Tagesordnungspunkt 20.1:

**Beschluss einer Verordnung für die Erlassung eines
Halte- und Parkverbots im Bereich Haidach
(Busumkehrplatz)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende

VERORDNUNG

einstimmig beschlossen:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d. Zif.4 StVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere Halte- oder Parkverbote u.dgl. zu erlassen.

Maßnahme:

Erlassung Halte- und Parkverbot gemäß § 52 a Zif.13b StVO

Ort: Ortsteil „Haidach“, nordwestliche, geschotterte Teilfläche des Grundstückes 721/1 angrenzend zur L 310 Piburger Landesstraße mit Zusatztafel: „Gesamter Platz“ und „gilt für den Zeitraum von 01.12. – 30.04. zwischen 08.00 Uhr und 17.30 Uhr“

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.





Tagesordnungspunkt 21:

Berichte des Bürgermeisters



Tagesordnungspunkt 22:

Anträge, Anfragen, Allfälliges

bei der gestrigen UVA-sitzung hätten wir für die GR-sitzung am 21.12.2023 noch zwei anträge, welche im gremium bzw. gestern erarbeitet worden sind, einzubringen.

1. Als primärer Variantenwunsch wird vom Gremium Ortsumfahrung Oetz eine Tunnelvariante favorisiert (siehe dazu auch das letzte Protokoll vom Gremium). Die Gemeinde Oetz sollte sich dazu offiziell bekennen, dies der Tiroler Landesregierung kommunizieren und die weiteren notwendigen Schritte veranlassen.
2. Die Gemeinde Oetz sollte eine Untersuchung der möglichen Umsetzung des Tempolimits 30 km/h im gesamten Ortsgebiet (B 186) sowie der Weiterführung der Tempobeschränkung von 60 km/h bis ins „Tumpner Gstoag“ ausschreiben bzw. in Auftrag geben. Des weiteren sollten dazu begleitend verkehrspolitische Massnahmen rund um den Rad- und Fussverkehr durch ein Fachbüro evaluiert werden.